

Amtsblatt

der Europäischen Union

C 44



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

52. Jahrgang

21. Februar 2009

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
---------------------------	--------	-------

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Gerichtshof

2009/C 44/01	Letzte Veröffentlichung des Gerichtshofes im <i>Amtsblatt der Europäischen Union</i> ABL. C 32 vom 7.2.2009	1
--------------	--	---

V Bekanntmachungen

GERICHTSVERFAHREN

Gerichtshof

2009/C 44/02	Rechtssache C-276/05: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 22. Dezember 2008 (Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs — Österreich) — The Wellcome Foundation Ltd/Paranova Pharmazeutika Handels GmbH (Marken — Arzneimittel — Umverpackung — Paralleleinführen — Wesentliche Änderung des Erscheinungsbilds der Verpackung — Pflicht zur vorherigen Unterrichtung)	2
2009/C 44/03	Rechtssache C-16/06 P: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 18. Dezember 2008 — Les Éditions Albert René Sàrl/Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), Orange A/S (Rechtsmittel — Gemeinschaftsmarke — Verordnung (EG) Nr. 40/94 — Art. 8 und 63 — Wortmarke MOBILIX — Widerspruch der Inhaberin der nationalen und Gemeinschaftswortmarke OBELIX — Teilweise Zurückweisung des Widerspruchs — Reformatio in peius — Sogenannte „Neutralisierungstheorie“ — Änderung des Streitgegenstands — Schriftstücke, die der beim Gericht eingereichten Klageschrift beigelegt wurden, als neue Beweise)	2

DE

Preis:
18 EUR

(Fortsetzung umseitig)

2009/C 44/04	Rechtssache C-210/06: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 16. Dezember 2008 (Vorabentscheidungsersuchen des Szegedi Ítéltábla [Ungarn]) — Cartesio Oktató és Szolgáltató bt (Verlegung des Sitzes einer Gesellschaft in einen anderen Mitgliedstaat als den Gründungsmitgliedstaat — Antrag auf Änderung der Angabe zum Sitz im Handelsregister — Ablehnung — Berufung gegen eine Entscheidung eines mit der Führung des Handelsregisters betrauten Gerichts — Art. 234 EG — Vorabentscheidungsersuchen — Zulässigkeit — Begriff „Gericht“ — Begriff „einzelstaatliches Gericht, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können“ — Berufung gegen die Entscheidung, mit der ein Vorabentscheidungsersuchen beschlossen wird — Befugnis des Berufungsgerichts, diese Entscheidung aufzuheben — Niederlassungsfreiheit — Art. 43 EG und 48 EG)	3
2009/C 44/05	Rechtssache C-338/06: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 18. Dezember 2008 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Königreich Spanien (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Zweite Richtlinie 77/91/EWG — Art. 29 und 42 — Aktiengesellschaften — Erhöhung des Kapitals — Bezugsrecht für Aktien und in Aktien umtauschbare Wandelschuldverschreibungen — Ausschluss — Schutz der Aktionäre — Gleichbehandlung)	4
2009/C 44/06	Rechtssache C-487/06 P: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 22. Dezember 2008 — British Aggregates Association/Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Rechtsmittel — Staatliche Beihilfe — Umweltabgabe auf Granulat im Vereinigten Königreich)	4
2009/C 44/07	Rechtssache C-524/06: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 16. Dezember 2008 (Vorabentscheidungsersuchen des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen — Deutschland) — Heinz Huber/Bundesrepublik Deutschland (Schutz personenbezogener Daten — Unionsbürgerschaft — Grundsätzliches Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit — Richtlinie 95/46/EG — Begriff der Erforderlichkeit — Generelle Verarbeitung personenbezogener Daten von Unionsbürgern, die Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats sind — Zentrales Ausländerregister)	5
2009/C 44/08	Rechtssache C-47/07 P: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 16. Dezember 2008 — Masdar (UK) Ltd/Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Rechtsmittel — Art. 288 Abs. 2 EG — Auf ungerechtfertigte Bereicherung der Gemeinschaft gestützte Klage — Hilfsprogramme der Gemeinschaft — Vom Vertragspartner der Kommission begangene Unregelmäßigkeiten — Leistungen eines Subunternehmers — Nichtzahlung — Mit wirtschaftlichen Tätigkeiten verbundene Risiken — Grundsatz des Vertrauensschutzes — Sorgfaltspflicht der Gemeinschaftsverwaltung)	5
2009/C 44/09	Rechtssache C-48/07: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 22. Dezember 2008 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour d'appel de Liège — Belgien) — État belge — SPF Finances/Les Vergers du Vieux Tauves SA (Körperschaftsteuer — Richtlinie 90/435/EWG — Muttergesellschaft — Kapitalbeteiligung — Nießbrauch an Gesellschaftsanteilen)	6
2009/C 44/10	Rechtssache C-73/07: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 16. Dezember 2008 (Vorabentscheidungsersuchen des Korkein hallinto-oikeus — Finnland) — Tietosuojavaltuutettu/Satakunnan Markkinapörssi Oy, Satamedia Oy (Richtlinie 95/46/EG — Anwendungsbereich — Verarbeitung und Verkehr personenbezogener Steuerdaten — Schutz natürlicher Personen — Freiheit der Meinungsäußerung)	6
2009/C 44/11	Rechtssache C-101/07 P und C-110/07 P: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 18. Dezember 2008 — Coop de France bétail et viande, vormals Fédération nationale de la coopération bétail et viande (FNCBV), Fédération nationale des syndicats d'exploitants agricoles (FNSEA), Fédération nationale bovine (FNB), Fédération nationale des producteurs de lait (FNPL), Jeunes agriculteurs (JA)/Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Französische Republik (Rechtsmittel — Wettbewerb — Rindfleischmarkt — Vereinbarung zwischen nationalen Verbänden von Züchtern und Schlachthofbetreibern über die Aussetzung der Einfuhren von Rindfleisch und die Festsetzung eines Mindestankaufspreises — Geldbußen — Verordnung Nr. 17 — Art. 15 Abs. 2 — Berücksichtigung der Umsätze der Mitgliedsunternehmen eines Verbandes)	7

2009/C 44/12	Rechtssache C-121/07: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 9. Dezember 2008 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Französische Republik (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 2001/18/EG — Absichtliche Freisetzung in die Umwelt und Inverkehrbringen von GVO — Urteil des Gerichtshofs, mit dem eine Vertragsverletzung festgestellt wird — Nichtdurchführung — Art. 228 EG — Durchführung im Laufe des Verfahrens — Finanzielle Sanktionen)	8
2009/C 44/13	Rechtssache C-127/07: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 16. Dezember 2008 (Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État — Frankreich) — Société Arcelor Atlantique et Lorraine, Sollac Méditerranée, Société Arcelor Packaging International, Société Ugine & Alz France, Société Industeel Loire, Société Creusot Métal, Société Imphy Alloys, Arcelor SA/Premier ministre, Ministre de l'Écologie et du Développement durable, Ministre de l'Économie, des Finances et de l'Industrie (Umwelt — Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung — System für den Handel mit Emissionszertifikaten für Treibhausgase — Richtlinie 2003/87/EG — Anwendungsbereich — Einbeziehung der Anlagen des Stahlsektors — Nichteinbeziehung der Anlagen des Chemiesektors und des Sektors der Nichteisenmetalle — Gleichheitsgrundsatz)	8
2009/C 44/14	Rechtssache C-161/07: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 22. Dezember 2008 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Republik Österreich (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Art. 43 EG — Nationale Regelung, die Bedingungen für die Eintragung von Gesellschaften auf Antrag von Staatsangehörigen der neuen Mitgliedstaaten festlegt — Verfahren zur Feststellung der Selbständigkeit)	9
2009/C 44/15	Rechtssache C-189/07: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 22. Dezember 2008 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Königreich Spanien (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verordnung [EWG] Nr. 2847/93 — Art. 2 Abs. 1 und Art. 31 Abs. 1 und 2 — Verordnungen [EG] Nrn. 2406/96 und 850/98 — Kontrollregelung für den Fischereisektor — Gemeinsame Vermarktungsnormen für bestimmte Erzeugnisse — Unzureichende Kontrollen und Inspektionen — Kein Erlass angemessener Maßnahmen zur Ahndung von Zuwiderhandlungen — Vollstreckung von Sanktionen — Verstoß allgemeiner Art gegen die Vorschriften einer Verordnung — Vorlage ergänzender Beweismittel beim Gerichtshof, die den generellen und fortdauernden Charakter des Verstoßes untermauern sollen — Zulässigkeit)	9
2009/C 44/16	Rechtssache C-198/07 P: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 22. Dezember 2008 — Donal Gordon/Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Rechtsmittel — Beurteilung der beruflichen Entwicklung — Nichtigkeitsklage — Rechtsschutzinteresse — Dauernd voll dienstunfähiger Beamter)	10
2009/C 44/17	Rechtssache C-205/07: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 16. Dezember 2008 (Vorabentscheidungsersuchen des Hof van beroep te Gent — Belgien) — Strafverfahren gegen Lodewijk Gysbrechts, Santurel Inter BVBA (Art. 28 EG bis 30 EG — Richtlinie 97/7/EG — Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz — Rücktrittsfrist — Verbot, vom Verbraucher vor Ablauf der Rücktrittsfrist eine Anzahlung oder Zahlung zu fordern)	11
2009/C 44/18	Rechtssache C-213/07: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 16. Dezember 2008 (Vorabentscheidungsersuchen des Symvoulío tis Epikrateias — Griechenland) — Michaniki AE/Ethniko Symvoulío Radiotileorasis, Ypourgos Epikrateias (Öffentliche Bauaufträge — Richtlinie 93/37/EWG — Art. 24 — Gründe für einen Ausschluss von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren — Nationale Maßnahmen, mit denen eine Unvereinbarkeit des Sektors der öffentlichen Bauarbeiten mit dem der Informationsmedien eingeführt wird)	11
2009/C 44/19	Rechtssache C-282/07: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 22. Dezember 2008 (Vorabentscheidungsersuchen des Cour d'appel de Liège [Belgien]) — État belge — SPF Finances/Truck Center SA (Niederlassungsfreiheit — Art. 52 EG-Vertrag [nach Änderung jetzt Art. 43 EG] und 58 EG-Vertrag [jetzt Art. 48 EG] — Freier Kapitalverkehr — Art. 73 b und 73 d EG-Vertrag [jetzt Art. 56 EG und 58 EG] — Besteuerung juristischer Personen — Einkünfte aus Kapitalvermögen und beweglichen Gütern — Steuerabzug an der Quelle — Mobilensteuervorabzug — Erhebung des Mobilensteuervorabzugs auf die gebietsfremden Gesellschaften gezahlten Zinsen — Keine Erhebung des Mobilensteuervorabzugs auf die gebietsansässigen Gesellschaften gezahlten Zinsen — Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung — Keine Beschränkung)	12

2009/C 44/20	Rechtssache C-283/07: Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 22. Dezember 2008 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Italienische Republik (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 75/442/EWG — Art. 1 — Begriff „Abfall“ — Schrott, der zur Verwendung bei Tätigkeiten im Eisen- und Stahlbereich bestimmt ist — Brennstoff aus hochwertigen Abfällen — Fehlerhafte Umsetzung)	12
2009/C 44/21	Rechtssache C-306/07: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 18. Dezember 2008 (Vorabentscheidungsersuchen des Højesteret — Dänemark) — Ruben Andersen/Kommunernes Landsforening als Bevollmächtigte der Gemeinde Slagelse (ehemals Gemeinde Skælskør) (Unterrichtung der Arbeitnehmer — Richtlinie 91/533/EWG — Art. 8 Abs. 1 und 2 — Geltungsbereich — Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis einer tarifvertraglichen Regelung „unterliegt“ — Begriff des „befristeten“ Arbeitsvertrags oder Arbeitsverhältnisses)	13
2009/C 44/22	Rechtssache C-333/07: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 22. Dezember 2008 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour administrative d'appel de Lyon — Frankreich) — Regie Networks/Direction de contrôle fiscal Rhône-Alpes Bourgogne (Staatliche Beihilfen — Beihilferegulierung zugunsten von lokalen Radiosendern — Finanzierung durch eine parafiskalische Abgabe auf die Vermarktung von Werbezeiten — Positive Entscheidung der Kommission nach Abschluss der Vorprüfungsphase gemäß Art. 93 Abs. 3 EG-Vertrag [jetzt Art. 88 Abs. 3 EG] — Beihilfen, die mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sein können — Art. 92 Abs. 3 EG-Vertrag [nach Änderung jetzt Art. 87 Abs. 3 EG] — Berufung auf die Rechtswidrigkeit der Entscheidung — Begründungspflicht — Würdigung des Sachverhalts — Vereinbarkeit der parafiskalischen Abgabe mit dem EG-Vertrag)	14
2009/C 44/23	Rechtssache C-336/07: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 22. Dezember 2008 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Hannover — Deutschland) — Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co. KG/Niedersächsische Landesmedienanstalt für privaten Rundfunk (Richtlinie 2002/22/EG — Art. 31 Abs. 1 — Zumutbare Übertragungspflichten [„must carry“] — Nationale Regelung, die die Betreiber von analogen Kabelnetzen verpflichtet, alle Fernsehprogramme, die zur terrestrischen Ausstrahlung zugelassen sind, in ihre Kabelnetze einzuspeisen — Grundsatz der Verhältnismäßigkeit)	14
2009/C 44/24	Rechtssache C-337/07: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 18. Dezember 2008 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Stuttgart — Deutschland) — Ibrahim Altun/Stadt Böblingen (Assoziierungsabkommen EWG-Türkei — Art. 7 Abs. 1 des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrats — Aufenthaltsrecht des Kindes eines türkischen Arbeitnehmers — Zugehörigkeit des Arbeitnehmers zum regulären Arbeitsmarkt — Unverschuldete Arbeitslosigkeit — Anwendbarkeit des Assoziierungsabkommens auf türkische Flüchtlinge — Voraussetzungen für den Verlust erworbener Rechte)	15
2009/C 44/25	Rechtssache C-349/07: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 18. Dezember 2008 (Vorabentscheidungsersuchen des Supremo Tribunal Administrativo [Portugal]) — Sopropé — Organizações de Calçado, Lda/Fazenda Pública (Zollkodex der Gemeinschaften — Grundsatz der Wahrung der Verteidigungsrechte — Nacherhebung der Eingangsabgaben)	16
2009/C 44/26	Rechtssache C-384/07: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 18. Dezember 2008 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofs — Österreich) — Wienstrom GmbH/Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit (Staatliche Beihilfen — Art. 88 Abs. 3 EG — Für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärte Beihilfen — Rechtsstreit zwischen dem Beihilfeempfänger und den nationalen Behörden um die Höhe rechtswidrig gezahlter Beihilfen — Rolle des nationalen Richters)	16
2009/C 44/27	Rechtssache C-414/07: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 22. Dezember 2008 (Vorabentscheidungsersuchen des Wojewódzki Sąd Administracyjny w Krakowie — Polen) — Magoora sp. z o. o./Dyrektor Izby Skarbowej w Krakowie (Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie — Art. 17 Abs. 2 und 6 — Nationale Regelung — Abzug der Mehrwertsteuer auf den Kauf von Kraftstoff für bestimmte Fahrzeuge unabhängig von deren Verwendungszweck — Effektive Beschränkung des Rechts zum Abzug der Steuer — Ausschlüsse, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinie in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehen sind)	17

2009/C 44/28	Rechtssache C-442/07: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 9. Dezember 2008 (Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Patent- und Markensenats — Österreich) — Verein Radetzky-Orden/Bundesvereinigung Kameradschaft „Feldmarschall Radetzky“ (Marken — Richtlinie 89/104/EWG — Art. 12 — Verfall — Von einem ideellen Verein angemeldete Zeichen — Begriff der ernsthaften Benutzung einer Marke — Karitative Tätigkeiten)	17
2009/C 44/29	Rechtssache C-443/07 P: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 22. Dezember 2008 — Isabel Clara Centeno Mediavilla, Delphine Fumey, Eva Gerhards, Iona M. S. Hamilton, Raymond Hill, Jean Huby, Patrick Klein, Domenico Lombardi, Thomas Millar, Miltiadis Moraitis, Ansa Norman Palmer, Nicola Robinson, François-Xavier Rouxel, Marta Silva Mendes, Peter van den Hul, Fritz Von Nordheim Nielsen, Michaël Zouridakis/Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Rat der Europäischen Union (Rechtsmittel — Beamtenstatut — Einrede der Rechtswidrigkeit von Art. 12 Abs. 3 des Anhangs XIII über die Einstufung der nach dem 1. Mai 2004 eingestellten Beamten — Anhörung des Statutsbeirats — Keine Verletzung wohlervorbener Rechte und des Grundsatzes der Gleichbehandlung)	18
2009/C 44/30	Rechtssache C-480/07: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 11. Dezember 2008 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Königreich Spanien (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 2000/59/EG — Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände — Keine Aufstellung, Genehmigung oder Durchführung von Abfallbewirtschaftungsplänen für alle Häfen)	18
2009/C 44/31	Rechtssache C-488/07: Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 18. Dezember 2008 (Vorabentscheidungsersuchen des Court of Session [Schottland], Edinburgh [Vereinigtes Königreich]) — The Royal Bank of Scotland plc/The Commissioners for Her Majesty's Revenue and Customs (Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie — Vorsteuerabzug — Gegenstände und Dienstleistungen, die sowohl für besteuerte als auch für steuerfreie Umsätze verwendet wurden — Pro-rata-Abzug — Berechnung — In Art. 17 Abs. 5 Unterabs. 3 vorgesehene Methoden — Verpflichtung zur Anwendung der Rundungsregel des Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2)	19
2009/C 44/32	Rechtssache C-491/07: Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 22. Dezember 2008 (Vorabentscheidungsersuchen des Landesgerichts für Strafsachen Wien [Österreich]) — Strafverfahren gegen Vladimir Turansky (Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen — Art. 54 — Verbot der Doppelbestrafung — Anwendungsbereich — Begriff „rechtskräftig abgeurteilt“ — Entscheidung, mit der eine Polizeibehörde die Strafverfolgung einstellt — Entscheidung, die im nationalen Recht nicht die Strafklage verbraucht und kein Verbot der Doppelbestrafung bewirkt)	19
2009/C 44/33	Rechtssache C-517/07: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 18. Dezember 2008 (Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice [Chancery Division] — Vereinigtes Königreich) — Afton Chemical Ltd/The Commissioners for Her Majesty's Revenue and Customs (Richtlinie 92/81/EWG — Verbrauchsteuern auf Mineralöle — Art. 2 Abs. 2 und 3 sowie 8 Abs. 1 Buchst. a — Richtlinie 2003/96/EG — Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom — Art. 2 Abs. 2 bis 4 Buchst. b — Geltungsbereich — Kraftstoffadditive, bei denen es sich um Mineralöle oder Energieerzeugnisse handelt, die aber nicht als Kraftstoff verwendet werden — Nationales Besteuerungssystem)	20
2009/C 44/34	Rechtssache C-549/07: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 22. Dezember 2008 (Vorabentscheidungsersuchen des Handelsgerichts Wien — Österreich) — Friederike Wallentin-Hermann/Alitalia — Linee Aeree Italiane SpA (Luftverkehr — Verordnung [EG] Nr. 261/2004 — Art. 5 — Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste bei Annullierung von Flügen — Befreiung von der Ausgleichspflicht — Annullierung aufgrund von außergewöhnlichen Umständen, die sich auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen worden wären)	20
2009/C 44/35	Rechtssache C-13/08: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 22. Dezember 2008 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs — Deutschland) — Verfahren Erich Stamm, Anneliese Hauser (Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit — Gleichbehandlung — Selbständige Grenzgänger — Landpacht — Agrarstruktur)	21

2009/C 44/36	Rechtssache C-273/08: Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 18. Dezember 2008 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Großherzogtum Luxemburg (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 2001/81/EG — Luftschadstoffe — Nationale Emissionshöchstmengen — Unterbliebene Übermittlung der Programme für die Verminderung von Emissionen, der nationalen Emissionsinventare und der jährlichen Prognosen für das Jahr 2010)	22
2009/C 44/37	Rechtssache C-328/08: Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 22. Dezember 2008 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Republik Finnland (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 2004/35/EG — Umwelthaftung — Nichtumsetzung innerhalb der vorgeschriebenen Frist)	22
2009/C 44/38	Rechtssache C-388/08 PPU: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 1. Dezember 2008 (Vorabentscheidungsersuchen des Korkein oikeus — Finnland) — Strafverfahren gegen Artur Leymann, Aleksei Pustovarov (Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen — Rahmenbeschluss 2002/584/JI — Art. 27 — Europäischer Haftbefehl und Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten — Grundsatz der Spezialität — Zustimmungsverfahren)	23
2009/C 44/39	Rechtssache C-551/07: Beschluss des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 19. Dezember 2008 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofs — Österreich) — Deniz Sahin/Bundesminister für Inneres (Art. 104 § 3 der Verfahrensordnung — Richtlinie 2004/38/EG — Art. 18 EG und 39 EG — Grundrecht auf Achtung des Familienlebens — Recht auf Aufenthalt eines Staatsangehörigen eines Drittlands, der als Asylwerber in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats eingereist ist und anschließend eine Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats geheiratet hat)	23
2009/C 44/40	Rechtssache C-25/08 P: Beschluss des Gerichtshofs vom 13. November 2008 — Giuseppe Gargani/Europäisches Parlament (Rechtsmittel — Klage des Präsidenten des Rechtsausschusses des Parlaments gegen das „Handeln“ des Präsidenten des Parlaments, das zur Abgabe von Erklärungen im Namen des Parlaments in einer Rechtssache betreffend ein Vorabentscheidungsersuchen geführt hat — Klagefrist)	24
2009/C 44/41	Rechtssachen C-180/08 und C-186/08: Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 13. November 2008 (Vorabentscheidungsersuchen des Dioikitiko Efeteio Thessalonikis — Griechenland) — Maria Kastrinaki tou Emmanouil/Panepistimiako Geniko Nosokomeio Thessalonikis ACHEPA (Art. 104 § 3 Abs. 1 der Verfahrensordnung — Richtlinie 89/48/EWG — Anerkennung der Diplome — Ausbildung in einer vom Aufnahmemitgliedstaat nicht als Bildungseinrichtung anerkannten „Stätte für freie Studien“ — Psychologe)	25
2009/C 44/42	Rechtssache C-434/08: Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts Oldenburg (Deutschland) eingereicht am 1. Oktober 2008 — Arnold und Johann Harms als Gesellschaft bürgerlichen Rechts gegen Freerk Heidinga	25
2009/C 44/43	Rechtssache C-473/08: Vorabentscheidungsersuchen des Sächsischen Finanzgerichts (Deutschland) eingereicht am 5. November 2008 — Ingenieurbüro Eulitz GbR Thomas und Marion Eulitz gegen Finanzamt Dresden I	26
2009/C 44/44	Rechtssache C-486/08: Vorabentscheidungsersuchen des Landesgerichts Innsbruck (Österreich) eingereicht am 12. Oktober 2008 — Zentralbetriebsrat der Landeskrankenhäuser Tirols gegen Land Tirol	26
2009/C 44/45	Rechtssache C-491/08: Klage, eingereicht am 12. November 2008 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Italienische Republik	27
2009/C 44/46	Rechtssache C-496/08 P: Rechtsmittel, eingelegt am 18. November 2008 von Pilar Angé Serrano, Jean-Marie Bras, Adolfo Orcajo Teresa, Dominiek Decoutere, Armin Hau und Francisco Javier Solana Ramos gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Dritte Kammer) vom 18. September 2008 in der Rechtssache T-47/05 (Angé Serrano u. a./Parlament)	27
2009/C 44/47	Rechtssache C-510/08: Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Düsseldorf (Deutschland) eingereicht am 24. November 2008 — Vera Mattner gegen Finanzamt Velbert	28
2009/C 44/48	Rechtssache C-512/08: Klage, eingereicht am 25. November 2008 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Französische Republik	29

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2009/C 44/49	Rechtssache C-515/08: Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank van eerste aanleg te Antwerpen (Belgien) eingereicht am 26. November 2008 — Strafverfahren gegen Vítor Manuel dos Santos Palhota, Mário de Moura Gonçalves, Fernando Luís das Neves Palhota, Termiso Lda	29
2009/C 44/50	Rechtssache C-519/08: Vorabentscheidungsersuchen des Monomeles Protodikeio Athinon, eingereicht am 27. November 2008 — Archontia Koukou/Elliniko Dimosio	30
2009/C 44/51	Rechtssache C-526/08: Klage, eingereicht am 2. Dezember 2008 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Großherzogtum Luxemburg	31
2009/C 44/52	Rechtssache C-529/08: Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs (Deutschland) eingereicht am 2. Dezember 2008 — Friedrich Schulze, Jochen Kolenda, Helmar Rendenz gegen Deutsche Lufthansa AG	32
2009/C 44/53	Rechtssache C-533/08: Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Niederlande (Niederlande) eingereicht am 3. Dezember 2008 — TNT Express Nederland B.V./AXA Versicherung AG	32
2009/C 44/54	Rechtssache C-534/08: Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Niederlande (Niederlande), eingereicht am 3. Dezember 2008 — KLG Europe Eersel BV/Reedereikontor Adolf Zeuner GmbH	33
2009/C 44/55	Rechtssache C-536/08: Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Niederlande (Niederlande), eingereicht am 4. Dezember 2008 — Staatssecretaris van Financiën/X	33
2009/C 44/56	Rechtssache C-537/08 P: Rechtsmittel der Kahla/Thüringen Porzellan GmbH gegen das Urteil des Gerichts Erster Instanz (Fünfte erweiterte Kammer) vom 24. September 2008 in der Rechtssache T-20/03, Kahla/Thüringen Porzellan GmbH, unterstützt durch Freistaat Thüringen und durch Bundesrepublik Deutschland gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingelegt am 3. Dezember 2008	34
2009/C 44/57	Rechtssache C-539/08: Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Niederlande (Niederlande), eingereicht am 4. Dezember 2008 — Staatssecretaris van Financiën gegen Fiscale eenheid Facet B.V./Facet Trading B.V.	35
2009/C 44/58	Rechtssache C-544/08: Klage, eingereicht am 4. Dezember 2008 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Tschechische Republik	35
2009/C 44/59	Rechtssache C-554/08 P: Rechtsmittel, eingelegt am 17. Dezember 2008 von Le Carbone-Lorraine gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Fünfte Kammer) vom 8. Oktober 2008 in der Rechtssache T-73/04, Carbone-Lorraine/Kommission	35
2009/C 44/60	Rechtssache C-556/08: Klage, eingereicht am 16. Dezember 2008 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	36
2009/C 44/61	Rechtssache C-557/08: Klage, eingereicht am 16. Dezember 2008 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	36
2009/C 44/62	Rechtssache C-561/08 P: Rechtsmittel, eingelegt am 19. Dezember 2008 von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Siebte Kammer) vom 15. Oktober 2008 in der Rechtssache T-160/04, Potamianos/Kommission	37
2009/C 44/63	Rechtssache C-566/08: Klage, eingereicht am 22. Dezember 2008 — Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union	37
2009/C 44/64	Rechtssache C-567/08: Klage, eingereicht am 19. Dezember 2008 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Großherzogtum Luxemburg	38
2009/C 44/65	Rechtssache C-574/08: Klage, eingereicht am 22. Dezember 2008 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Königreich Belgien	38
2009/C 44/66	Rechtssache C-575/08: Klage, eingereicht am 22. Dezember 2008 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Königreich Belgien	39

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2009/C 44/67	Rechtssache C-583/08 P: Rechtsmittel, eingelegt am 24. Dezember 2008 von Christos Gogos gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Vierte Kammer) vom 15. Oktober 2008 in der Rechtssache T-66/04, Christos Gogos/Kommission der Europäischen Gemeinschaften	39
2009/C 44/68	Rechtssache C-585/08: Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs (Österreich) eingereicht am 24. Dezember 2008 — Peter Pammer gegen Reederei Karl Schlüter GmbH & Co KG	40
Gerecht erster Instanz		
2009/C 44/69	Rechtssache T-211/04 und T215/04: Urteil des Gerichts erster Instanz vom 18. Dezember 2008 — Regierung von Gibraltar und Vereinigtes Königreich/Kommission (Staatliche Beihilfen — Vom Vereinigten Königreich angemeldete Beihilferegulation betreffend die Körperschaftssteuerreform der Regierung von Gibraltar — Entscheidung, die die Beihilferegulation für mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erklärt — Regionale Selektivität — Materielle Selektivität)	41
2009/C 44/70	Rechtssache T-144/05: Urteil des Gerichts erster Instanz vom 18. Dezember 2008 — Muñiz/Kommission (Zugang zu Dokumenten — Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 — Dokumente betreffend eine Sitzung der Arbeitsgruppe des Fachbereichs „Zolltarifliche und statistische Nomenklatur [Mechanik/Verschiedenes]“ des Ausschusses für den Zollkodex — Verweigerung des Zugangs — Ausnahme zum Schutz des Entscheidungsprozesses)	41
2009/C 44/71	Rechtssache T-455/05: Urteil des Gerichts erster Instanz vom 18. Dezember 2008 — Componenta/Kommission (Staatliche Beihilfen — Metallindustrie — Erwerb einer Beteiligung eines Unternehmens an einer Immobiliengesellschaft und Rückzahlung eines der Immobiliengesellschaft von diesem Unternehmen gewährten Kredits als Gegenleistung für eine von dem Unternehmen getätigte Investition — Entscheidung, mit der die Beihilfe für mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erklärt und ihre Rückforderung angeordnet wird — Kriterium des privaten Kapitalgebers — Bewertung der Anteile an einer Immobiliengesellschaft — Bewertung der Immobilien einer Gesellschaft — Begründungspflicht — Prüfung von Amts wegen)	42
2009/C 44/72	Rechtssache T-85/06: Urteil des Gerichts erster Instanz vom 18. Dezember 2008 — General Química/Kommission (Wettbewerb — Kartelle — Kautschukchemikalien-Sektor — Entscheidung, mit der eine Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG festgestellt wird — Austausch vertraulicher Informationen und Preisfestsetzungen — Zurechnung an die Muttergesellschaft — Gesamtschuldnerische Haftung — Geldbußen — Mitteilung über Zusammenarbeit)	42
2009/C 44/73	Rechtssache T-285/06: Urteil des Gerichts erster Instanz vom 18. Dezember 2008 — Torres/HABM — Bodegas Cándido (TORRE DE FRIAS) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke TORRE DE FRIAS — Frühere nationale und internationale Wortmarken TORRES und LAS TORRES — Relatives Eintragungshindernis — Keine Verwechslungsgefahr)	43
2009/C 44/74	Rechtssache T-286/06: Urteil des Gerichts erster Instanz vom 18. Dezember 2008 — Torres/HABM — Vinícola de Tomelloso (TORRE DE GAZATE) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke TORRE DE GAZATE — Ältere nationale und internationale Wortmarken TORRES und LAS TORRES — Relatives Eintragungshindernis — Keine Verwechslungsgefahr)	43
2009/C 44/75	Rechtssache T-287/06: Urteil des Gerichts erster Instanz vom 18. Dezember 2008 — Torres/HABM — Bodegas Peñalba Lopez (Torre Albéniz) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke Torre Albéniz — Ältere Gemeinschaftsbildmarke TORRES — Relatives Eintragungshindernis — Keine Verwechslungsgefahr)	44
2009/C 44/76	Rechtssache T-8/07: Urteil des Gerichts erster Instanz vom 18. Dezember 2008 — Torres/HABM — Gala-Salvador Dalí (TG TORRE GALATEA) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke TG Torre Galatea — Ältere Gemeinschaftswortmarke TORRES 10 — Relatives Eintragungshindernis — Keine Verwechslungsgefahr)	44

Informationsnummer	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2009/C 44/77	Rechtssache T-16/07: Urteil des Gerichts erster Instanz vom 18. Dezember 2008 — Torres/HABM — Sociedad Cooperativa del Campo San Ginés (TORRE DE BENÍTEZ) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke TORRE DE BENÍTEZ — Ältere nationale, Gemeinschafts- und internationale Wort- und Bildmarken, die an eine Vielzahl von Türmen denken lassen — Relatives Eintragungshindernis — Keine Verwechslungsgefahr) 45	45
2009/C 44/78	Verbundene Rechtssachen T-90/07 P und T-99/07 P: Urteil des Gerichts erster Instanz vom 18. Dezember 2008 — Belgien und Kommission/Genette (Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Beamte — Ruhegehälter — Übertragung nationaler Ruhegehaltsansprüche — Entscheidung, die Rücknahme eines Übertragungsantrags und die Stellung eines neuen Übertragungsantrags nicht zuzulassen — Zuständigkeit des Gerichts für den öffentlichen Dienst — Änderung des Streitgegenstands — Unzulässigkeit der Klage) 45	45
2009/C 44/79	Rechtssache T-293/07 P: Urteil des Gerichts erster Instanz vom 18. Dezember 2008 — Lofaro/Kommission (Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Bedienstete auf Zeit — Beschwerdefrist — Zeitpunkt der Einlegung der Beschwerde — Eingang bei der Verwaltung — Grundsatz der Rechtssicherheit) 46	46
2009/C 44/80	Rechtssache T-227/06: Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 3. Dezember 2008 — RSA Security Ireland/Kommission (Nichtigkeitsklage — Gemeinsamer Zolllarif — Einreihung in die Kombinierte Nomenklatur — Nicht individuell betroffene Person — Unzulässigkeit) 46	46
2009/C 44/81	Rechtssache T-169/07: Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 2. Dezember 2008 — Longevity Health Products/HABM — Hennig Arzneimittel (Cellutrim) (Gemeinschaftsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Gemeinschaftswortmarke Cellutrim — Ältere nationale Wortmarke Cellidrin — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 — Klage, die teilweise offensichtlich unzulässig ist und der teilweise offensichtlich jede rechtliche Grundlage fehlt) 46	46
2009/C 44/82	Rechtssache T-210/07: Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 3. Dezember 2008 — RSA Security Ireland/Kommission (Nichtigkeitsklage — Gemeinsamer Zolllarif — Erteilung verbindlicher Zolllarifauskünfte — Zuständigkeit der nationalen Zollbehörden — Handlung, die nicht mit einer Klage angefochten werden kann — Unzulässigkeit) 47	47
2009/C 44/83	Rechtssache T-406/08: Klage, eingereicht am 19. September 2008 — ICF/Kommission 47	47
2009/C 44/84	Rechtssache T-502/08: Klage, eingereicht am 21. November 2008 — Volkswagen/OHMI — Deutsche BP (SunGasoline) 48	48
2009/C 44/85	Rechtssache T-503/08: Klage, eingereicht am 20. November 2008 — Rundpack/HABM (Darstellung eines Bechers) 48	48
2009/C 44/86	Rechtssache T-504/08: Klage, eingereicht am 21. November 2008 — Mologen/HABM (dSLIM) 49	49
2009/C 44/87	Rechtssache T-505/08: Klage, eingereicht am 25. November 2008 — Nadine Trautwein Rolf Trautwein/HABM (Hunter) 49	49
2009/C 44/88	Rechtssache T-513/08 P: Rechtsmittel, eingelegt am 25. November 2008 von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 11. September 2008 in der Rechtssache F-135/07, Smadja/Kommission 50	50
2009/C 44/89	Rechtssache T-515/08: Klage, eingereicht am 19. November 2008 — Mauerhofer/Kommission 50	50
2009/C 44/90	Rechtssache T-516/08: Klage, eingereicht am 27. November 2008 — Eriksen/Kommission 51	51
2009/C 44/91	Rechtssache T-524/08: Klage, eingereicht am 2. Dezember 2008 — AIB-Vinçotte Luxembourg/Europäisches Parlament 51	51



<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2009/C 44/92	Rechtssache T-525/08: Klage, eingereicht am 1. Dezember 2008 — Poste Italiane/Kommission	52
2009/C 44/93	Rechtssache T-526/08 P: Rechtsmittel, eingelegt am 3. Dezember 2008 von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 25. September 2008 in der Rechtssache F-44/05 Strack/Kommission	53
2009/C 44/94	Rechtssache T-532/08: Klage, eingereicht am 5. Dezember 2008 — Norilsk Nickel Harjavalta Oy und Umicore NV/Kommission	53
2009/C 44/95	Rechtssache T-533/08: Klage, eingereicht am 3. Dezember 2008 — Telekomunikacja Polska/Kommission	54
2009/C 44/96	Rechtssache T-534/08: Klage, eingereicht am 1. Dezember 2008 — Granuband/HABM — Granuflex Ipari és Kereskedelmi (GRANUflex)/HABM	55
2009/C 44/97	Rechtssache T-539/08: Klage, eingereicht am 5. Dezember 2008 — Etimine und Etiproducs/Kommission	55
2009/C 44/98	Rechtssache T-540/08: Klage, eingereicht am 12. Dezember 2008 — Esso u. a./Kommission	56
2009/C 44/99	Rechtssache T-541/08: Klage, eingereicht am 15. Dezember 2008 — Sasol u. a./Kommission	57
2009/C 44/100	Rechtssache T-542/08: Klage, eingereicht am 3. Dezember 2008 — Evropaïki Dynamiki/ECHA	58
2009/C 44/101	Rechtssache T-546/08: Klage, eingereicht am 2. Dezember 2008 — Villa Almè/HABM — Bodegas Marqués de Murrieta (i GAI)	59
2009/C 44/102	Rechtssache T-548/08: Klage, eingereicht am 16. Dezember 2008 — Total/Kommission	59
2009/C 44/103	Rechtssache T-549/08: Klage, eingereicht am 16. Dezember 2008 — Großherzogtum Luxemburg/Kommission der Europäischen Gemeinschaften	60
2009/C 44/104	Rechtssache T-558/08: Klage, eingereicht am 17. Dezember 2008 — Eni/Kommission	61
2009/C 44/105	Rechtssache T-559/08: Klage, eingereicht am 17. Dezember 2008 — STIM d'Orbigny/Kommission	61
2009/C 44/106	Rechtssache T-562/08: Klage, eingereicht am 16. Dezember 2008 — Repsol YPF Lubricantes y especialidades u. a./Kommission	62
2009/C 44/107	Rechtssache T-563/08: Klage, eingereicht am 16. Dezember 2008 — CM Capital Markets/HABM — Carbon Capital Markets (CM Capital Markets)	63
2009/C 44/108	Rechtssache T-564/08: Klage, eingereicht am 17. Dezember 2008 — Monoscoop/HABM (SUDOKU SAMURAI BINGO)	64
2009/C 44/109	Rechtssache T-572/08 P: Rechtsmittel, eingelegt am 19. Dezember 2008 von Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 13. November 2008 in der Rechtssache F-90/07, Traore/Kommission	64
2009/C 44/110	Rechtssache T-577/08: Klage, eingereicht am 23. Dezember 2008 — Proges/Kommission	65
2009/C 44/111	Rechtssache T-579/08: Klage, eingereicht am 23. Dezember 2008 — Eridania Sadam/Kommission	65
2009/C 44/112	Rechtssache T-580/08: Klage, eingereicht am 24. Dezember 2008 — PJ Hungary/HABM — Pepekilló (PEPEQUILLO)	66
2009/C 44/113	Rechtssache T-587/08: Klage, eingereicht am 31. Dezember 2008 — Fresh Del Monte Produce/Kommission	66

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2009/C 44/114	Rechtssache T-588/08: Klage, eingereicht am 24. Dezember 2008 — Dole Food und Dole Germany/Kommission	67
2009/C 44/115	Rechtssache T-324/07: Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 17. Dezember 2008 — Plant u. a./Kommission	68
2009/C 44/116	Rechtssache T-489/07: Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 18. Dezember 2008 — Insight Direct USA/HABM — Net Insight (Insight)	68
2009/C 44/117	Rechtssache T-347/08: Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 19. Dezember 2008 — iTouch International/HABM — Touchnet Information Systems (iTough)	68

Gericht für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union

2009/C 44/118	Rechtssache F-48/06: Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 5. November 2008 — Avanzata u. a./Kommission (Öffentlicher Dienst — Vertragsbedienstete — Einstufung und Bezüge — Ehemalige Arbeitnehmer nach luxemburgischem Recht)	69
2009/C 44/119	Rechtssache F-148/06: Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 11. Dezember 2008 — Collée/Parlament (Öffentlicher Dienst — Beamte — Beförderung — Verfahren der Zuteilung von Verdienstpunkten beim Europäischen Parlament — Abwägung der Verdienste)	69
2009/C 44/120	Rechtssache F-50/07: Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 25. November 2008 — Hristova/Kommission (Öffentlicher Dienst — Einstellung — Allgemeines Auswahlverfahren — Zulassungsvoraussetzungen — Ablehnung der Bewerbung — Begründung — Diplome)	70
2009/C 44/121	Rechtssache F-53/07: Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 25. November 2008 — Iordanova/Kommission (Öffentlicher Dienst — Einstellung — Allgemeines Auswahlverfahren — Zulassungsvoraussetzungen — Ablehnung der Bewerbung — Diplome)	70
2009/C 44/122	Rechtssache F-58/07: Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 11. Dezember 2008 — Collotte/Kommission (Öffentlicher Dienst — Beamte — Beförderung — Beförderungsverfahren 2006 — Fähigkeit, in einer dritten Sprache zu arbeiten)	70
2009/C 44/123	Rechtssache F-66/07: Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 11. Dezember 2008 — Dubus und Leveque/Kommission (Öffentlicher Dienst — Beamte — Beförderung — Beförderungsverfahren 2006 — Fähigkeit, in einer dritten Sprache zu arbeiten)	71
2009/C 44/124	Rechtssache F-90/07: Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 13. November 2008 — Traore/Kommission (Öffentlicher Dienst — Beamte — Stellenausschreibung — Ablehnung der Bewerbung des Klägers — Umsetzung — Dienstliches Interesse)	71
2009/C 44/125	Rechtssache F-92/07: Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 11. Dezember 2008 — Evraets/Kommission (Öffentlicher Dienst — Beamte — Beförderung — Beförderungsverfahren 2006 — Fähigkeit, in einer dritten Sprache zu arbeiten)	72
2009/C 44/126	Rechtssache F-93/07: Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 11. Dezember 2008 — Beatriz Acosta Iborra u. a./Kommission (Öffentlicher Dienst — Beamte — Beförderung — Beförderungsverfahren 2006 — Fähigkeit, in einer dritten Sprache zu arbeiten)	72
2009/C 44/127	Rechtssache F-126/07: Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 4. November 2008 — Van Beers/Kommission (Öffentlicher Dienst — Beamte — Beförderung — Leistungsnachweisverfahren — Verfahren 2006 — Nichtaufnahme in die Liste der vorausgewählten Beamten — Art. 45a des Statuts)	73



<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2009/C 44/128	Rechtssache F-144/07: Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 9. Dezember 2008 — Efstathopoulos/Europäisches Parlament (Öffentlicher Dienst — Ehemalige Bedienstete auf Zeit — Verordnung [EG, Euratom, EGKS] Nr. 2689/95 — Vergütung bei endgültigem Ausscheiden aus dem Dienst — Berücksichtigung einer Produktivitätszulage bei der Feststellung der im Rahmen einer neuen Tätigkeit erzielten Bruttoeinkünfte) 73	73
2009/C 44/129	Rechtssache F-48/08: Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 30. Oktober 2008 — Ortega Serrano/Kommission (Öffentlicher Dienst — Offensichtliche Unzulässigkeit — Unmöglichkeit der Vertretung des Klägers durch einen Rechtsanwalt, der nicht Dritter ist — Prozesskostenhilfe — Antrag auf Zulassung als Streithelfer) 73	73
2009/C 44/130	Rechtssache F-64/08: Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 18. Dezember 2008 — Nijs/Rechnungshof der Europäischen Gemeinschaften (Öffentlicher Dienst — Beamte — Art. 35 Abs. 1 Buchst. e der Verfahrensordnung — Kurze Darstellung der Klagegründe in der Klageschrift — Beurteilungsverfahren — Bestimmung des Beurteilenden und des Kontrollbeurteilenden — Nichtvorliegen einer beschwerenden Maßnahme — Offensichtliche Unzulässigkeit) 74	74
2009/C 44/131	Rechtssache F-80/08 R: Beschluss des Präsidenten des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 17. Dezember 2008 — Wenig/Kommission (Öffentlicher Dienst — Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs der Entscheidung, den Betroffenen vorläufig seines Dienstes zu entheben — Keine Dringlichkeit) 74	74
2009/C 44/132	Rechtssache F-89/08: Klage, eingereicht am 3. November 2008 — P/Parlament 74	74
2009/C 44/133	Rechtssache F-92/08: Klage, eingereicht am 4. November 2008 — Bertolete u. a./Kommission 75	75
2009/C 44/134	Rechtssache F-93/08: Klage, eingereicht am 12. November 2008 — N/Parlament 75	75
2009/C 44/135	Rechtssache F-96/08: Klage, eingereicht am 17. November 2008 — Cerafogli/EZB 75	75
2009/C 44/136	Rechtssache F-97/08: Klage, eingereicht am 27. November 2008 — Füller-Tomlinson/Parlament 76	76
2009/C 44/137	Rechtssache F-98/08: Klage, eingereicht am 11. Dezember 2008 — Nijs/Europäischer Rechnungshof 76	76
2009/C 44/138	Rechtssache F-101/08: Klage, eingereicht am 8. Dezember 2008 — Pappas/Kommission 77	77
2009/C 44/139	Rechtssache F-103/08: Klage, eingereicht am 23. Dezember 2008 — Katrakasas/Kommission 77	77
2009/C 44/140	Rechtssache F-104/08: Klage, eingereicht am 30. Dezember 2008 — Angelidis/Parlament 77	77
2009/C 44/141	Rechtssache F-14/08: Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 18. Dezember 2008 — X/Parlament 78	78
2009/C 44/142	Rechtssache F-22/08: Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 27. November 2008 — Miguelez Herreras/Kommission 78	78
2009/C 44/143	Rechtssache F-23/08: Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 27. November 2008 — Di Bucci/Kommission 78	78
2009/C 44/144	Rechtssache F-24/08: Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 27. November 2008 — Wilms/Kommission 78	78

Hinweis für den Leser (siehe dritte Umschlagseite)



IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER
EUROPÄISCHEN UNION

GERICHTSHOF

*(2009/C 44/01)****Letzte Veröffentlichung des Gerichtshofes im Amtsblatt der Europäischen Union***

ABl. C 32 vom 7.2.2009

Bisherige Veröffentlichungen

ABl. C 19 vom 24.1.2009

ABl. C 6 vom 10.1.2009

ABl. C 327 vom 20.12.2008

ABl. C 313 vom 6.12.2008

ABl. C 301 vom 22.11.2008

ABl. C 285 vom 8.11.2008

Diese Texte sind verfügbar in:
EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 22. Dezember 2008 (Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs — Österreich) — The Wellcome Foundation Ltd/Paranova Pharmazeutika Handels GmbH

(Rechtssache C-276/05) ⁽¹⁾

(Marken — Arzneimittel — Umverpackung — Paralleleinführen — Wesentliche Änderung des Erscheinungsbilds der Verpackung — Pflicht zur vorherigen Unterrichtung)

(2009/C 44/02)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Oberster Gerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: The Wellcome Foundation Ltd

Beklagte: Paranova Pharmazeutika Handels GmbH

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Oberster Gerichtshof — Auslegung des Art. 7 Abs. 2 der Ersten Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (ABl. L 40, S. 1) — Umverpackung eines parallel importierten Arzneimittels — Wesentliche Umgestaltung des Erscheinungsbilds der Verpackung — Umfang der Mitteilungspflicht

Tenor

1. Art. 7 Abs. 2 der Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken in der durch das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 2. Mai 1992 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass, sofern das Umpacken des Arzneimittels durch Neuverpackung nachweislich für seinen weiteren Vertrieb im Einfuhrmitgliedstaat erforderlich ist, die Art der Gestaltung dieser Verpackung nur an der Voraussetzung zu messen ist,

dass sie nicht so aufgemacht sein darf, dass dadurch der Ruf der Marke und ihres Inhabers geschädigt werden kann.

2. Art. 7 Abs. 2 der Richtlinie 89/104 in der durch das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 2. Mai 1992 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass es Sache des Parallelimporteurs ist, dem Markeninhaber die Angaben zu übermitteln, die dafür notwendig und ausreichend sind, dass dieser überprüfen kann, ob die Umverpackung der durch die Marke geschützten Ware für deren Vertrieb im Einfuhrmitgliedstaat erforderlich ist.

⁽¹⁾ ABl. C 217 vom 3.9.2005.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 18. Dezember 2008 — Les Éditions Albert René Sàrl/Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), Orange A/S

(Rechtssache C-16/06 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Gemeinschaftsmarke — Verordnung (EG) Nr. 40/94 — Art. 8 und 63 — Wortmarke MOBILIX — Widerspruch der Inhaberin der nationalen und Gemeinschaftswortmarke OBELIX — Teilweise Zurückweisung des Widerspruchs — Reformatio in peius — Sogenannte „Neutralisierungstheorie“ — Änderung des Streitgegenstands — Schriftstücke, die der beim Gericht eingereichten Klageschrift beigelegt wurden, als neue Beweise)

(2009/C 44/03)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Les Éditions Albert René Sàrl (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Pagenberg)

Andere Verfahrensbeteiligte: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: G. Schneider), Orange A/S (Prozessbevollmächtigter: J. Balling, advokat)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Dritte Kammer) vom 27. Oktober 2005 in der Rechtssache T-336/03, Editions Albert René/Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM), mit dem das Gericht eine Aufhebungsklage des Inhabers der Gemeinschaftswortmarke und nationalen Wortmarke „OBELIX“ für bestimmte Waren und Dienstleistungen u. a. der Klassen 9, 16, 28, 35, 41 und 42 gegen die Entscheidung R 559/2002-4 der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 14. Juli 2003 zurückgewiesen hat, mit der die Beschwerde gegen die Entscheidung der Widerspruchsabteilung, den Widerspruch gegen die Anmeldung der Wortmarke „MOBILIX“ für bestimmte Waren und Dienstleistungen der Klassen 9, 16, 35, 37, 38 und 42 zurückzuweisen, teilweise zurückgewiesen wurde

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Les Éditions Albert René Sàrl trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 143 vom 17.6.2006.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 16. Dezember 2008 (Vorabentscheidungsersuchen des Szegedi Ítéltábla [Ungarn]) — Cartesio Oktató és Szolgáltató bt

(Rechtssache C-210/06) (¹)

(Verlegung des Sitzes einer Gesellschaft in einen anderen Mitgliedstaat als den Gründungsmitgliedstaat — Antrag auf Änderung der Angabe zum Sitz im Handelsregister — Ablehnung — Berufung gegen eine Entscheidung eines mit der Führung des Handelsregisters betrauten Gerichts — Art. 234 EG — Vorabentscheidungsersuchen — Zulässigkeit — Begriff „Gericht“ — Begriff „einzelstaatliches Gericht, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können“ — Berufung gegen die Entscheidung, mit der ein Vorabentscheidungsersuchen beschlossen wird — Befugnis des Berufungsgerichts, diese Entscheidung aufzuheben — Niederlassungsfreiheit — Art. 43 EG und 48 EG)

(2009/C 44/04)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Vorlegendes Gericht

Szegedi Ítéltábla

Beteiligter des Ausgangsverfahrens

Cartesio Oktató és Szolgáltató bt

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen des Szegedi Ítéltábla — Auslegung der Art. 43 EG, 48 EG und 234 EG — Keine Möglichkeit zur Verlegung des Sitzes einer nach dem Recht eines Mitgliedsstaats gegründeten Gesellschaft in einen anderen Mitgliedstaat ohne vorherige Liquidation im Herkunftsmitgliedstaat

Tenor

1. Ein Gericht wie das vorlegende, bei dem eine Berufung gegen die Entscheidung eines mit der Führung des Handelsregisters betrauten Gerichts anhängig ist, das einen Antrag auf Änderung einer Angabe in diesem Register abgelehnt hat, ist als Gericht anzusehen, das nach Art. 234 EG zur Vorlage eines Vorabentscheidungsersuchens befugt ist, obwohl weder die Entscheidung des Handelsregistergerichts in einem streitigen Verfahren ergeht noch die Prüfung der Berufung durch das vorlegende Gericht in einem solchen erfolgt.
2. Ein Gericht wie das vorlegende, dessen in einem Rechtsstreit wie dem des Ausgangsverfahrens ergangene Entscheidungen Gegenstand einer Revision sein können, kann nicht als Gericht im Sinne von Art. 234 Abs. 3 EG angesehen werden, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können.
3. Art. 234 Abs. 2 EG ist bei nationalen Rechtsvorschriften über das Recht, gegen eine Entscheidung, mit der ein Vorabentscheidungsersuchen vorgelegt wird, Rechtsmittel einzulegen, die dadurch gekennzeichnet sind, dass das Ausgangsverfahren insgesamt beim vorlegenden Gericht anhängig bleibt und nur die Vorlageentscheidung Gegenstand eines beschränkten Rechtsmittels ist, dahin auszulegen, dass die mit dieser Vertragsbestimmung den nationalen Gerichten eingeräumte Befugnis zur Anrufung des Gerichtshofs nicht durch die Anwendung dieser Rechtsvorschriften in Frage gestellt werden darf, nach denen das Rechtsmittelgericht die Entscheidung, mit der die Vorlage eines Vorabentscheidungsersuchens an den Gerichtshof beschlossen wird, abändern, außer Kraft setzen und dem Gericht, das diese Entscheidung erlassen hat, aufgeben kann, das nationale Verfahren, das ausgesetzt worden war, fortzusetzen.
4. Die Art. 43 EG und 48 EG sind beim gegenwärtigen Stand des Gemeinschaftsrechts dahin auszulegen, dass sie Rechtsvorschriften eines Mitgliedsstaats nicht entgegenstehen, die es einer nach dem nationalen Recht dieses Mitgliedsstaats gegründeten Gesellschaft verwehren, ihren Sitz in einen anderen Mitgliedstaat zu verlegen und dabei ihre Eigenschaft als Gesellschaft des nationalen Rechts des Mitgliedsstaats, nach dessen Recht sie gegründet wurde, zu behalten.

(¹) ABl. C 165 vom 15.7.2006.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 18. Dezember 2008 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Königreich Spanien

(Rechtssache C-338/06) ⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Zweite Richtlinie 77/91/EWG — Art. 29 und 42 — Aktiengesellschaften — Erhöhung des Kapitals — Bezugsrecht für Aktien und in Aktien umtauschbare Wandelschuldverschreibungen — Ausschluss — Schutz der Aktionäre — Gleichbehandlung)

(2009/C 44/05)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: G. Braun und R. Vidal Puig)

Beklagter: Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigter: F. Díez Moreno)

Streithelfer zur Unterstützung des Beklagten: Republik Polen (Prozessbevollmächtigte: E. Ośniecka-Tamecka), Republik Finnland (Prozessbevollmächtigter: J. Heliskoski), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Prozessbevollmächtigter: V. Jackson im Beistand von J. Stratford, Barrister)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verstoß gegen die Art. 29 und 42 der Zweiten Richtlinie 77/91/EWG vom 13. Dezember 1976 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 des Vertrages im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter für die Gründung der Aktiengesellschaft sowie für die Erhaltung und Änderung ihres Kapitals vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten (ABL L 26 vom 31.1.1977, S. 1) — Kein Schutz der Minderheitsaktionäre

Tenor

1. Das Königreich Spanien hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 29 der Zweiten Richtlinie 77/91/EWG des Rates vom 13. Dezember 1976 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels [48] Absatz 2 des Vertrages im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter für die Gründung der Aktiengesellschaft sowie für die Erhaltung und Änderung ihres Kapitals vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten, verstoßen,

— dass es im Fall einer Kapitalerhöhung durch Bareinlagen nicht nur den Aktionären, sondern auch den Inhabern von Wandelschuldverschreibungen ein Bezugsrecht für Aktien einräumt,

— dass es nicht nur den Aktionären, sondern auch den Inhabern von bei früheren Emissionen ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen ein Bezugsrecht für Wandelschuldverschreibungen einräumt und

— dass es nicht vorsieht, dass die Aktionärsversammlung den Ausschluss des Bezugsrechts für Wandelschuldverschreibungen beschließen kann.

2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

3. Das Königreich Spanien trägt drei Viertel der Kosten. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften trägt ein Viertel der Kosten.

4. Die Republik Polen, die Republik Finnland und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 261 vom 28.10.2006.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 22. Dezember 2008 — British Aggregates Association/Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

(Rechtssache C-487/06 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Staatliche Beihilfe — Umweltabgabe auf Granulat im Vereinigten Königreich)

(2009/C 44/06)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: British Aggregates Association (Prozessbevollmächtigte: C. Pouncey, Solicitor, L. Van den Hende, advocaat)

Andere Verfahrensbeteiligte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: J. Flett, B. Martenczuk und T. Scharf) und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Prozessbevollmächtigte: T. Harris, M. Hall und G. Facenna)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Zweite erweiterte Kammer) vom 13. September 2006 in der Rechtssache T-210/02, British Aggregates Association/Kommission der Europäischen Gemeinschaften, mit dem das Gericht eine Klage auf teilweise Nichtigerklärung der Entscheidung C (2002) 1478 final der Kommission vom 24. April 2002, keine Einwände gegen die Regelung der Abgaben auf Granulat aus Abbaustellen im Vereinigten Königreich (staatliche Beihilfe N 863/01 — Vereinigtes Königreich/Granulatabgabe) zu erheben, als unbegründet abgewiesen hat

Tenor

1. Das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 13. September 2006, British Aggregates Association/Kommission (T-210/02), wird aufgehoben.

2. Die Rechtssache wird an das Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften zurückverwiesen.
3. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

⁽¹⁾ ABL C 42 vom 24.2.2007.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 16. Dezember 2008 (Vorabentscheidungsersuchen des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen — Deutschland)
— Heinz Huber/Bundesrepublik Deutschland

(Rechtssache C-524/06) ⁽¹⁾

(Schutz personenbezogener Daten — Unionsbürgerschaft — Grundsätzliches Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit — Richtlinie 95/46/EG — Begriff der Erforderlichkeit — Generelle Verarbeitung personenbezogener Daten von Unionsbürgern, die Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats sind — Zentrales Ausländerregister)

(2009/C 44/07)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Heinz Huber

Beklagte: Bundesrepublik Deutschland

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen — Auslegung von Art. 12 Abs. 1 EG, 17 EG, 18 Abs. 1 EG und 43 Abs. 1 EG sowie Art. 7 Buchst. e der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABL L 281, S. 31) — Nationale Regelung, nach der personenbezogene Daten von Bürgern anderer Mitgliedstaaten generell in einem nationalen Ausländerzentralregister verarbeitet werden, während die personenbezogenen Daten der eigenen Staatsbürger nach der dafür geltenden nationalen Regelung nur in den kommunalen Einwohnermelderegistern verarbeitet werden

Tenor

1. Ein System zur Verarbeitung personenbezogener Daten von Unionsbürgern, die keine Staatsangehörigen des betreffenden Mitgliedstaats sind, wie das System, das mit dem Gesetz über das Ausländerzentralregister vom 2. September 1994 in der Fassung des Gesetzes vom 21. Juni 2005 eingerichtet wurde und das die Unterstützung der mit der Anwendung aufenthaltsrechtlicher Vorschriften

betrachten nationalen Behörden bezweckt, entspricht nur dann dem im Licht des Verbots jeder Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit ausgelegten Erforderlichkeitsgebot gemäß Art. 7 Buchst. e der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, wenn

- es nur die Daten enthält, die für die Anwendung der entsprechenden Vorschriften durch die genannten Behörden erforderlich sind, und
- sein zentralisierter Charakter eine effizientere Anwendung dieser Vorschriften in Bezug auf das Aufenthaltsrecht von Unionsbürgern erlaubt, die keine Staatsangehörigen dieses Mitgliedstaats sind.

Es ist Sache des vorlegenden Gerichts, diese Umstände im Ausgangsverfahren zu prüfen.

Jedenfalls lassen sich die Speicherung und Verarbeitung von namentlich genannte Personen betreffenden personenbezogenen Daten im Rahmen eines Registers wie des Ausländerzentralregisters zu statistischen Zwecken nicht als erforderlich im Sinne von Art. 7 Buchst. e der Richtlinie 95/46 ansehen.

2. Art. 12 Abs. 1 EG ist dahin auszulegen, dass er es einem Mitgliedstaat verwehrt, zur Bekämpfung der Kriminalität ein System zur Verarbeitung personenbezogener Daten zu errichten, das nur Unionsbürger erfasst, die keine Staatsangehörigen dieses Mitgliedstaats sind.

⁽¹⁾ ABL C 56 vom 10.3.2007.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 16. Dezember 2008 — Masdar (UK) Ltd/Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(Rechtssache C-47/07 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Art. 288 Abs. 2 EG — Auf ungerechtfertigte Bereicherung der Gemeinschaft gestützte Klage — Hilfsprogramme der Gemeinschaft — Vom Vertragspartner der Kommission begangene Unregelmäßigkeiten — Leistungen eines Subunternehmers — Nichtzahlung — Mit wirtschaftlichen Tätigkeiten verbundene Risiken — Grundsatz des Vertrauensschutzes — Sorgfaltspflicht der Gemeinschaftsverwaltung)

(2009/C 44/08)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Masdar (UK) Ltd (Prozessbevollmächtigte: A. Bentley, QC, und P. Green, Barrister)

Andere Verfahrensbeteiligte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: J. Enegren und M. Wilderspin)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Fünfte Kammer) vom 16. November 2006 in der Rechtssache T-333/03, Masdar (UK) Ltd./Kommission der Europäischen Gemeinschaften, mit dem das Gericht eine Klage auf Ersatz des Schadens, den die Rechtsmittelführerin auf Grund der Weigerung der Kommission, ihre Leistungen zu bezahlen, die sie im Rahmen zweier Projekte des Programms TACIS in Moldawien und Russland erbracht habe, erlitten zu haben behauptet, abgewiesen hat

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Masdar (UK) Ltd trägt die Kosten.

(¹) ABL C 82 vom 14.4.2007.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 22. Dezember 2008 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour d'appel de Liège — Belgien) — État belge — SPF Finances/Les Vergers du Vieux Tauves SA

(Rechtssache C-48/07) (¹)

(Körperschaftsteuer — Richtlinie 90/435/EWG — Muttergesellschaft — Kapitalbeteiligung — Nießbrauch an Gesellschaftsanteilen)

(2009/C 44/09)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Cour d'appel de Liège

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: État belge — SPF Finances

Beklagter: Les Vergers du Vieux Tauves SA

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen der Cour d'Appel de Liège (Belgien) — Auslegung der Art. 3, 4 und 5 der Richtlinie 90/435/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten (ABl. L 225, S. 6) — Begriff der Beteiligung am Kapital einer Tochtergesellschaft, die in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist — Genügt für den Abzug der ausgezahlten Dividen-

den ein Nießbrauch an den Kapitalanteilen oder ist eine Beteiligung mit vollen Eigentumsrechten erforderlich?

Tenor

Der Begriff des Anteils am Kapital einer Gesellschaft eines anderen Mitgliedstaats im Sinne von Art. 3 der Richtlinie 90/435/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten umfasst nicht die Innehabung des Nießbrauchs an Anteilen.

Wenn ein Mitgliedstaat jedoch zur Vermeidung der Doppelbesteuerung der bezogenen Dividenden sowohl die Dividenden, die eine gebietsansässige Gesellschaft von einer anderen gebietsansässigen Gesellschaft bezieht, an der sie Anteile in Volleigentum hält, als auch die Dividenden, die eine gebietsansässige Gesellschaft von einer anderen gebietsansässigen Gesellschaft bezieht, an der sie Anteile in Nießbrauch hält, von der Steuer befreit, muss er gemäß den vom EG-Vertrag garantierten, für grenzüberschreitende Sachverhalte geltenden Verkehrsfreiheiten für die Zwecke der Steuerbefreiung der bezogenen Dividenden dieselbe steuerliche Behandlung den Dividenden zuteil werden lassen, die eine gebietsansässige Gesellschaft von einer in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Gesellschaft bezieht, an der sie Anteile in Volleigentum hält, und solchen Dividenden, die eine gebietsansässige Gesellschaft bezieht, die Anteile in Nießbrauch hält.

(¹) ABL C 82 vom 14.4.2007.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 16. Dezember 2008 (Vorabentscheidungsersuchen des Korkein hallinto-oikeus — Finnland) — Tietosuojavaltuutettu/Satakunnan Markkinapörssi Oy, Satamedia Oy

(Rechtssache C-73/07) (¹)

(Richtlinie 95/46/EG — Anwendungsbereich — Verarbeitung und Verkehr personenbezogener Steuerdaten — Schutz natürlicher Personen — Freiheit der Meinungsäußerung)

(2009/C 44/10)

Verfahrenssprache: Finnisch

Vorlegendes Gericht

Korkein hallinto-oikeus

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Tietosuojavaltuutettu

Beklagte: Satakunnan Markkinapörssi Oy, Satamedia Oy

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Korkein hallinto-oikeus — Auslegung von Art. 3 Abs. 1 und der Art. 9 und 17 der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281, S. 31) — Anwendungsbereich — Sammlung, Veröffentlichung, Weitergabe und Behandlung von Daten über das Einkommen natürlicher Personen und über deren Vermögen im Rahmen eines Kurzmitteilungsdienstes

Tenor

1. Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr ist dahin auszulegen, dass eine Tätigkeit, bei der die Daten natürlicher Personen bezüglich ihres Einkommens aus Erwerbstätigkeit und Kapital und ihres Vermögens

— auf der Grundlage öffentlicher Dokumente der Steuerbehörden erfasst und zum Zweck der Veröffentlichung verarbeitet werden,

— in einem Druckerzeugnis, in alphabetischer Reihenfolge und nach Einkommenskategorien aufgeführt, in Form umfassender, nach Gemeinden geordneter Listen veröffentlicht werden,

— auf einer CD-ROM zur Verarbeitung zu kommerziellen Zwecken weitergegeben werden,

— im Rahmen eines Kurzmitteilungsdienstes verwendet werden, in dem Mobilfunkbenutzer nach Versendung einer Kurzmitteilung mit dem Namen und dem Wohnort einer bestimmten Person an eine bestimmte Nummer als Antwort Daten über das Einkommen dieser Person aus Erwerbstätigkeit und Kapital sowie über deren Vermögen erhalten können,

als „Verarbeitung personenbezogener Daten“ im Sinne dieser Vorschrift anzusehen ist.

2. Art. 9 der Richtlinie 95/46 ist dahin auszulegen, dass die in der ersten Frage unter den Buchst. a bis d genannten Tätigkeiten, die Daten betreffen, die aus Dokumenten stammen, als Verarbeitung personenbezogener Daten, die „allein zu journalistischen Zwecken“ im Sinne dieser Vorschrift erfolgt, anzusehen sind, wenn sie ausschließlich zum Ziel haben, Informationen, Meinungen oder Ideen in der Öffentlichkeit zu verbreiten, was zu prüfen Sache des nationalen Gerichts ist.

3. Die in der ersten Frage unter den Buchst. c und d beschriebene Verarbeitung personenbezogener Daten, die Behördendateien mit personenbezogenen Daten betrifft, die nur in Medien veröffentlichtes Material als solches enthalten, fällt in den Anwendungsbereich der Richtlinie 95/46.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 18. Dezember 2008 — Coop de France bétail et viande, vormalis Fédération nationale de la coopération bétail et viande (FNCBV), Fédération nationale des syndicats d'exploitants agricoles (FNSEA), Fédération nationale bovine (FNB), Fédération nationale des producteurs de lait (FNPL), Jeunes agriculteurs (JA)/Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Französische Republik

(Rechtssache C-101/07 P und C-110/07 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Wettbewerb — Rindfleischmarkt — Vereinbarung zwischen nationalen Verbänden von Züchtern und Schlachthofbetreibern über die Aussetzung der Einfuhren von Rindfleisch und die Festsetzung eines Mindestankaufspreises — Geldbußen — Verordnung Nr. 17 — Art. 15 Abs. 2 — Berücksichtigung der Umsätze der Mitgliedsunternehmen eines Verbandes)

(2009/C 44/11)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Coop de France bétail et viande, vormalis Fédération nationale de la coopération bétail et viande (FNCBV) (Prozessbevollmächtigter: M. Ponsard, avocat) (C-101/07 P), Fédération nationale des syndicats d'exploitants agricoles (FNSEA), Fédération nationale bovine (FNB), Fédération nationale des producteurs de lait (FNPL), Jeunes agriculteurs (JA) (Prozessbevollmächtigte: V. Ledoux und B. Neouze, avocats (C-110/07 P)

Andere Verfahrensbeteiligte: Französische Republik (Prozessbevollmächtigte: G. de Bergues und S. Ramet), Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: A. Bouquet und X. Lewis)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Erste Kammer) vom 13. Dezember 2006, FNCBV u. a./Kommission (T-217/03 und T-245/03), mit dem das Gericht die Klage der Rechtsmittelführerin abgewiesen hat, die auf die Nichtigerklärung der Entscheidung 2003/600/EG der Kommission vom 2. April 2003 in einem Verfahren nach Artikel 81 EG-Vertrag (ABl. L 2009, S. 12) und, hilfsweise, auf die Aufhebung oder Herabsetzung der mit dieser Entscheidung verhängten Geldbuße gerichtet war — Tatbestandsmerkmale eines Kartells — Erforderlichkeit einer Zustimmung der Parteien — Berechnungsweise der Geldbuße — Möglichkeit der Berücksichtigung des Umsatzes der Mitglieder einer Vereinigung, wenn die Vereinigung formell keine Befugnis zur Vertretung ihrer Mitglieder hat — Begründungspflicht und Verletzung der Verteidigungsrechte

Tenor

1. Die Rechtsmittel werden zurückgewiesen.

2. Die Coop de France bétail et viande, vormalis Fédération nationale de la coopération bétail et viande (FNCBV), die Fédération nationale des syndicats d'exploitants agricoles (FNSEA), die Fédération nationale bovine (FNB), die Fédération nationale des producteurs de lait (FNPL) und die Jeunes agriculteurs (JA) tragen die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 95 vom 28.4.2007.

3. Die Französische Republik trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABL C 95 vom 28.4.2007.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 9. Dezember 2008 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/ Französische Republik

(Rechtssache C-121/07) (¹)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 2001/18/EG — Absichtliche Freisetzung in die Umwelt und Inverkehrbringen von GVO — Urteil des Gerichtshofs, mit dem eine Vertragsverletzung festgestellt wird — Nichtdurchführung — Art. 228 EG — Durchführung im Laufe des Verfahrens — Finanzielle Sanktionen)

(2009/C 44/12)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: B. Stromsky und C. Zadra)

Beklagte: Französische Republik (Prozessbevollmächtigte: E. Belliard, S. Gasri und G. de Bergues)

Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten: Tschechische Republik (Prozessbevollmächtigte: zunächst T. Boček, dann M. Smolek)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Nichtdurchführung des Urteils des Gerichtshofs vom 15. Juli 2004, Kommission/Frankreich (C-419/03), über die Nichtumsetzung der Vorschriften der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG [des Rates vom 23. April 1990 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt] (ABL L 106), die von denen der zuletzt genannten Richtlinie abweichen oder über diese hinausgehen — Antrag auf Verhängung eines Zwangsgeldes und eines Pauschalbetrags

Tenor

1. Die Französische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 228 Abs. 1 EG verstoßen, dass sie zum Zeitpunkt des Ablaufs der Frist, die in der mit Gründen versehenen Stellungnahme gesetzt worden war, nicht alle Maßnahmen ergriffen hat, die sich aus dem Urteil vom 15. Juli 2004, Kommission/Frankreich (C-419/03), betreffend die Nichtumsetzung der Vorschriften der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung gene-

tisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates in ihr internes Recht ergeben, die von denen der Richtlinie 90/220/EWG des Rates vom 23. April 1990 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt abweichen oder über diese hinausgehen.

2. Die Französische Republik wird verurteilt, an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf das Konto „Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften“ einen Pauschalbetrag von 10 Millionen Euro zu zahlen.

3. Die Französische Republik trägt die Kosten.

4. Die Tschechische Republik trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABL C 95 vom 28.4.2007.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 16. Dezember 2008 (Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État — Frankreich) — Société Arcelor Atlantique et Lorraine, Sollac Méditerranée, Société Arcelor Packaging International, Société Ugine & Alz France, Société Industeel Loire, Société Creusot Métal, Société Imphy Alloys, Arcelor SA/Premier ministre, Ministre de l'Écologie et du Développement durable, Ministre de l'Économie, des Finances et de l'Industrie

(Rechtssache C-127/07) (¹)

(Umwelt — Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung — System für den Handel mit Emissionszertifikaten für Treibhausgase — Richtlinie 2003/87/EG — Anwendungsbereich — Einbeziehung der Anlagen des Stahlsektors — Nichteinbeziehung der Anlagen des Chemie-sektors und des Sektors der Nichteisenmetalle — Gleichheitsgrundsatz)

(2009/C 44/13)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Conseil d'État

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: Société Arcelor Atlantique et Lorraine, Sollac Méditerranée, Société Arcelor Packaging International, Société Ugine & Alz France, Société Industeel Loire, Société Creusot Métal, Société Imphy Alloys, Arcelor SA

Beklagte: Premier ministre, Ministre de l'Écologie et du Développement durable, Ministre de l'Économie, des Finances et de l'Industrie

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Conseil d'État (Frankreich) — Gültigkeit der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275, S. 32) im Hinblick auf den gemeinschaftsrechtlichen Grundsatz der Gleichbehandlung — Unterschiedliche Behandlung von Anlagen des Stahlsektors, die dem System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten unterworfen sind, und der Aluminium- sowie der Kunststoffindustrie, die die gleichen Treibhausgase ausstoßen und diesem System nicht unterworfen sind — Objektive Rechtfertigungsgründe für diese Ungleichbehandlung?

Tenor

Die Prüfung der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates in der durch die Richtlinie 2004/101/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 geänderten Fassung im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz hat nichts ergeben, was ihre Gültigkeit berühren könnte, soweit sie den Stahlsektor dem System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten unterwirft, ohne den Chemiesektor und den Nichteisenmetallsektor in ihren Anwendungsbereich einzubeziehen.

(¹) ABl. C 117 vom 26.5.2007.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 22. Dezember 2008 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/ Republik Österreich

(Rechtssache C-161/07) (¹)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Art. 43 EG — Nationale Regelung, die Bedingungen für die Eintragung von Gesellschaften auf Antrag von Staatsangehörigen der neuen Mitgliedstaaten festlegt — Verfahren zur Feststellung der Selbständigkeit)

(2009/C 44/14)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: E. Traversa und G. Braun)

Beklagte: Republik Österreich (Prozessbevollmächtigte: C. Pesendorfer und M. Winkler)

Streithelferin zur Unterstützung der Klägerin: Republik Litauen (Prozessbevollmächtigter: D. Kriauciūnas)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verstoß gegen Art. 43 EG — Nationale Rechtsvorschriften, die die Voraussetzungen für die Eintragung von Unternehmen von Drittstaatsangehörigen festlegen und auch auf tschechische, estnische, lettische, litauische, ungarische, polnische, slowenische und slowakische Staatsangehörige anwendbar sind — Für alle Gesellschafter einer Personengesellschaft und Minderheitsgesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die Arbeitsleistungen erbringen, die typischerweise in einem Arbeitsverhältnis geleistet werden, vorgeschriebenes Verfahren zur Feststellung der Selbständigkeit des Antragstellers, in dem dieser seinen Einfluss auf die Geschäftsführung des Unternehmens, das er eintragen lassen will, nachweisen muss

Tenor

1. Die Republik Österreich hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 43 EG verstoßen, dass sie für die Eintragung von Gesellschaften ins Firmenbuch (Handelsregister) auf Antrag von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten, die der Europäischen Union am 1. Mai 2004 beigetreten sind — mit Ausnahme der Republik Zypern und der Republik Malta —, die Gesellschafter einer Personengesellschaft oder Minderheitsgesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung sind, die Feststellung ihrer Selbständigkeit durch das Arbeitsmarktservice oder die Vorlage eines Befreiungsscheins verlangt.

2. Die Republik Österreich trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 140 vom 23.6.2007.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 22. Dezember 2008 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Königreich Spanien

(Rechtssache C-189/07) (¹)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verordnung [EWG] Nr. 2847/93 — Art. 2 Abs. 1 und Art. 31 Abs. 1 und 2 — Verordnungen [EG] Nrn. 2406/96 und 850/98 — Kontrollregelung für den Fischereisektor — Gemeinsame Vermarktungsnormen für bestimmte Erzeugnisse — Unzureichende Kontrollen und Inspektionen — Kein Erlass angemessener Maßnahmen zur Ahndung von Zuwiderhandlungen — Vollstreckung von Sanktionen — Verstoß allgemeiner Art gegen die Vorschriften einer Verordnung — Vorlage ergänzender Beweismittel beim Gerichtshof, die den generellen und fortdauernden Charakter des Verstoßes untermauern sollen — Zulässigkeit)

(2009/C 44/15)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: P. Oliver und F. Jimeno Fernández)

Beklagter: Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigter: M. Muñoz Pérez)

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 22. Dezember 2008 — Donal Gordon/Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(Rechtssache C-198/07 P) ⁽¹⁾

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verstoß gegen die Art. 2 Abs. 1 und 31 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik (ABl. L 261, S. 1) — Verstoß gegen die Verordnungen (EG) Nrn. 2406/96 des Rates vom 26. November 1996 über gemeinsame Vermarktungsnormen für bestimmte Fischereierzeugnisse (ABl. L 334, S. 1) und 850/98 des Rates vom 30. März 1998 zur Erhaltung der Fischereiressourcen durch technische Maßnahmen zum Schutz von jungen Meerestieren (ABl. L 125, S. 1) — Unzureichende Kontrollen — Kein Erlass angemessener Maßnahmen zur Ahndung von Zuwiderhandlungen

(Rechtsmittel — Beurteilung der beruflichen Entwicklung — Nichtigkeitsklage — Rechtsschutzinteresse — Dauernd voll dienstunfähiger Beamter)

(2009/C 44/16)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Donal Gordon (Prozessbevollmächtigte: J. Sambon, P.-P. Van Gehuchten und P. Reyniers, avocats)

Andere Verfahrensbeteiligte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: J. Currall und H. Krämer)

Tenor

1. Das Königreich Spanien hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus den Art. 2 Abs. 1 und 31 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik in der durch die Verordnung (EG) Nr. 2846/98 des Rates vom 17. Dezember 1998 geänderten Fassung verstoßen,

— dass es in seinem Hoheitsgebiet und in den seiner Hoheitsgewalt unterstehenden Meeresgewässern für die Ausübung der Fischerei, insbesondere der Anlandung und Vermarktung von Arten, die gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 850/98 des Rates vom 30. März 1998 zur Erhaltung der Fischereiressourcen durch technische Maßnahmen zum Schutz von jungen Meerestieren und (EG) Nr. 2406/96 des Rates vom 26. November 1996 über gemeinsame Vermarktungsnormen für bestimmte Fischereierzeugnisse Vorschriften über die Mindestgröße unterliegen, keine ausreichenden Kontroll- und Inspektionsmaßnahmen durchgeführt und nicht das zur Kontrolle und Inspektion der Ausübung der Fischerei erforderliche Personal bereitgestellt hat;

— dass es nicht mit hinreichendem Nachdruck dafür gesorgt hat, dass gegen die Verantwortlichen für Zuwiderhandlungen gegen die Fischereivorschriften der Gemeinschaft geeignete Maßnahmen ergriffen werden, insbesondere durch die Einleitung verwaltungs- oder strafrechtlicher Verfahren und die Verhängung abschreckender Sanktionen gegen sie.

2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

3. Das Königreich Spanien trägt die Kosten.

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil der Dritten Kammer des Gerichts erster Instanz vom 7. Februar 2007 in der Rechtssache T-175/04, Donal Gordon/Kommission der Europäischen Gemeinschaften — Klage auf Aufhebung der Beurteilung der beruflichen Entwicklung des Rechtsmittelführers für den Beurteilungszeitraum 2001/2002 — Rechtsschutzinteresse — Beamter, der während des gerichtlichen Verfahrens wegen dauerhafter Vollinvalidität in den Ruhestand versetzt wurde

Tenor

1. Das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 7. Februar 2007, Gordon/Kommission (T-175/04), wird aufgehoben, soweit das Gericht die von Herrn Gordon erhobene Anfechtungsklage in der Hauptsache für erledigt erklärt hat.

2. Das Rechtsmittel wird als unzulässig zurückgewiesen, soweit es gegen die Abweisung der Schadensersatzklage in dem Urteil des Gerichts gerichtet ist.

3. Die Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 11. Dezember 2003, mit der die Beschwerde von Herrn Gordon gegen die Entscheidung vom 28. April 2003 über die Bestätigung seiner Beurteilung der beruflichen Entwicklung für die Zeit vom 1. Juli 2001 bis 31. Dezember 2002 zurückgewiesen wurde, wird aufgehoben.

4. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften trägt die Kosten, die Herrn Gordon vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften und vor dem Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften entstanden sind.

⁽¹⁾ ABl. C 129 vom 9.6.2007.

⁽¹⁾ ABl. C 129 vom 9.6.2007.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 16. Dezember 2008 (Vorabentscheidungsersuchen des Hof van beroep te Gent — Belgien) — Strafverfahren gegen Lodewijk Gysbrechts, Santurel Inter BVBA

(Rechtssache C-205/07) ⁽¹⁾

(Art. 28 EG bis 30 EG — Richtlinie 97/7/EG — Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz — Rücktrittsfrist — Verbot, vom Verbraucher vor Ablauf der Rücktrittsfrist eine Anzahlung oder Zahlung zu fordern)

(2009/C 44/17)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Hof van beroep te Gent

Beteiligte des Ausgangsverfahrens

Lodewijk Gysbrechts, Santurel Inter BVBA

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Hof van Beroep te Gent — Auslegung der Art. 28 EG und 30 EG — Wirkungen einer nationalen Regelung, die es untersagt, vom Verbraucher eine Anzahlung vor Ablauf der Kündigungsfrist zu verlangen, auf den innergemeinschaftlichen Handel — Vereinbarkeit mit dem Gemeinschaftsrecht

Tenor

Art. 29 EG steht einer nationalen Regelung nicht entgegen, die es dem Lieferanten beim Fernabsatz untersagt, vom Verbraucher vor Ablauf der Rücktrittsfrist eine Anzahlung oder Zahlung zu verlangen, wohl aber einem aus der Anwendung nach dieser Regelung resultierenden Verbot, vom Verbraucher vor Ablauf dieser Frist die Nummer seiner Kreditkarte zu verlangen.

⁽¹⁾ ABL C 140 vom 23.6.2007.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 16. Dezember 2008 (Vorabentscheidungsersuchen des Symvoulio tis Epikrateias — Griechenland) — Michaniki AE/Ethniko Symvoulio Radiotileorasis, Ypourgos Epikrateias

(Rechtssache C-213/07) ⁽¹⁾

(Öffentliche Bauaufträge — Richtlinie 93/37/EWG — Art. 24 — Gründe für einen Ausschluss von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren — Nationale Maßnahmen, mit denen eine Unvereinbarkeit des Sektors der öffentlichen Bauarbeiten mit dem der Informationsmedien eingeführt wird)

(2009/C 44/18)

Verfahrenssprache: Griechisch

Vorlegendes Gericht

Symvoulio tis Epikrateias

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Michaniki AE

Beklagte: Ethniko Symvoulio Radiotileorasis, Ypourgos Epikrateias

Beteiligte: Elliniki Technodomiki Techniki Ependytiki Viomichaniki AE, Rechtsnachfolgerin der Pantechniki AE, Syndesmos Epicheiriseon Periodikou Typou,

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen des Symvoulio tis Epikrateias — Auslegung des Art. 24 der Richtlinie 93/37/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 zur Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge (ABl. L 199, S. 54) — Abschließende oder nicht abschließende Aufzählung der Gründe für den Ausschluss eines Unternehmers von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren

Tenor

1. Art. 24 Abs. 1 der Richtlinie 93/37/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 zur Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge in der durch die Richtlinie 97/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1997 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass darin die auf objektive Erwägungen in Bezug auf die berufliche Eignung gestützten Gründe erschöpfend aufgezählt sind, die den Ausschluss eines Unternehmers von der Teilnahme an einem öffentlichen Bauauftrag rechtfertigen können. Diese Richtlinie hindert jedoch einen Mitgliedstaat nicht daran, weitere Ausschlussmaßnahmen vorzusehen, die gewährleisten sollen, dass der Grundsatz der Gleichbehandlung der Bieter sowie der Grundsatz der Transparenz beachtet werden, sofern diese Maßnahmen nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist.

2. Das Gemeinschaftsrecht ist dahin auszulegen, dass es einer nationalen Vorschrift entgegensteht, mit der in Verfolgung der legitimen Ziele der Gleichbehandlung der Bieter und desjenigen der Transparenz im Rahmen der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge eine unwiderlegbare Vermutung eingeführt wird, dass die Eigenschaft eines Eigentümers, eines Gesellschafters, eines Hauptaktionärs oder einer Führungskraft eines im Sektor der Informationsmedien tätigen Unternehmens mit der Eigenschaft eines Eigentümers, eines Gesellschafters, eines Hauptaktionärs oder einer Führungskraft eines Unternehmens, das gegenüber dem Staat oder einer juristischen Person des öffentlichen Sektors im weiteren Sinne mit der Ausführung von Bauarbeiten oder Lieferungen oder Dienstleistungen betraut ist, unvereinbar ist.

⁽¹⁾ ABL C 140 vom 23.6.2007.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 22. Dezember 2008 (Vorabentscheidungsersuchen des Cour d'appel de Liège [Belgien]) — État belge — SPF Finances/Truck Center SA

(Rechtssache C-282/07) ⁽¹⁾

(Niederlassungsfreiheit — Art. 52 EG-Vertrag [nach Änderung jetzt Art. 43 EG] und 58 EG-Vertrag [jetzt Art. 48 EG] — Freier Kapitalverkehr — Art. 73 b und 73 d EG-Vertrag [jetzt Art. 56 EG und 58 EG] — Besteuerung juristischer Personen — Einkünfte aus Kapitalvermögen und beweglichen Gütern — Steuerabzug an der Quelle — Mobiliensteuervorabzug — Erhebung des Mobiliensteuervorabzugs auf die gebietsfremden Gesellschaften gezahlten Zinsen — Keine Erhebung des Mobiliensteuervorabzugs auf die gebietsansässigen Gesellschaften gezahlten Zinsen — Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung — Keine Beschränkung)

(2009/C 44/19)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Cour d'appel de Liège

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: État belge — SPF Finances

Beklagte: Truck Center SA

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen der Cour d'appel Lüttich (Belgien) — Auslegung der Art. 56 EG und 58 EG — Freier Kapitalverkehr — Besteuerung juristischer Personen — Mobiliensteuervorabzug, der von den Finanzbehörden eines Mitgliedstaats auf Kapitaleinkünfte erhoben wird, die einer Gesellschaft mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat über eine Gesellschaft mit Sitz im

ersten Mitgliedstaat zufließen — Keine Erhebung des Vorabzugs, wenn solche Einkünfte einer Gesellschaft mit Sitz im selben Mitgliedstaat zufließen — Nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung oder unterschiedliche Lage, die eine unterschiedliche Behandlung rechtfertigt? — Einfluss eines bilateralen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung in dieser Hinsicht

Tenor

Die Art. 52 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Art. 43 EG), 58 EG-Vertrag (jetzt Art. 48 EG), 73 b EG-Vertrag und 73 d EG-Vertrag (jetzt Art. 56 EG und 58 EG) sind dahin auszulegen, dass sie einer Steuerregelung eines Mitgliedstaats wie der im Ausgangsstreit fraglichen nicht entgegenstehen, nach der die Steuer auf die von einer Gesellschaft mit Sitz in diesem Staat an eine Empfänger-Gesellschaft mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat gezahlten Zinsen an der Quelle einbehalten wird, während die Zinsen, die an eine Empfänger-Gesellschaft mit Sitz im ersten Mitgliedstaat fließen, deren Einkünfte dort der Körperschaftsteuer unterliegen, von diesem Einbehalt freigestellt sind.

⁽¹⁾ ABL C 199 vom 25.8.2007.

Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 22. Dezember 2008 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Italienische Republik

(Rechtssache C-283/07) ⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 75/442/EWG — Art. 1 — Begriff „Abfall“ — Schrott, der zur Verwendung bei Tätigkeiten im Eisen- und Stahlbereich bestimmt ist — Brennstoff aus hochwertigen Abfällen — Fehlerhafte Umsetzung)

(2009/C 44/20)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: C. Zadra und J.-B. Laignelot)

Beklagte: Italienische Republik (Prozessbevollmächtigte: I. Braguglia und G. Fiengo, avvocato dello Stato)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verstoß gegen Art. 1 Buchst. a der Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle (ABL L 194, S. 47) in der durch die Richtlinie 91/156/EWG des Rates vom 18. März 1991 (ABL L 78, S. 32) geänderten Fassung — Brennstoff aus Abfällen (RDF) und Schrott, der zur Verwendung bei Tätigkeiten im Eisen- und Stahlbereich bestimmt ist — Ausschluss vom Anwendungsbe- reich des nationalen Umsetzungsgesetzes

Tenor

1. Die Italienische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 1 Buchst. a der Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle in der durch die Richtlinie 91/156/EWG des Rates vom 18. März 1991 geänderten Fassung verstoßen, dass sie Bestimmungen erlassen und beibehalten hat, die wie

— Art. 1 Abs. 25 bis 27 und 29 Buchst. a des Gesetzes Nr. 308 vom 15. Dezember 2004 betreffend die Übertragung der Änderung, Koordinierung und Ergänzung der Gesetzgebung im Umweltbereich und im Bereich unmittelbar anwendbarer Maßnahmen auf die Regierung und

— Art. 1 Abs. 29 Buchst. b des Gesetzes Nr. 308 vom 15. Dezember 2004 sowie die Art. 183 Abs. 1 Buchst. s und 229 Abs. 2 des Decreto legislativo Nr. 152 vom 3. April 2006 zum Erlass von Umweltbestimmungen

bestimmten Schrott, der zur Verwendung bei Tätigkeiten im Eisen- und Stahlbereich bestimmt ist, und Brennstoff aus hochwertigen Abfällen (CDR-Q) von vornherein dem Anwendungsbereich der zur Umsetzung der genannten Richtlinie ergangenen italienischen Rechtsvorschriften über Abfälle entziehen.

2. Die Italienische Republik trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 199 vom 25.8.2007.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 18. Dezember 2008 (Vorabentscheidungsersuchen des Højesteret — Dänemark) — Ruben Andersen/Kommunernes Landsforening als Bevollmächtigte der Gemeinde Slagelse (ehemals Gemeinde Skælskør)

(Rechtssache C-306/07) (¹)

(Unterrichtung der Arbeitnehmer — Richtlinie 91/533/EWG — Art. 8 Abs. 1 und 2 — Geltungsbereich — Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis einer tarifvertraglichen Regelung „unterliegt“ — Begriff des „befristeten“ Arbeitsvertrags oder Arbeitsverhältnisses)

(2009/C 44/21)

Verfahrenssprache: Dänisch

Vorlegendes Gericht

Højesteret

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Ruben Andersen

Beklagte: Kommunernes Landsforening als Bevollmächtigte der Gemeinde Slagelse (ehemals Gemeinde Skælskør)

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Højesteret — Auslegung von Art. 8 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 91/533/EWG des Rates vom 14. Oktober 1991 über die Pflicht des Arbeitgebers zur Unterrichtung des Arbeitnehmers über die für seinen Arbeitsvertrag oder sein Arbeitsverhältnis geltenden Bedingungen (ABl. L 288, S. 33) — Anwendbarkeit eines Tarifvertrags zur Umsetzung der Richtlinie auf einen Arbeitnehmer, der kein Mitglied einer der Gewerkschaften ist, die den Tarifvertrag unterzeichnet haben — Recht der Arbeitnehmer, die sich durch die Nichterfüllung der Verpflichtungen aus der Richtlinie als geschädigt ansehen

Tenor

1. Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 91/533/EWG des Rates vom 14. Oktober 1991 über die Pflicht des Arbeitgebers zur Unterrichtung des Arbeitnehmers über die für seinen Arbeitsvertrag oder sein Arbeitsverhältnis geltenden Bedingungen ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung nicht entgegensteht, nach der ein Tarifvertrag, der die Umsetzung dieser Richtlinie in das nationale Recht sicherstellt, auf einen Arbeitnehmer anwendbar ist, obwohl dieser keiner an dem betreffenden Tarifvertrag beteiligten Gewerkschaft angehört.

2. Art. 8 Abs. 2 Unterabs. 2 der Richtlinie 91/533 ist dahin auszulegen, dass er dem nicht entgegensteht, bei einem Arbeitnehmer, der nicht Mitglied einer Gewerkschaft ist, die einen sein Arbeitsverhältnis regelnden Tarifvertrag geschlossen hat, anzunehmen, dass sein Arbeitsverhältnis diesem Tarifvertrag im Sinne der genannten Bestimmung „unterliegt“.

3. Der Begriff „befristete[r/s] Arbeitsvertrag oder Arbeitsverhältnis“ im Sinne von Art. 8 Abs. 2 Unterabs. 2 der Richtlinie 91/533 ist dahin auszulegen, dass er sich auf Arbeitsverträge und -verhältnisse mit einer kurzen Laufzeit bezieht. Enthalten die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats insoweit keine Bestimmung, ist es Sache des nationalen Gerichts, diese Laufzeit für jeden Einzelfall und nach Maßgabe der Besonderheiten bestimmter Branchen oder bestimmter Berufe und Tätigkeiten zu bestimmen. Die betreffende Laufzeit muss jedoch so festgelegt werden, dass sie den wirksamen Schutz der Rechte, den die Arbeitnehmer nach dieser Richtlinie genießen, gewährleistet.

(¹) ABl. C 211 vom 8.9.2007.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 22. Dezember 2008 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour administrative d'appel de Lyon — Frankreich) — Regie Networks/ Direction de contrôle fiscal Rhône-Alpes Bourgogne

(Rechtssache C-333/07) ⁽¹⁾

(Staatliche Beihilfen — Beihilferegulierung zugunsten von lokalen Radiosendern — Finanzierung durch eine parafiskalische Abgabe auf die Vermarktung von Werbezeiten — Positive Entscheidung der Kommission nach Abschluss der Vorprüfungsphase gemäß Art. 93 Abs. 3 EG-Vertrag [jetzt Art. 88 Abs. 3 EG] — Beihilfen, die mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sein können — Art. 92 Abs. 3 EG-Vertrag [nach Änderung jetzt Art. 87 Abs. 3 EG] — Berufung auf die Rechtswidrigkeit der Entscheidung — Begründungspflicht — Würdigung des Sachverhalts — Vereinbarkeit der parafiskalischen Abgabe mit dem EG-Vertrag)

(2009/C 44/22)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Cour administrative d'appel de Lyon

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Regie Networks

Beklagte: Direction de contrôle fiscal Rhône-Alpes Bourgogne

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Cour Administratif d'appel de Lyon — Gültigkeit der Entscheidung N 679/97 der Kommission vom 10. November 1997, mit der die Kommission beschlossen hat, keine Einwände gegen die Änderungen zu erheben, die an der durch das Dekret Nr. 92-1053 vom 30. September 1992 (JORF Nr. 228 vom 1. Oktober 1992) (SG[97] D/9265) eingeführten Beihilferegulierung für den Rundfunk vorgenommen worden sind — Parafiskalische Abgabe auf Werbung, die über Rundfunk und Fernsehen für das französische Hoheitsgebiet bestimmt verbreitet wird und deren Aufkommen für einen Unterstützungsfonds für den Hörfunk bestimmt ist — Beihilferegulierung, die nur inländischen Unternehmen zugute kommt — Anwendbarkeit der in Art. 87 Abs. 3 Buchst. c EG vorgesehenen Ausnahme auf diese Regelung und auf die Abgabe, mit der sie finanziert wird

Tenor

Die Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 10. November 1997, keine Einwände gegen die Änderung einer Beihilferegulierung für lokale Rundfunksender (staatliche Beihilfe Nr. N 679/97 — Frankreich) zu erheben, ist ungültig.

Die Wirkungen der Feststellung der Ungültigkeit der besagten Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 10. November 1997 sind bis zum Erlass einer neuen Entscheidung durch die Kommission gemäß Art. 88 EG auszusetzen. Die besagten

Wirkungen werden — für den Fall, dass die Kommission beschließen sollte, diese neue Entscheidung im Rahmen des Art. 88 Abs. 3 EG zu erlassen — für einen Zeitraum von nicht mehr als zwei Monaten ab Verkündung dieses Urteils und — wenn die Kommission beschließen sollte, das Verfahren des Art. 88 Abs. 2 EG zu eröffnen — für einen angemessenen zusätzlichen Zeitraum ausgesetzt. Ausgenommen von dieser zeitlichen Beschränkung der Wirkungen des vorliegenden Urteils sind lediglich die Unternehmen, die vor dem Zeitpunkt der Verkündung dieses Urteils Klage erhoben oder einen gleichwertigen Rechtsbehelf gegen die Erhebung der durch Art. 1 des Dekrets Nr. 97-1263 vom 29. Dezember 1997 über die Einführung einer parafiskalischen Abgabe zugunsten eines Unterstützungsfonds für den Hörfunk eingeführten parafiskalischen Abgabe auf die im Hörfunk und im Fernsehen ausgestrahlte Werbung eingelegt haben.

⁽¹⁾ ABl. C 211 vom 8.9.2007.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 22. Dezember 2008 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Hannover — Deutschland) — Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co. KG/Niedersächsische Landesmedienanstalt für privaten Rundfunk

(Rechtssache C-336/07) ⁽¹⁾

(Richtlinie 2002/22/EG — Art. 31 Abs. 1 — Zumutbare Übertragungspflichten [„must carry“] — Nationale Regelung, die die Betreiber von analogen Kabelnetzen verpflichtet, alle Fernsehprogramme, die zur terrestrischen Ausstrahlung zugelassen sind, in ihre Kabelnetze einzuspeisen — Grundsatz der Verhältnismäßigkeit)

(2009/C 44/23)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Verwaltungsgericht Hannover

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co. KG

Beklagte: Niedersächsische Landesmedienanstalt für privaten Rundfunk

Beteiligte: Norddeutscher Rundfunk, Zweites Deutsches Fernsehen, ARTE GEIE, Bloomberg LP, Mitteldeutscher Rundfunk, MTV Networks Germany GmbH als Rechtsnachfolgerin der VIVA Plus Fernsehen GmbH, VIVA Music Fernsehen GmbH & Co. KG, MTV Networks Germany GmbH als Rechtsnachfolgerin der MTV Networks GmbH & Co. oHG, Westdeutscher Rundfunk, RTL Television GmbH, RTL II Fernsehen GmbH & Co. KG,

VOX Film und Fernseh-GmbH & Co. KG, RTL Disney Fernsehen GmbH & Co. KG, SAT. 1 Satelliten-Fernsehen GmbH u. a., Regio.TV GmbH, Eurosport SA, TM-TV GmbH & Co. KG, ONYX Television GmbH, Radio Bremen, Hessischer Rundfunk, Nederland 2, Hamburg 1 Fernsehen Beteiligungs GmbH & Co. KG, Turner Broadcasting System Deutschland GmbH, n-tv Nachrichtenfernsehen GmbH & Co. KG, Bayerischer Rundfunk, Deutsches Sportfernsehen GmbH, NBC Europe GmbH, BBC World, Mediendienst Borkum — Kurverwaltung NSHB Borkum GmbH, Friesischer Rundfunk GmbH, Home Shopping Europe GmbH & Co. KG, Euro News SA, Reise-TV GmbH & Co. KG, SKF Spielkanal Fernsehen GmbH, TV 5 Europe, DMAX TV GmbH & Co. KG, vormalig XXP TV — Das Metropolenprogramm GmbH & Co. KG, RTL Shop GmbH

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Verwaltungsgericht Hannover — Auslegung von Art. 31 Abs. 1 der Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie) (ABl. L 108, S. 51) — Nationale Regelung, nach der die Betreiber analoger Kabelnetze verpflichtet sind, in ihre Kabelnetze alle zur terrestrischen Verbreitung zugelassenen Fernsehprogramme einzuspeisen, und die im Fall der Kanalknappheit vorsieht, dass die national zuständige Behörde eine Rangfolge der Bewerber festlegen muss, die zur Vollbelegung der dem betreffenden Kabelnetzbetreiber zur Verfügung stehenden Kanäle führt

Tenor

1. Art. 31 Abs. 1 der Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie) ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren streitigen nicht entgegensteht, die den Kabelnetzbetreiber verpflichtet, die bereits terrestrisch ausgestrahlten Fernsehkanäle und -dienste in sein analoges Kabelnetz einzuspeisen und dadurch mehr als die Hälfte der in diesem Netz verfügbaren Kanäle zu belegen, und im Fall der Kanalknappheit die Festlegung einer Rangfolge der Bewerber vorsieht, die zur Vollbelegung der zur Verfügung stehenden Kanäle des betreffenden Netzes führt, sofern diese Verpflichtungen keine unzumutbaren wirtschaftlichen Folgen haben; Letzteres zu prüfen, ist Sache des vorlegenden Gerichts.
2. Der Begriff „Fernsehdienste“ im Sinne von Art. 31 Abs. 1 der Richtlinie 2002/22 umfasst Telemedien, wie z. B. Teleshopping, sofern die in dieser Bestimmung vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind; es ist Sache des vorlegenden Gerichts, zu prüfen, ob dies der Fall ist.

(¹) ABl. C 247 vom 20.10.2007.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 18. Dezember 2008 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Stuttgart — Deutschland) — Ibrahim Altun/Stadt Böblingen

(Rechtssache C-337/07) (¹)

(Assoziierungsabkommen EWG-Türkei — Art. 7 Abs. 1 des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrats — Aufenthaltsrecht des Kindes eines türkischen Arbeitnehmers — Zugehörigkeit des Arbeitnehmers zum regulären Arbeitsmarkt — Unverschuldete Arbeitslosigkeit — Anwendbarkeit des Assoziierungsabkommens auf türkische Flüchtlinge — Voraussetzungen für den Verlust erworbener Rechte)

(2009/C 44/24)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Verwaltungsgericht Stuttgart — Deutschland

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Ibrahim Altun

Beklagte: Stadt Böblingen

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Stuttgart — Auslegung von Art. 7 Abs. 1 des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrates EWG/Türkei — Aufenthaltsrecht eines türkischen Staatsangehörigen, der als Minderjähriger im Rahmen der Familienzusammenführung in das nationale Hoheitsgebiet eingereist ist — Strafrechtliche Verurteilung — Einfluss auf das Aufenthaltsrecht — Anwendbarkeit auf türkische Flüchtlinge — Asyl, das dem Vater aufgrund unwahrer Angaben bewilligt wurde — Rücknahme des Asyls als Voraussetzung für die Ablehnung des abgeleiteten Aufenthaltsrechts — Abgeleitetes Recht, das unter der Voraussetzung der Zugehörigkeit zum regulären Arbeitsmarkt eines Mitgliedsstaats drei Jahre lang während des Bestehens der familiären Gemeinschaft mit dem Minderjährigen steht

Tenor

1. Art. 7 Abs. 1 erster Gedankenstrich des Beschlusses Nr. 1/80 vom 19. September 1980 über die Entwicklung der Assoziation, der von dem durch das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei errichteten Assoziationsrat erlassen wurde, ist dahin auszulegen, dass das Kind eines türkischen Arbeitnehmers die Rechte aus dieser Bestimmung in Anspruch nehmen kann, wenn der betreffende Arbeitnehmer während des Zeitraums von drei Jahren, in dem das Kind mit ihm zusammengelebt hat, zweieinhalb Jahre lang erwerbstätig und anschließend sechs Monate lang arbeitslos war.
2. Die Tatsache, dass ein türkischer Arbeitnehmer das Aufenthaltsrecht in einem Mitgliedstaat und damit das Recht auf Zugang zum Arbeitsmarkt in diesem Staat als politischer Flüchtling erworben hat, schließt nicht aus, dass ein Angehöriger seiner Familie die Rechte aus Art. 7 Abs. 1 des Beschlusses Nr. 1/80 in Anspruch nehmen kann.

3. Art. 7 Abs. 1 des Beschlusses Nr. 1/80 ist dahin auszulegen, dass, wenn ein türkischer Arbeitnehmer den Status eines politischen Flüchtlings durch unwahre Angaben erlangt hat, die Rechte, die ein Angehöriger seiner Familie nach dieser Bestimmung hat, nicht in Frage gestellt werden können, wenn dieser Angehörige zu dem Zeitpunkt, zu dem die dem Arbeitnehmer erteilte Aufenthaltsgenehmigung zurückgenommen wird, die Voraussetzungen der genannten Bestimmung erfüllt.

(¹) ABL C 269 vom 10.11.2007.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 18. Dezember 2008 (Vorabentscheidungsersuchen des Supremo Tribunal Administrativo [Portugal]) — Sopropé — Organizações de Calçado, Lda/Fazenda Pública

(Rechtssache C-349/07) (¹)

(Zollkodex der Gemeinschaften — Grundsatz der Wahrung der Verteidigungsrechte — Nacherhebung der Eingangsabgaben)

(2009/C 44/25)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Vorlegendes Gericht

Supremo Tribunal Administrativo

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Sopropé — Organizações de Calçado, Lda

Beklagter: Fazenda Pública

Beteiligter: Ministério Público

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen des Supremo Tribunal Administrativo — Vereinbarkeit nationaler Bestimmungen des Steuerverfahrens betreffend die Fristen für das Recht des Steuerpflichtigen auf Anhörung mit dem Gemeinschaftsrecht, insbesondere dem Grundsatz der Verteidigungsrechte — Verwaltungsverfahren für die Nacherhebung der Eingangsabgaben für Waren aus dem Fernen Osten

Tenor

1. In Bezug auf die Aufforderung zur Zahlung einer Zollschuld zum Zweck der Nacherhebung von Eingangsabgaben genügt eine Frist von acht bis fünfzehn Tagen, innerhalb deren der Importeur, der verdächtigt wird, gegen Zollbestimmungen verstoßen zu haben, seinen Standpunkt vortragen kann, grundsätzlich den Anforderungen des Gemeinschaftsrechts.

2. Es obliegt dem angerufenen nationalen Gericht, unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls festzustellen, ob die dem Importeur tatsächlich eingeräumte Frist es ihm ermöglicht hat, von den Zollbehörden angemessen gehört zu werden.

3. Das nationale Gericht muss außerdem prüfen, ob in Anbetracht der Zeit, die zwischen dem Zeitpunkt, zu dem die betreffende Verwaltung die Erklärungen des Importeurs erhalten hat, und dem Tag, an dem sie ihren Bescheid erlassen hat, verstrichen ist, angenommen werden kann, dass sie die ihr übermittelten Erklärungen gebührend berücksichtigt hat.

(¹) ABL C 235 vom 6.10.2007.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 18. Dezember 2008 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofs — Österreich) — Wienstrom GmbH/Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit

(Rechtssache C-384/07) (¹)

(Staatliche Beihilfen — Art. 88 Abs. 3 EG — Für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärte Beihilfen — Rechtsstreit zwischen dem Beihilfeempfänger und den nationalen Behörden um die Höhe rechtswidrig ausgezahlter Beihilfen — Rolle des nationalen Richters)

(2009/C 44/26)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Wienstrom GmbH

Beklagter: Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofs (Österreich) — Auslegung von Art. 88 Abs. 3 EG — Beihilferegulierung, die ohne vorherige Anmeldung bei der Kommission durchgeführt wurde, deren spätere geänderte Fassung aber nach Anmeldung ohne eine ausdrückliche Negativentscheidung bezüglich der alten, nicht angemeldeten Fassung für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärt wurde — Sich aus dieser Entscheidung der Kommission ergebende Verpflichtungen der nationalen Gerichte

Tenor

Die nationalen Gerichte müssen einen Antrag eines Empfängers staatlicher Beihilfen im Zusammenhang mit dem Betrag dieser Beihilfen, der für einen Zeitraum vor Erlass einer Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, mit der die Vereinbarkeit dieser Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt festgestellt wird, zu zahlen wäre, unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens nicht aufgrund des in Art. 88 Abs. 3 letzter Satz EG vorgesehenen Verbots der Durchführung staatlicher Beihilfen ablehnen.

(¹) ABL C 283 vom 24.11.2007.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 22. Dezember 2008 (Vorabentscheidungsersuchen des Wojewódzki Sąd Administracyjny w Krakowie — Polen) — Magoora sp. z o.o./Dyrektor Izby Skarbowej w Krakowie

(Rechtssache C-414/07) (¹)

(Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie — Art. 17 Abs. 2 und 6 — Nationale Regelung — Abzug der Mehrwertsteuer auf den Kauf von Kraftstoff für bestimmte Fahrzeuge unabhängig von deren Verwendungszweck — Effektive Beschränkung des Rechts zum Abzug der Steuer — Ausschlüsse, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinie in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehen sind)

(2009/C 44/27)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Wojewódzki Sąd Administracyjny w Krakowie

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Magoora sp. z o.o.

Beklagter: Dyrektor Izby Skarbowej w Krakowie

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Wojewódzki Sąd Administracyjny w Krakowie — Auslegung von Art. 17 Abs. 2 und 6 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABL L 145, S. 1) — Nationale Rechtsvorschriften, nach denen das Recht zum Abzug der Steuer auf den Kauf von Treibstoff für bestimmte Fahrzeuge unabhängig vom Verwendungszweck (beruflich oder privat) des betreffenden Fahrzeugs ausgeschlossen ist — Änderung der Kriterien für die Definition der ausgeschlossenen Fahrzeuge mit der Folge, dass der Anwendungsbereich des Vorsteuerabzugs im Vergleich zu dem Zeitraum vor Inkrafttreten der Richtlinie in dem betreffenden Mitgliedstaat de facto beschränkt wird

Tenor

Art. 17 Abs. 6 Unterabs. 2 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage hindert einen Mitgliedstaat daran, bei der Umsetzung dieser Richtlinie in das nationale Recht die nationalen Vorschriften über die Beschränkungen des Rechts auf Vorsteuerabzug beim Kauf von Kraftstoff für Fahrzeuge, die für eine steuerpflichtige Tätigkeit verwendet werden, in ihrer Gesamtheit aufzuheben, indem er sie im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie in seinem Gebiet durch solche ersetzt, in denen hierzu neue Kriterien festgesetzt werden, sofern — was vom vorlegenden Gericht zu beurteilen ist — die letztgenannten Vorschriften eine Ausdehnung des Anwendungsbereichs dieser Beschränkungen bewirken. Der betreffende Artikel hindert einen Mitgliedstaat auf jeden Fall daran, seine im genannten Zeitpunkt in Kraft getretenen Rechtsvorschriften später derartig zu ändern, dass der Anwendungsbereich dieser Beschränkungen gegenüber der Situation, die vor diesem Zeitpunkt bestand, ausgedehnt wird.

(¹) ABL C 269 vom 10.11.2007.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 9. Dezember 2008 (Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Patent- und Markensenats — Österreich) — Verein Radetzky-Orden/Bundesvereinigung Kameradschaft „Feldmarschall Radetzky“

(Rechtssache C-442/07) (¹)

(Marken — Richtlinie 89/104/EWG — Art. 12 — Verfall — Von einem ideellen Verein angemeldete Zeichen — Begriff der ernsthaften Benutzung einer Marke — Karitative Tätigkeiten)

(2009/C 44/28)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Oberster Patent- und Markensenat

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Verein Radetzky-Orden

Beklagte: Bundesvereinigung Kameradschaft „Feldmarschall Radetzky“

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Oberster Patent- und Markensenat — Auslegung von Art. 12 Abs. 1 der Ersten Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (ABL L 40, S. 1) — Marken, die von einem ideellen Verein

im Rahmen seiner Tätigkeit, die in der Pflege soldatischer Traditionen sowie im Sammeln und Verteilen von Spenden besteht, auf Geschäftspapieren, Briefpapier, Werbematerial und als Ansteckzeichen benutzt werden — Ist diese Benutzung als „ernsthaft“ einzustufen, so dass die mit der Marke verbundenen Rechte erhalten bleiben?

Tenor

Art. 12 Abs. 1 der Ersten Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken ist dahin auszulegen, dass eine Marke ernsthaft benutzt wird, wenn ein ideeller Verein sie in der Öffentlichkeit auf Ankündigungen von Veranstaltungen, auf Geschäftspapieren und auf Werbematerial verwendet und sie von seinen Mitgliedern beim Sammeln und Verteilen von Spenden in der Form verwendet wird, dass die Mitglieder entsprechende Ansteckzeichen tragen.

(¹) ABL C 283 vom 24.11.2007.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 22. Dezember 2008 — Isabel Clara Centeno Mediavilla, Delphine Fumey, Eva Gerhards, Iona M. S. Hamilton, Raymond Hill, Jean Huby, Patrick Klein, Domenico Lombardi, Thomas Millar, Miltiadis Moraitis, Ansa Norman Palmer, Nicola Robinson, François-Xavier Rouxel, Marta Silva Mendes, Peter van den Hul, Fritz Von Nordheim Nielsen, Michaël Zouridakis/Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Rat der Europäischen Union

(Rechtssache C-443/07 P) (¹)

(Rechtsmittel — Beamtenstatut — Einrede der Rechtswidrigkeit von Art. 12 Abs. 3 des Anhangs XIII über die Einstufung der nach dem 1. Mai 2004 eingestellten Beamten — Anhörung des Statutsbeirats — Keine Verletzung wohlverborener Rechte und des Grundsatzes der Gleichbehandlung)

(2009/C 44/29)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Isabel Clara Centeno Mediavilla, Delphine Fumey, Eva Gerhards, Iona M. S. Hamilton, Raymond Hill, Jean Huby, Patrick Klein, Domenico Lombardi, Thomas Millar, Miltiadis Moraitis, Ansa Norman Palmer, Nicola Robinson, François-Xavier Rouxel, Marta Silva Mendes, Peter van den Hul, Fritz Von Nordheim Nielsen, Michaël Zouridakis (Prozessbevollmächtigte: G. Vandersanden und L. Levi, avocats)

Andere Verfahrensbeteiligte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: J. Currall und H. Krämer), Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: M. Arpio Santacruz und M. Bauer)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Vierte erweiterte Kammer) vom 11. Juli 2007, Centeno Mediavilla u. a./Kommission (T-58/05), mit dem das Gericht die von den Rechtsmittelführern erhobene Klage auf Aufhebung der Entscheidungen über ihre Ernennung zu Beamten auf Probe, soweit sie darin gemäß den Übergangsvorschriften des Art. 12 Abs. 3 des Anhangs XIII des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften in der durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 723/2004 des Rates vom 22. März 2004 geänderten Fassung (ABl. L 124, S. 1) in die Besoldungsgruppe eingestuft wurden, abgewiesen hat — Auswirkungen des Inkrafttretens des neuen Beamtenstatuts auf die Lage von Personen, die vor dem Zeitpunkt dieses Inkrafttretens, dem 1. Mai 2004, auf einer Einstellungs- oder Reserveliste standen und nach diesem Zeitpunkt eingestellt wurden — Grundsätze der Rechtssicherheit, des Vertrauensschutzes und der Gleichbehandlung — Umfang der Begründungspflicht

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. I. Centeno Mediavilla, D. Fumey, E. Gerhards, I. Hamilton, R. Hill, J. Huby, P. Klein, D. Lombardi, T. Millar, M. Moraitis, A. Palmer, N. Robinson, F. X. Rouxel, M. Silva Mendes, P. van den Hul, F. Von Nordheim Nielsen und M. Zouridakis tragen die Kosten des Rechtsmittelverfahrens.
3. Der Rat der Europäischen Union trägt seine eigenen Kosten.

(¹) ABL C 22 vom 26.1.2008.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 11. Dezember 2008 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Königreich Spanien

(Rechtssache C-480/07) (¹)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 2000/59/EG — Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände — Keine Aufstellung, Genehmigung oder Durchführung von Abfallbewirtschaftungsplänen für alle Häfen)

(2009/C 44/30)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: K. Simonsson und R. Vidal Puig)

Beklagter: Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigte: B. Plaza Cruz)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verstoß gegen die Art. 5 Abs. 1 und 16 Abs. 1 der Richtlinie 2000/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2000 über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände (ABl. L 332, S. 81) — Keine Aufstellung und/oder Durchführung von Abfallbewirtschaftungsplänen für alle im Zuständigkeitsbereich der Autonomen Regionen liegenden Häfen

Tenor

1. Das Königreich Spanien hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus den Art. 5 Abs. 1 und 16 Abs. 1 der Richtlinie 2000/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2000 über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände verstoßen, dass es nicht für alle spanischen Häfen Abfallbewirtschaftungspläne aufgestellt, genehmigt und durchgeführt hat.

2. Das Königreich Spanien trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 315 vom 22.12.2007.

Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 18. Dezember 2008 (Vorabentscheidungsersuchen des Court of Session [Schottland], Edinburgh [Vereinigtes Königreich]) — The Royal Bank of Scotland plc/The Commissioners for Her Majesty's Revenue and Customs

(Rechtssache C-488/07) (¹)

(Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie — Vorsteuerabzug — Gegenstände und Dienstleistungen, die sowohl für besteuerte als auch für steuerfreie Umsätze verwendet wurden — Pro-rata-Abzug — Berechnung — In Art. 17 Abs. 5 Unterabs. 3 vorgesehene Methoden — Verpflichtung zur Anwendung der Rundungsregel des Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2)

(2009/C 44/31)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

Court of Session (Schottland), Edinburgh

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: The Royal Bank of Scotland Group plc

Beklagte: The Commissioners for Her Majesty's Revenue and Customs

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen des Court of Session in Scotland (Vereinigtes Königreich) — Auslegung der Art. 17 Abs. 5 und

19 Abs. 6 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. L 145, S. 1) — Gegenstände und Dienstleistungen, die sowohl für steuerbare als auch für befreite Umsätze verwendet werden — Berechnung des Pro-rata-Satzes des Vorsteuerabzugs — Rundungsregeln

Tenor

Die Mitgliedstaaten sind nicht verpflichtet, die Rundungsregel des Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage anzuwenden, wenn der Pro-rata-Satz des Vorsteuerabzugs nach einer der besonderen Methoden des Art. 17 Abs. 5 Unterabs. 3 Buchst. a, b, c oder d dieser Richtlinie berechnet wird.

(¹) ABl. C 8 vom 12.1.2008.

Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 22. Dezember 2008 (Vorabentscheidungsersuchen des Landesgerichts für Strafsachen Wien [Österreich]) — Strafverfahren gegen Vladimir Turansky

(Rechtssache C-491/07) (¹)

(Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen — Art. 54 — Verbot der Doppelbestrafung — Anwendungsbereich — Begriff „rechtskräftig abgeurteilt“ — Entscheidung, mit der eine Polizeibehörde die Strafverfolgung einstellt — Entscheidung, die im nationalen Recht nicht die Strafklage verbraucht und kein Verbot der Doppelbestrafung bewirkt)

(2009/C 44/32)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landesgericht für Strafsachen Wien

Beschuldigter in dem das Ausgangsverfahren bildenden Strafverfahren

Vladimir Turansky

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen des Landesgerichts für Strafsachen Wien — Auslegung von Art. 54 des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der

Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen (ABl. 2000, L 239, S. 19) — Auslegung des Grundsatzes „ne bis in idem“ — Geltungsbereich — Entscheidung, mit der eine Polizeibehörde das Strafverfahren rechtskräftig beendet

Tenor

Das Verbot der Doppelbestrafung, das in Art. 54 des am 19. Juni 1990 in Schengen (Luxemburg) unterzeichneten Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen niedergelegt ist, ist nicht auf eine Entscheidung anwendbar, mit der eine Behörde eines Vertragsstaats nach sachlicher Prüfung des ihr unterbreiteten Sachverhalts in einem Stadium, zu dem gegen einen einer Straftat Verdächtigen noch keine Beschuldigung erhoben worden ist, die Strafverfolgung einstellt, wenn diese Einstellungsentcheidung nach dem nationalen Recht dieses Staates die Strafklage nicht endgültig verbraucht und damit in diesem Staat kein Hindernis für eine erneute Strafverfolgung wegen derselben Tat bildet.

(¹) ABl. C 22 vom 26.1.2008.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 18. Dezember 2008 (Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice [Chancery Division] — Vereinigtes Königreich) — Afton Chemical Ltd/The Commissioners for Her Majesty's Revenue and Customs

(Rechtssache C-517/07) (¹)

(Richtlinie 92/81/EWG — Verbrauchsteuern auf Mineralöle — Art. 2 Abs. 2 und 3 sowie 8 Abs. 1 Buchst. a — Richtlinie 2003/96/EG — Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom — Art. 2 Abs. 2 bis 4 Buchst. b — Geltungsbereich — Kraftstoffadditive, bei denen es sich um Mineralöle oder Energieerzeugnisse handelt, die aber nicht als Kraftstoff verwendet werden — Nationales Besteuerungssystem)

(2009/C 44/33)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

High Court of Justice (Chancery Division)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführerin: Afton Chemical Limited

Rechtsmittelgegner: The Commissioners for Her Majesty's Revenue and Customs

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice (Chancery Division) — Auslegung der Art. 2 Abs. 3 und Art. 8

Abs. 1 der Richtlinie 92/81/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Mineralöle (ABl. L 316, S. 12), der Art. 2 Abs. 3 und Art. 4 Buchst. b der Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom (ABl. L 283, S. 51) und Art. 3 der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren (ABl. L 76, S. 1) — Mineralöle, die Kraftstoffen zu anderen Zwecken als dem Antrieb des Fahrzeugs zugesetzt werden, die aber nicht als solche zum Verkauf angeboten oder verwendet werden — Besteuerung wie Kraftstoff?

Tenor

Die Art. 2 Abs. 3 und 8 Abs. 1 der Richtlinie 92/81/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Mineralöle in der durch die Richtlinie 94/74/EG des Rates vom 22. Dezember 1994 geänderten Fassung für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2003 sowie Art. 2 Abs. 3 und 4 der Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom für den Zeitraum vom 1. Januar 2004 bis zum 31. Oktober 2004 sind dahin auszulegen, dass Kraftstoffadditive wie die im Ausgangsverfahren fraglichen, bei denen es sich um „Mineralöle“ im Sinne von Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie 92/81 oder um „Energieerzeugnisse“ im Sinne von Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie 2003/96 handelt, die aber nicht zum Verbrauch als Kraftstoff bestimmt sind oder als solcher zum Verkauf angeboten oder verwendet werden, der Besteuerungsregelung dieser Richtlinien unterworfen werden müssen.

(¹) ABl. C 22 vom 26.1.2008.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 22. Dezember 2008 (Vorabentscheidungsersuchen des Handelsgerichts Wien — Österreich) — Friederike Wallentin-Hermann/Alitalia — Linee Aeree Italiane SpA

(Rechtssache C-549/07) (¹)

(Luftverkehr — Verordnung [EG] Nr. 261/2004 — Art. 5 — Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste bei Annullierung von Flügen — Befreiung von der Ausgleichspflicht — Annullierung aufgrund von außergewöhnlichen Umständen, die sich auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen worden wären)

(2009/C 44/34)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Handelsgericht Wien

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Friederike Wallentin-Hermann

Beklagte: Alitalia — Linee Aeree Italiane SpA

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Handelsgericht Wien — Auslegung von Art. 5 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 (ABl. L 46, S. 1) — Begriffe „außergewöhnliche Umstände“ und „zumutbare Maßnahmen“ — Annullierung eines Flugs wegen Triebwerkschadens — Prozentsatz der wegen technischer Mängel annullierten Flüge, der erheblich über der anderer Fluggesellschaften liegt

Tenor

1. Art. 5 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 ist dahin auszulegen, dass ein bei einem Flugzeug aufgetretenes technisches Problem, das zur Annullierung eines Fluges führt, nicht unter den Begriff „außergewöhnliche Umstände“ im Sinne dieser Bestimmung fällt, es sei denn, das Problem geht auf Vorkommnisse zurück, die aufgrund ihrer Natur oder Ursache nicht Teil der normalen Ausübung der Tätigkeit des betroffenen Luftfahrtunternehmens sind und von ihm tatsächlich nicht zu beherrschen sind. Das am 28. Mai 1999 in Montreal geschlossene Übereinkommen zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr ist für die Auslegung der Befreiungsgründe nach Art. 5 Abs. 3 der Verordnung Nr. 261/2004 nicht ausschlaggebend.
2. Die Häufigkeit der bei einem Luftfahrtunternehmen festgestellten technischen Probleme ist als solche kein Umstand, anhand dessen sich auf das Vorliegen oder Fehlen „außergewöhnlicher Umstände“ im Sinne von Art. 5 Abs. 3 der Verordnung Nr. 261/2004 schließen ließe.
3. Allein der Umstand, dass ein Luftfahrtunternehmen die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestanforderungen an Wartungsarbeiten an einem Flugzeug durchgeführt hat, reicht nicht für den Nachweis, dass dieses Unternehmen „alle zumutbaren Maßnahmen“ im Sinne von Art. 5 Abs. 3 der Verordnung Nr. 261/2004 ergriffen hat, und somit für seine Befreiung von der Verpflichtung zur Ausgleichszahlung gemäß Art. 5 Abs. 1 Buchst. c und Art. 7 Abs. 1 dieser Verordnung aus.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 22. Dezember 2008 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs — Deutschland) — Verfahren Erich Stamm, Anneliese Hauser

(Rechtssache C-13/08) ⁽¹⁾

(Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit — Gleichbehandlung — Selbständige Grenzgänger — Landpacht — Agrarstruktur)

(2009/C 44/35)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesgerichtshof

Beteiligte des Ausgangsverfahrens

Erich Stamm, Anneliese Hauser

Weiterer Beteiligter: Regierungspräsidium Freiburg

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Bundesgerichtshof (Deutschland) — Auslegung der Art. 12 Abs. 1, 13 Abs. 1 und 15 Abs. 1 des Anhangs I des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit, unterzeichnet in Luxemburg am 21. Juni 1999 (ABl. 2002, L 114, S. 6) — Anwendbarkeit des Gleichbehandlungsgrundsatzes auf selbständige Grenzgänger — In der Schweiz ansässiger Landwirt mit Schweizer Staatsangehörigkeit, der einen Pachtvertrag über einen in Deutschland gelegenen landwirtschaftlichen Betrieb geschlossen hat

Tenor

Nach Art. 15 Abs. 1 des Anhangs I des am 21. Juni 1999 in Luxemburg unterzeichneten Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit muss eine Vertragspartei den „selbständigen Grenzgängern“ einer anderen Vertragspartei im Sinne des Art. 13 dieses Anhangs hinsichtlich des Zugangs zu einer selbständigen Erwerbstätigkeit und deren Ausübung im Aufnahmestaat eine Behandlung gewähren, die nicht weniger günstig ist als die den eigenen Staatsangehörigen gewährte Behandlung.

⁽¹⁾ ABl. C 64 vom 8.3.2008.

⁽¹⁾ ABl. C 92 vom 12.4.2008.

Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 18. Dezember 2008 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/ Großherzogtum Luxemburg

(Rechtssache C-273/08) ⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 2001/81/EG — Luftschadstoffe — Nationale Emissionshöchstmenge — Unterbliebene Übermittlung der Programme für die Verminderung von Emissionen, der nationalen Emissionsinventare und der jährlichen Prognosen für das Jahr 2010)

(2009/C 44/36)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: G. Rozet und A. Alcover San Pedro)

Beklagter: Großherzogtum Luxemburg (Prozessbevollmächtigter: C. Schiltz)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Nicht fristgerechte Erstellung und Übermittlung der in den Art. 6, 7 und 8 der Richtlinie 2001/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2001 über nationale Emissionshöchstmenge für bestimmte Luftschadstoffe (ABl. L 309, S. 22) vorgeesehenen Dokumente

Tenor

1. Das Großherzogtum Luxemburg hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 2001/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2001 über nationale Emissionshöchstmenge für bestimmte Luftschadstoffe verstoßen, dass es der Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Programme, Inventare und jährlichen Prognosen für das Jahr 2010 betreffend die fortschreitende Verminderung seiner Emissionen von Schwefeldioxid (SO₂), Stickstoffoxiden (NO_x), flüchtigen organischen Verbindungen (VOC) und Ammoniak (NH₃) nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist übermittelt hat.
2. Das Großherzogtum Luxemburg trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 209 vom 15.8.2008.

Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 22. Dezember 2008 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Republik Finnland

(Rechtssache C-328/08) ⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 2004/35/EG — Umwelthaftung — Nichtumsetzung innerhalb der vorgeschriebenen Frist)

(2009/C 44/37)

Verfahrenssprache: Finnisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: U. Wölker und I. Koskinen)

Beklagte: Republik Finnland (Prozessbevollmächtigte: A. Guimaraes-Purokoski)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Nicht fristgerechter Erlass der Vorschriften, die erforderlich sind, um der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. L 143, S. 56) nachzukommen

Tenor

1. Die Republik Finnland hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden verstoßen, dass sie nicht die Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, die erforderlich sind, um der Richtlinie nachzukommen.
2. Die Republik Finnland trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 236 vom 13.9.2008.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 1. Dezember 2008 (Vorabentscheidungsersuchen des Korkein oikeus — Finnland) — Strafverfahren gegen Artur Leymann, Aleksei Pustovarov

(Rechtssache C-388/08 PPU) ⁽¹⁾

(Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen — Rahmenbeschluss 2002/584/JI — Art. 27 — Europäischer Haftbefehl und Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten — Grundsatz der Spezialität — Zustimmungsverfahren)

(2009/C 44/38)

Verfahrenssprache: Finnisch

Vorlegendes Gericht

Korkein oikeus

Beteiligte des Ausgangsverfahrens

Artur Leymann, Aleksei Pustovarov

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Korkein oikeus — Auslegung des Art. 27 Abs. 2, 3 und 4 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. L 190, S. 1) — Abweichung der Beschreibung der Tat, die der Anklage zugrunde liegt, von derjenigen, die dem Haftbefehl zugrunde liegt — Begriff der „anderen Handlung als derjenigen, die der Übergabe zugrunde liegt“ — Erfordernis, das Zustimmungsverfahren einzuleiten

Tenor

1. Zur Bestimmung, ob die betrachtete Handlung im Sinne des Art. 27 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten eine „andere Handlung“ als diejenige ist, die der Übergabe zugrunde liegt, und die Durchführung des in Art. 27 Abs. 3 Buchst. g und Abs. 4 des Rahmenbeschlusses vorgesehenen Zustimmungsverfahrens erforderlich macht, ist zu prüfen, ob die Tatbestandsmerkmale der Straftat nach deren gesetzlicher Umschreibung im Ausstellungsmitgliedstaat, diejenigen sind, für die die Person übergeben wurde, und ob sich die Angaben im Europäischen Haftbefehl und diejenigen in dem späteren Verfahrensschriftstück hinreichend entsprechen. Änderungen bei den zeitlichen und örtlichen Umständen sind zulässig, sofern sie sich aus den Tatsachen ergeben, die in dem im Ausstellungsmitgliedstaat bezüglich der im Haftbefehl beschriebenen Verhaltenweisen durchgeführten Verfahren ermittelt wurden, sie nicht die Art der Straftat verändern und sie keine Gründe für das Absehen von der Vollstreckung nach den Art. 3 und 4 des Rahmenbeschlusses zur Folge haben.

2. Unter den Umständen des Ausgangsverfahrens ist eine Änderung der Beschreibung der Straftat, die die Art des in Rede stehenden Betäubungsmittels betrifft, als solche nicht geeignet, eine im Sinne des Art. 27 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses „andere Handlung“ als diejenige, die der Übergabe zugrunde liegt, zu begründen.

3. Die in Art. 27 Abs. 3 Buchst. c des Rahmenbeschlusses vorgesehene Ausnahme ist dahin auszulegen, dass bei einer „anderen Handlung“ als derjenigen, die der Übergabe zugrunde liegt, nach Art. 27 Abs. 4 des Rahmenbeschlusses um Zustimmung ersucht werden und diese Zustimmung eingegangen sein muss, wenn eine Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehende Maßnahme zu vollstrecken ist. Die übergebene Person kann wegen einer solchen Handlung verfolgt und verurteilt werden, bevor diese Zustimmung eingegangen ist, sofern während des diese Handlung betreffenden Ermittlungs- und Strafverfahrens keine freiheitsbeschränkende Maßnahme angewandt wird. Die Ausnahme des Art. 27 Abs. 3 Buchst. c des Rahmenbeschlusses verbietet es jedoch nicht, die übergebene Person einer freiheitsbeschränkenden Maßnahme zu unterwerfen, bevor die Zustimmung eingegangen ist, wenn diese Beschränkung durch andere Anklagepunkte im Europäischen Haftbefehl gerechtfertigt wird.

⁽¹⁾ ABl. C 272 vom 25.10.2008.

Beschluss des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 19. Dezember 2008 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofs — Österreich) — Deniz Sahin/ Bundesminister für Inneres

(Rechtssache C-551/07) ⁽¹⁾

(Art. 104 § 3 der Verfahrensordnung — Richtlinie 2004/38/EG — Art. 18 EG und 39 EG — Grundrecht auf Achtung des Familienlebens — Recht auf Aufenthalt eines Staatsangehörigen eines Drittlands, der als Asylwerber in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats eingereist ist und anschließend eine Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats geheiratet hat)

(2009/C 44/39)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Deniz Sahin

Beklagter: Bundesminister für Inneres

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Verwaltungsgerichtshof (Österreich) — Auslegung von Art. 18 und 39 des EG-Vertrags sowie von Art. 1, Art. 6 Abs. 2, Art. 7 Abs. 1 Buchst. d und Abs. 2, Art. 9 Abs. 1 und Art. 10. Abs. 1 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (ABl. L 158, S. 77) — Aufenthaltsrecht eines Drittstaatsangehörigen, der als Asylbewerber in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedsstaats eingereist ist und anschließend eine Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaats geheiratet hat

Tenor

1. Die Art. 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 sowie 7 Abs. 1 Buchst. d und Abs. 2 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG sind so auszulegen, dass sie auch die Familienangehörigen erfassen, die unabhängig vom Unionsbürger in den Aufnahmemitgliedstaat gelangt sind und erst dort die Angehörigeneigenschaft erworben oder das Familienleben mit diesem Unionsbürger begründet haben. Hierbei spielt es keine Rolle, dass sich der Familienangehörige zum Zeitpunkt des Erwerbs dieser Eigenschaft oder der Begründung des Familienlebens nach den asylgesetzlichen Bestimmungen des Aufnahmemitgliedstaats vorläufig in diesem Staat aufhält.
2. Die Art. 9 Abs. 1 und 10 der Richtlinie 2004/38 stehen einer nationalen Regelung entgegen, wonach Familienangehörige eines Unionsbürgers, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaats besitzen und denen kraft Gemeinschaftsrecht, insbesondere nach Art. 7 Abs. 2 der Richtlinie, ein Recht auf Aufenthalt zukommt, allein deshalb keine Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers erhalten können, weil sie nach den asylgesetzlichen Bestimmungen des Aufnahmemitgliedstaats vorläufig zum Aufenthalt in diesem Staat berechtigt sind.

(¹) ABl. C 64 vom 8.3.2008.

**Beschluss des Gerichtshofs vom 13. November 2008 —
Giuseppe Gargani/Europäisches Parlament**

(Rechtssache C-25/08 P) (¹)

(Rechtsmittel — Klage des Präsidenten des Rechtsausschusses des Parlaments gegen das „Handeln“ des Präsidenten des Parlaments, das zur Abgabe von Erklärungen im Namen des Parlaments in einer Rechtssache betreffend ein Vorabentscheidungsersuchen geführt hat — Klagefrist)

(2009/C 44/40)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Giuseppe Gargani (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt W. Rothley)

Anderer Verfahrensbeteiligter: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: J. Schoo und H. Krück)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen den Beschluss des Gerichts erster Instanz (Dritte Kammer) vom 21. November 2007 in der Rechtssache T-94/06, Gargani/Parlament, mit dem das Gericht die Klage des Präsidenten des Rechtsausschusses des Europäischen Parlaments auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Entscheidung des Präsidenten des Europäischen Parlaments, im Namen des Parlaments im Rahmen eines Vorabentscheidungsersuchens schriftliche Erklärungen gemäß Art. 23 Abs. 2 der Satzung des Gerichtshofs abzugeben, die entgegen der Stellungnahme des Rechtsausschusses getroffen worden war und mit der es abgelehnt wurde, die Frage dem Plenum zu unterbreiten, als offensichtlich unzulässig abgewiesen hat

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Herr Gargani trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 79 vom 29.3.2008.

Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 13. November 2008 (Vorabentscheidungsersuchen des Dioikitiko Efeteio Thessalonikis — Griechenland) — Maria Kastrinaki tou Emmanouil/Panepistimiako Geniko Nosokomeio Thessalonikis ACHEPA

(Rechtssachen C-180/08 und C-186/08) ⁽¹⁾

(Art. 104 § 3 Abs. 1 der Verfahrensordnung — Richtlinie 89/48/EWG — Anerkennung der Diplome — Ausbildung in einer vom Aufnahmemitgliedstaat nicht als Bildungseinrichtung anerkannten „Stätte für freie Studien“ — Psychologe)

(2009/C 44/41)

Verfahrenssprache: Griechisch

Vorlegendes Gericht

Dioikitiko Efeteio Thessalonikis

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Maria Kastrinaki tou Emmanouil

Beklagter: Panepistimiako Geniko Nosokomeio Thessalonikis ACHEPA

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Dioikitiko Efeteio Thessalonikis — Auslegung der Art. 1, 2, 3 und 4 der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. L 19, S. 16) — Auslegung der Art. 39 Abs. 1, 40 Abs. 1, 43, 47 Abs. 1, 49, 55, 149 und 150 EG — Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats, der einen reglementierten Beruf im Aufnahmemitgliedstaat vor und nach der Anerkennung der beruflichen Gleichwertigkeit ausgeübt hat, die sich aus seinen in einem anderen Mitgliedstaat erlangten akademischen Befähigungsnachweisen ergibt — Frühere Absolvierung eines Teils des Hochschulstudiums bei einem vom Aufnahmemitgliedstaat nicht als Hochschuleinrichtung anerkannten Träger aufgrund eines Franchisingvertrags — Wegen der Ablehnung der Anerkennung derartiger Befähigungsnachweise bestehende Möglichkeit, den Arbeitnehmer von seiner beruflichen Tätigkeit auszuschließen

Tenor

Die zuständigen Behörden eines Aufnahmemitgliedstaats sind nach Art. 3 der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, verpflichtet, es dem Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats, der Inhaber eines von einer zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats ausgestellten Diploms im Sinne dieser Richtlinie ist, auch dann zu ermöglichen, seinen Beruf unter den gleichen Bedingungen wie die Inhaber inländischer Diplome auszuüben, wenn dieses Diplom

— eine Ausbildung bescheinigt, die ganz oder teilweise bei einer Einrichtung im Aufnahmemitgliedstaat absolviert wurde, die nach dessen Recht nicht als Bildungseinrichtung anerkannt ist,

— von den zuständigen nationalen Behörden nicht anerkannt worden ist.

⁽¹⁾ ABl. C 171 vom 5.7.2008.

Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts Oldenburg (Deutschland) eingereicht am 1. Oktober 2008 — Arnold und Johann Harms als Gesellschaft bürgerlichen Rechts gegen Freerk Heidinga

(Rechtssache C-434/08)

(2009/C 44/42)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Oberlandesgericht Oldenburg

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Arnold und Johann Harms als Gesellschaft bürgerlichen Rechts

Beklagter: Freerk Heidinga

Vorlagefrage

Ist Art. 46 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regelungen für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe ⁽¹⁾ dahingehend auszulegen, dass mit dieser Regelung vertragliche Vereinbarungen unvereinbar und diese deshalb nicht wirksam sind, mit denen nach außen hin zwar eine vollständige und endgültige Übertragung von Zahlungsansprüchen vorgenommen wird, nach der zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarung jedoch die Zahlungsansprüche wirtschaftlich weiterhin dem Veräußerer gehören sollen, der Erwerber jedoch als formaler Anspruchsinhaber die Zahlungsansprüche durch Bewirtschaftung entsprechender Flächen aktivieren und die an ihn ausgezahlten Betriebsprämien an den Veräußerer vollständig abführen soll oder nach denen dem Erwerber Flächenprämien in der Weise übertragen werden, dass er jedenfalls nach Aktivierung und Auszahlung von Betriebsprämien einen Teil (den betriebsindividuellen Teil) fortlaufend an den Veräußerer abzuführen hat.

⁽¹⁾ ABl. L 270, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des Sächsischen Finanzgerichts (Deutschland) eingereicht am 5. November 2008 — Ingenieurbüro Eulitz GbR Thomas und Marion Eulitz gegen Finanzamt Dresden I

(Rechtssache C-473/08)

(2009/C 44/43)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Sächsisches Finanzgericht

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Ingenieurbüro Eulitz GbR Thomas und Marion Eulitz

Beklagte: Finanzamt Dresden I

Vorlagefrage

1. Sind Lehr- und Prüfungsleistungen, die ein Diplom-Ingenieur an einem als privatrechtlicher Verein verfassten Bildungsinstitut für die Teilnehmer von Fortbildungslehrgängen erbringt, die bereits mindestens einen Universitäts- oder Fachhochschulabschluss als Architekt bzw. Ingenieur oder eine gleichwertige Bildung besitzen, wobei die Kurse mit einer Prüfung abgeschlossen werden, „Schul- und Hochschulunterricht“ im Sinne des Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. j der Richtlinie 77/388/EWG ⁽¹⁾?
2. Ist eine Person, die ansonsten die Voraussetzungen als „Privatlehrer“ im Sinne der unter 1. genannten Vorschrift erfüllt, aus diesem Personenkreis ausgeschlossen, wenn sie
 - die Bezahlung für ihre Lehrveranstaltungen auch dann (ganz oder teilweise) erhält, wenn sich kein Teilnehmer für die konkrete Lehrveranstaltung angemeldet hat, sie aber hierfür bereits Vorbereitungsleistungen erbracht hat, oder
 - wiederholt und in fortlaufender zeitlicher Folge über einen erheblichen Zeitraum mit der Abhaltung der entsprechenden Lehr- und Prüfungsleistungen beauftragt wird, oder
 - neben ihrer unmittelbaren Unterrichtstätigkeit gegenüber den anderen Dozenten des betreffenden Lehrgangs eine fachlich und/oder organisatorisch herausgehobene Position eingenommen hat?

Ist ein solcher Ausschluss gegebenenfalls schon dann zu bejahen, wenn nur ein einziges dieser Merkmale vorliegt, oder erst, wenn zwei oder alle drei Merkmale gegeben sind?

⁽¹⁾ ABL L 145, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des Landesgerichts Innsbruck (Österreich) eingereicht am 12. Oktober 2008 — Zentralbetriebsrat der Landeskrankenhäuser Tirols gegen Land Tirol

(Rechtssache C-486/08)

(2009/C 44/44)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landesgericht Innsbruck

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Zentralbetriebsrat der Landeskrankenhäuser Tirols

Beklagter: Land Tirol

Vorlagefrage

1. Ist es mit § 4 Abs 1 der Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit vom 6.1.1997, die mit der Teilzeitarbeitsrichtlinie vom 15. Dezember 1997 RL 97/81/EG ⁽¹⁾ durchgeführt wurde, vereinbar, dass Arbeitnehmer/Innen, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft oder einem öffentlichen Unternehmen stehen und weniger als 12 Stunden pro Woche (30 % der Normalarbeitszeit) arbeiten, gegenüber vergleichbaren Vollzeitbeschäftigten in Bezug Entlohnung, Einstufung, Anerkennung von Vordienstzeiten, Urlaubsanspruch, Sonderzahlungen, Überstundenzuschlägen, etc. schlechter gestellt werden?
2. Ist der in § 4 Abs 2 dieser Rahmenvereinbarung festgelegte pro-rata-tempori-Grundsatz dahingehend auszulegen, dass er einer nationalen Gesetzesbestimmung, wie § 55 Abs 5 L-VBG entgegensteht, wonach bei einer Änderung des Beschäftigungsausmaßes eines Arbeitnehmers das Ausmaß des noch nicht verbrauchten Erholungsurlaubes an das neue Beschäftigungsausmaß aliquot anzupassen ist, was zur Folge hat, dass einem Arbeitnehmer, der sein Arbeitsausmaß von einer Vollzeitbeschäftigung auf eine Teilzeitbeschäftigung reduziert, jener Urlaubsanspruch, den er in der Zeit der Vollbeschäftigung erworben hat, reduziert wird bzw., er als Teilzeitbeschäftigter diesen Urlaub nur mehr mit einem geringeren Urlaubsentgelt verbrauchen kann?
3. Widerspricht eine nationale Bestimmung, wie § 1 Abs 1 lit. m L-VBG, wonach Arbeitnehmer/Innen, die für die Dauer von maximal 6 Monaten befristet bzw. nur fallweise beschäftigt werden, gegenüber vergleichbaren Dauerbeschäftigten in Bezug auf Entlohnung, Einstufung, Anerkennung von Vordienstzeiten, Urlaubsanspruch, Sonderzahlungen, Überstundenzuschläge, etc. schlechter gestellt sind, dem § 4 der mit der Richtlinie über befristete Arbeitsverträge vom 28. Juni 1999 RL 1999/70/EG ⁽²⁾ durchgeführten Rahmenvereinbarung der Europäischen Sozialpartner?

4. Liegt eine mittelbare Diskriminierung auf Grund des Geschlechtes gemäß Art. 14 Abs 1 lit. c. der Gleichbehandlungsrichtlinie vom 5. Juli 2006 RL 2006/54/EG ⁽¹⁾ vor, wenn bei Bediensteten, die eine Elternkarenz im gesetzlich zulässigen Ausmaß von 2 Jahren in Anspruch nehmen, der gesetzliche Urlaubsanspruch aus dem der Geburt vorhergehenden Jahr nach Ablauf der Karenz bereits verfallen ist, und es sich bei dem Betroffenen Arbeitnehmer/Innen zum Großteil (97 %) um Frauen handelt?

⁽¹⁾ ABl. L 14, S. 9.

⁽²⁾ ABl. L 175, S. 43.

⁽³⁾ ABl. L 204, S. 23.

Klage, eingereicht am 12. November 2008 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Italienische Republik

(Rechtssache C-491/08)

(2009/C 44/45)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: D. Recchia)

Beklagte: Italienische Republik

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Italienische Republik in Bezug auf das Projekt einer Ferienanlage „Is Arenas“ in der Gemeinde Nabolia, das für die im Gebiet ITB032228, „Is Arenas“, vorhandenen Habitate und Arten von Belang ist,
- gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 92/43/EWG ⁽¹⁾ verstoßen hat, indem sie bis zum 19. Juli 2006 keine Schutzmaßnahmen ergriffen hat, die im Hinblick auf das mit der Richtlinie verfolgte Erhaltungsziel geeignet sind, die erhebliche ökologische Bedeutung, die dem vorgeschlagenen Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung ITB032228, „Is Arenas“, auf nationaler Ebene zukommt, zu wahren, insbesondere, nachdem sie einen Eingriff, der die ökologischen Merkmale des Gebiets ernsthaft beeinträchtigen könnte, verboten hat;
- gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie 92/43 verstoßen hat, indem sie nach dem 19. Juli 2006 keine geeigneten Maßnahmen ergriffen hat, um eine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die das genannte Gebiet ausgewiesen worden ist, zu vermeiden,
- der Italienischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kommission sei bekannt, dass in dem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Is Arenas“ derzeit eine Ferienanlage gebaut werde, zu der u. a. ein Golfplatz gehöre. Das Projekt für die touristischen Infrastrukturen in dem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Is Arenas“ betreffe insbesondere die Flächen, die eine ökologische Vernetzung der beiden wichtigsten Pinienwaldgebiete gewährleisteten. Deshalb könnte es erhebliche negative Auswirkungen auf diese Gebiete haben, namentlich im Hinblick auf ihre Funktion als „ökologische Verbindung“.

An dem Projekt sei u. a. zu beanstanden, dass es eine Verkleinerung und eine Umgestaltung der ursprünglichen Habitate bewirke, z. B. durch die Einführung fremder Arten wie die Gräser des Golfplatzes, dass es die Habitate beseitige, dass der Boden zertreten und verdichtet werde und dass Räume entzogen würden. Hinzu kämen die Auswirkungen des Zustroms von Badegästen an den für die Dünsysteme äußerst wichtigen Küstenstreifen und das Fällen der Bäume.

⁽¹⁾ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206, S. 7).

Rechtsmittel, eingelegt am 18. November 2008 von Pilar Angé Serrano, Jean-Marie Bras, Adolfo Orcajo Teresa, Dominiek Decoutere, Armin Hau und Francisco Javier Solana Ramos gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Dritte Kammer) vom 18. September 2008 in der Rechtssache T-47/05 (Angé Serrano u. a./Parlament)

(Rechtssache C-496/08 P)

(2009/C 44/46)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Pilar Angé Serrano, Jean-Marie Bras, Adolfo Orcajo Teresa, Dominiek Decoutere, Armin Hau und Francisco Javier Solana Ramos (Prozessbevollmächtigter: E. Boigelot, avocat)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäisches Parlament, Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Rechtsmittelführer beantragen,

- das Rechtsmittel für zulässig und begründet zu erklären und daher
- das angefochtene Urteil aufzuheben, soweit entschieden wurde, dass hinsichtlich des ersten Antrags betreffend Frau Angé Serrano, Herrn Bras und Herrn Orcajo Teresa Erledigung eingetreten ist, und soweit ihr Antrag auf Schadensersatz abgewiesen wurde;

- die Nummern 2 und 4 des Tenors des angefochtenen Urteils sowie deren Begründung aufzuheben, soweit sie Herrn Decoutere, Herrn Hau und Herrn Solana Ramos betreffen;
- den Rechtsstreit zu entscheiden und, der Klage der Rechtsmittelführer in der Rechtssache T-47/05 stattgebend,
 - die Entscheidungen aufzuheben, die die Einstufung der Kläger in die Besoldungsgruppe infolge des Inkrafttretens des neuen Statuts betreffen;
 - das Europäische Parlament zur Zahlung von Schadensersatz zu verurteilen, dessen Höhe nach billigem Ermessen auf 60 000 Euro für jeden Kläger geschätzt wird;
- dem Beklagten jedenfalls die Kosten beider Rechtszüge aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

In dem angefochtenen Urteil hat das Gericht über die Klagen der sechs Rechtsmittelführer entschieden, die alle Beamte des Europäischen Parlaments und erfolgreiche Bewerber in internen Auswahlverfahren sind, die nach dem alten Statut durchgeführt wurden, deren Einstufung jedoch infolge des Inkrafttretens des neuen Statuts geändert wurde.

Die ersten drei Rechtsmittelführer stützen ihr Rechtsmittel auf zwei Gründe.

Mit ihrem ersten Rechtsmittelgrund machen sie geltend, das Gericht habe mit der Feststellung der Erledigung einen Rechtsfehler begangen und gegen seine Begründungspflicht verstoßen. Sie hätten nämlich weiterhin ein Rechtsschutzinteresse hinsichtlich der Aufhebung der angefochtenen Einstufungsentscheidungen gehabt, obwohl diese durch die späteren individuellen Entscheidungen vom 20. März 2006 ersetzt worden seien, denn das Gericht habe selbst entschieden, dass diese neuen Entscheidungen ihrer Beschwer nicht vollständig abgeholfen hätten, da sie die Einstufung in eine höhere Besoldungsgruppe nicht wiederherstellten. Darüber hinaus seien die angefochtenen Entscheidungen auf die Art. 2 und 8 des Anhangs XIII des neuen Statuts gestützt, deren Rechtmäßigkeit bestreitbar sei.

Mit ihrem zweiten Rechtsmittelgrund machen diese Rechtsmittelführer geltend, das Gericht habe gegen seine Begründungspflicht verstoßen, als es ihre Schadensersatzklage abgewiesen habe, obwohl die Einstufung in die Besoldungsgruppe nach dem neuen Statut sie auf die gleiche Stufe mit Kollegen stelle, die kein Auswahlverfahren bestanden hätten, das den Übergang von einer Laufbahngruppe in eine andere ermögliche, und daher zu einem schwerwiegenden Nachteil für sie führe.

Die letzten drei Rechtsmittelführer stützen ihr Rechtsmittel auf einen einzigen Grund, mit dem sie Rechtswidrigkeit der Art. 2 und 8 des Anhangs XIII des neuen Beamtenstatuts rügen.

Hierzu tragen die Rechtsmittelführer erstens vor, das Gericht habe wohlerworbene Rechte sowie die Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes verletzt, als es entschieden habe, dass ihre Einstufung in eine höhere Besoldungsgruppe infolge des erfolgreichen Bestehens von Auswahlverfahren nach dem alten Statut kein wohlerworbenes Recht darstelle und dass sich hieraus daher keine rechtliche Beeinträchtigung ergeben könne.

Zur Stützung dieses Rechtsmittelgrundes machen sie zweitens geltend, das Gericht habe gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung verstoßen, da sie infolge der Neueinstufung in die Besoldungsgruppe nach dem neuen Statut mit Kollegen gleichbehandelt würden, die in diesen Auswahlverfahren nicht erfolgreich gewesen seien. Zudem habe das Gericht gleiche Situationen ungleich behandelt, als es entschieden habe, dass die erfolgreichen Bewerber in einem Auswahlverfahren keine einheitliche Gruppe bildeten, weil die Regeln für die Einstufung in die Besoldungsgruppe unterschiedlich seien, je nachdem, zu welchem Datum die Einstufung erfolge. Die Anwendung unterschiedlicher Vorschriften, nämlich Art. 2 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 4 des Anhangs XIII des neuen Statuts, auf die erfolgreichen Bewerber in demselben Auswahlverfahren verstoße somit gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung.

Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Düsseldorf (Deutschland) eingereicht am 24. November 2008 — Vera Mattner gegen Finanzamt Velbert

(Rechtssache C-510/08)

(2009/C 44/47)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Finanzgericht Düsseldorf

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Vera Mattner

Beklagter: Finanzamt Velbert

Vorlagefrage

Sind die Art. 39 und 43 EG sowie die Art. 56 EG in Verbindung mit Art. 58 EG dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung eines Mitgliedstaats über die Erhebung der Schenkungssteuer entgegenstehen, die bei dem Erwerb eines im Inland belegenen Grundstücks von einer gebietsfremden Person für den gebietsfremden Erwerber nur einen Freibetrag von 1 100 Euro vorsieht, während bei der Zuwendung desselben Grundstücks ein Freibetrag von 205 000 Euro gewährt würde, wenn der Schenker oder der Erwerber zur Zeit der Ausführung der Schenkung seinen Wohnsitz in dem betreffenden Mitgliedstaat hätte?

Klage, eingereicht am 25. November 2008 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Französische Republik

(Rechtssache C-512/08)

(2009/C 44/48)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: G. Rozet und E. Traversa)

Beklagte: Französische Republik

Anträge

Die Kommission beantragt,

- festzustellen, dass die Französische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 49 EG verstoßen hat, dass sie
 - die Erstattung der Kosten medizinischer Dienstleistungen, die von einem niedergelassenen Arzt erbracht werden können und den Einsatz einer umfangreichen materiellen Ausstattung erfordern, die in Art. R-712-2 II des Code de la santé publique (Gesetz über die öffentliche Gesundheit) genannt ist, gemäß Art. R-332-4 des Code de la sécurité sociale (Gesetz über die Sozialversicherung) von einer vorherigen Genehmigung abhängig macht,
 - weder in Art. R-332-4 noch in einer anderen Vorschrift des französischen Rechts die Möglichkeit vorsieht, im französischen System sozialversicherten Patienten unter den in Randnr. 53 des Urteils vom 12. Juli 2001, Vanbraekel u. a. (C-368/98), vorgesehenen Bedingungen eine ergänzende Kostenerstattung zu gewähren;
- der Französischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kommission stützt ihre Klage auf zwei Rügen.

Mit ihrer ersten Rüge wendet sich die Kommission dagegen, dass die Beklagte die Erstattung der Kosten für bestimmte in einem anderen Mitgliedstaat außerhalb eines Krankenhauses durchgeführte Heilbehandlungen an die Voraussetzung einer vorherigen Genehmigung knüpfe. Zwar könne diese Voraussetzung, wenn sie sich auf medizinische Dienstleistungen beziehe, die in einem Krankenhaus erbracht würden, durch die Notwendigkeit gerechtfertigt sein, die Möglichkeit eines ausreichenden und dauerhaften Zugangs zu einem ausgewogenen Angebot an hochwertigen Krankenhausbehandlungen und eine Dämpfung der durch diese verursachten Kosten zu gewährleisten. Sie erscheine jedoch unverhältnismäßig in Bezug auf außerhalb eines Krankenhauses erbrachte Leistungen. Mehrere Elemente seien geeignet, die eventuellen finanziellen Auswirkungen der Abschaffung des Erfordernisses der vorherigen Genehmigung zu begrenzen, wie die Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, die Reichweite des Krankenversicherungsschutzes der Versicherten oder die innerstaatlichen Bedingungen für die Gewährung von Leistungen festzulegen, solange diese nicht diskriminierend seien oder zu einer Beschränkung der Freizügigkeit führten.

Mit ihrer zweiten Rüge beanstandet die Kommission, dass im französischen Recht eine Vorschrift fehle, nach der dem in Frankreich sozialversicherten Patienten unter den in Randnr. 53 des Urteils vom 12. Juli 2001, Vanbraekel u. a., vorgesehenen Bedingungen eine ergänzende Erstattung gewährt werden könne, d. h. eine Erstattung in Höhe der Differenz gegenüber dem Betrag, auf den er einen Anspruch gehabt hätte, wenn er die Krankenhausbehandlung in seinem eigenen Mitgliedstaat erhalten hätte. Folglich kämen die Patienten, die in diesem Sozialversicherungssystem versichert seien, nicht in vollem Umfang in den Genuss der Rechte, die ihnen durch Art. 49 EG, wie er vom Gerichtshof ausgelegt werde, zuerkannt seien.

Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank van eerste aanleg te Antwerpen (Belgien) eingereicht am 26. November 2008 — Strafverfahren gegen Vítor Manuel dos Santos Palhota, Mário de Moura Gonçalves, Fernando Luís das Neves Palhota, Termiso Lda

(Rechtssache C-515/08)

(2009/C 44/49)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Rechtbank van eerste aanleg te Antwerpen

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Openbaar Ministerie

Beklagte: Vítor Manuel dos Santos Palhota, Mário de Moura Gonçalves, Fernando Luís das Neves Palhota, Termiso Lda

Vorlagefrage

Verstoßen Art. 8 des Gesetzes vom 5. März 2002 sowie die Art. 3, 4 und 5 der Königlichen Verordnung vom 29. März 2002 (Durchführungsverordnung) gegen die Art. 49 und 50 EU-Vertrag, indem sie ausländischen Arbeitgebern, die Arbeitnehmer zu entsenden wünschen, die Verpflichtung auferlegen, zuvor bei der Dienststelle für die Überwachung der Sozialgesetze eine Entsendungsanmeldung abzugeben und Dokumente zur Verfügung zu halten, die mit der belgischen Einzelabrechnung oder Lohnabrechnung vergleichbar sind, so dass der Zugang zum belgischen Arbeitsmarkt verhindert oder zumindest erschwert wird?

Vorabentscheidungsersuchen des Monomeles Protodikeio Athinon, eingereicht am 27. November 2008 — Archontia Koukou/Elliniko Dimosio

(Rechtssache C-519/08)

(2009/C 44/50)

Verfahrenssprache: Griechisch

Vorlegendes Gericht

Monomeles Protodikeio Athinon

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Archontia Koukou

Beklagter: Elliniko Dimosio

Vorlagefragen

1. Ist Paragraph 5 der Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge im Anhang der Richtlinie 1999/70/EG dahin auszulegen, dass ein sachlicher Grund für den Abschluss aufeinander folgender befristeter Arbeitsverträge oder -verhältnisse darin gesehen werden kann, dass diese Verträge unter Berufung auf eine Rechtsvorschrift geschlossen wurden, die den Abschluss befristeter Arbeitsverträge oder -verhältnisse vorsieht, unabhängig davon, ob in Wirklichkeit ein ständiger und dauernder Bedarf des Arbeitgebers gedeckt wird?
2. Stellt das Hinzufügen von Kriterien für die Feststellung des Missbrauchs mit den Maßnahmen, die zur Umsetzung von Paragraph 5 der Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge erlassen wurden (z. B. maximale Dauer der Verträge und Zahl der Verlängerungen, in deren Rahmen eine Beschäftigung auch dann zulässig ist, wenn kein sachlicher Grund vorliegt, der den Abschluss oder die Verlängerung der befristeten Arbeitsverträge oder -verhältnisse rechtfertigt), eine nach Paragraph 8 Nr. 3 der Rahmenvereinbarung unzulässige Senkung des allgemeinen, vor Erlass der Richtlinie 1999/70/EG bestehenden Schutzniveaus dar, wenn nach dem vor Erlass der Richtlinie 1999/70/EG geltenden Recht das einzige Kriterium für die Feststellung eines Missbrauchs die Beschäftigung auf der Grundlage eines ohne sachlichen Grund befristet geschlossenen Arbeitsvertrags oder -verhältnisses war?
3. Stellt die Festlegung unbestimmter und nicht erschöpfender Listen von Ausnahmen, wie die in den dauerhaften Bestimmungen des Präsidialdekrets 164/2004, von den für den Abschluss aufeinander folgender befristeter Arbeitsverträge oder -verhältnisse grundsätzlich geltenden Obergrenzen eine wirksame Maßnahme zur Verhinderung des Missbrauchs durch aufeinander folgende befristete Arbeitsverträge oder -verhältnisse im Sinne von Paragraph 5 der Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge dar?
4. Können als wirksame Maßnahmen zur Verhinderung von und zum Schutz gegen Missbrauch im Sinne von Paragraph 5 der Rahmenvereinbarung Maßnahmen wie die hier in Rede stehenden angesehen werden, die mit Art. 7 des Präsidialdekrets 164/2004 erlassen wurden, wenn
 - a) sie als Mittel zur Verhinderung von Missbrauch und zum Schutz der befristet beschäftigten Arbeitnehmer vor Missbrauch die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Zahlung der Vergütung und einer „Entlassungsentschädigung“ in Fällen der missbräuchlichen Beschäftigung auf der Grundlage aufeinander folgender befristeter Arbeitsverträge vorsehen, in Anbetracht dessen, dass i) die Verpflichtung zur Zahlung der Vergütung und einer „Entlassungsentschädigung“ nach nationalem Recht für alle Arbeitsverhältnisse gilt und nicht speziell die Verhinderung von Missbrauch im Sinne der Rahmenvereinbarung bezweckt, und dass ii) insbesondere die Verpflichtung zur Zahlung einer „Entschädigung“ bei Auflösung der befristeten Arbeitsverträge oder -verhältnisse eine Folge der Anwendung von Paragraph 4 der Rahmenvereinbarung über die Nichtdiskriminierung befristet beschäftigter Arbeitnehmer gegenüber vergleichbaren Dauerbeschäftigten ist, und wenn
 - b) sie als Mittel zur Verhinderung von Missbrauch die Verhängung von Sanktionen gegen die zuständigen Organe des Arbeitgebers vorsehen, unter Berücksichtigung der Tatsache, dass festgestellt worden ist, dass die gleichen oder ähnliche Sanktionen, die schon in der Vergangenheit in Bezug auf den öffentlichen Sektor vorgesehen waren, im Hinblick auf die Verhinderung des Missbrauchs durch aufeinander folgende befristete Arbeitsverträge oder -verhältnisse unwirksam waren?
5. Stellen Maßnahmen, wie die mit Art. 11 des Präsidialdekrets 164/2004 erlassenen, die am 19. Juli 2004, d. h. nach Ablauf der in der Richtlinie 1999/70/EG gesetzten Frist, in Kraft getreten und mit einer Rückwirkung von nur drei Monaten ausgestattet sind, so dass sie nur die nach dem 19. April 2004 laufenden aufeinander folgenden befristeten Arbeitsverträge oder -verhältnisse, nicht aber die befristeten Arbeitsverträgen oder -verhältnisse erfassen, die nach dem Ablauf der Frist für die Umsetzung der Richtlinie 1999/70/EG und vor dem 19. April 2004 sukzessive geschlossen wurden, eine ordnungsgemäße Umsetzung der Richtlinie 1999/70/EG in das griechische Recht dar, selbst wenn sie wirksam sind?
6. Für den Fall, dass die Maßnahmen, die mit dem Präsidialdekret 164/2004 zur Umsetzung von Paragraph 5 der Rahmenvereinbarung erlassen wurden, als nicht wirksam erachtet werden: Muss das Gericht aufgrund seiner Verpflichtung zur gemeinschaftsrechtskonformen Auslegung das vor dem Inkrafttreten dieses Präsidialdekrets geltende griechische Recht im Einklang mit der Richtlinie 1999/70/EG anwenden (wie Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes 2112/1920), auf dessen Grundlage der Schutz der Klägerin vor Missbrauch so gewährleistet werden kann, dass die Folgen des Verstoßes gegen das Gemeinschaftsrecht beseitigt werden?
7. Für den Fall, dass die Maßnahmen, die mit dem Präsidialdekret 164/2004 zur Umsetzung von Paragraph 5 der Rahmenvereinbarung erlassen wurden, als nicht wirksam erachtet werden und dass das vor dem Inkrafttreten dieses Dekrets geltende Recht aufgrund der Verpflichtung zur gemeinschaftsrechtskonformen Auslegung Anwendung findet

(Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes 2112/1920): Ist es mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar, höherrangige Normen des nationalen Rechts (Art. 103 Abs. 8 der Verfassung) dahin auszulegen, dass sie die Umwandlung befristeter Verträge in unbefristete Verträge uneingeschränkt verbieten, selbst wenn es sich erweist, dass diese Verträge in Wirklichkeit missbräuchlich auf der Grundlage von Bestimmungen über die Deckung eines außergewöhnlichen und im Allgemeinen vorübergehenden Bedarfs geschlossen wurden, weil mit ihnen ein ständiger und dauernder Bedarf des zum öffentlichen Sektor gehörenden Arbeitgebers gedeckt wird (Urteile 19/2007 und 20/2007 des Areios Pagos [Plenum]), wenn auch eine Auslegung dahin möglich ist, dass dieses Verbot auf befristete Arbeitsverträge zu beschränken ist, die tatsächlich zur Deckung eines vorübergehenden, unvorhergesehenen, dringlichen oder außergewöhnlichen Bedarfs geschlossen wurden, und nicht den Fall erfasst, dass sie in Wirklichkeit geschlossen wurden, um einen ständigen und dauernden Bedarf zu decken (Urteil 18/2006 des Areios Pagos [Plenum])?

8. Ist es mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar, dass Rechtsstreitigkeiten, die befristete Arbeitsverträge und Paragraph 5 der Rahmenvereinbarung betreffen, mit dem Inkrafttreten des Präsidialdekrets 164/2004 der ausschließlichen Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte unterworfen werden, wenn dies den gerichtlichen Rechtsschutz des klagenden befristet beschäftigten Arbeitnehmers verschlechtert, da vor dem Erlass des Präsidialdekrets 164/2004 alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit befristeten Arbeitsverträgen in die Zuständigkeit der Zivilgerichte mit dem besonderen Verfahren für Arbeitsrechtsstreitigkeiten fielen, das weniger förmlich, einfacher, für den klagenden befristet beschäftigten Arbeitnehmer kostengünstiger und in der Regel schneller ist.

Klage, eingereicht am 2. Dezember 2008 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Großherzogtum Luxemburg

(Rechtssache C-526/08)

(2009/C 44/51)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: S. Pardo Quintillán und N. von Lingen)

Beklagter: Großherzogtum Luxemburg

Anträge

Die Kommission beantragt,

- festzustellen, dass das Großherzogtum Luxemburg dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen ⁽¹⁾ verstoßen hat, dass es nicht die Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, die erforderlich sind, um den Art. 4 und 5 in Verbindung mit Anhang II A 1. und Anhang III 1.1., Anhang II A 5. und Anhang III 1.2., Anhang II A 2. und Anhang II A 6. dieser Richtlinie vollständig und ordnungsgemäß nachzukommen;
- dem Großherzogtum Luxemburg die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kommission stützt ihre Klage auf vier Rügen.

Mit ihrer ersten Rüge wirft die Kommission dem Beklagten vor, die von der Richtlinie für die Ausbringung vorgeschriebenen Verfahren und Zeiträume nicht einzuhalten. Denn obwohl das Verbot der Ausbringung während bestimmter Zeiträume sowohl für organische als auch für chemische Düngemittel gelten müsse, erwähne die luxemburgische Regelung nur die organischen Düngemittel. Darüber hinaus müsse das Verbot der Ausbringung während bestimmter Zeiträume für alle landwirtschaftlichen Flächen einschließlich des Grünlands gelten, die von den innerstaatlichen Umsetzungsmaßnahmen nicht erfasst würden. Ferner müsse die innerstaatliche Regelung genauer bestimmen, in welchen Fällen eine Ausnahme vom Ausbringungsverbot in Betracht komme, da diese Möglichkeit von der Richtlinie nicht vorgesehen sei.

Mit ihrer zweiten Rüge macht die Klägerin geltend, die innerstaatliche Regelung schreibe nicht für alle Anlagen eine Mindestkapazität für die Lagerung von Gülle vor, sondern erwähne nur neue und zu modernisierende Anlagen. Eine solche Umsetzung sei nicht richtlinienkonform, da auch von bestehenden Anlagen die Gefahr von Verunreinigungen ausgehe. Die innerstaatliche Regelung müsse daher eine Mindestlagerkapazität für alle Anlagen vorschreiben.

Mit ihrer dritten Rüge trägt die Kommission vor, das nationale Recht müsse nicht nur die organischen, sondern alle Düngemittel in das Verbot der Ausbringung auf stark geneigten Böden einbeziehen.

Mit ihrer vierten und letzten Rüge wird dem Beklagten vorgeworfen, keine ausreichenden Maßnahmen bezüglich der Ausbringungstechniken erlassen zu haben, um u. a. eine einheitliche und effiziente Ausbringung von Düngemitteln zu gewährleisten.

⁽¹⁾ ABl. L 375, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs (Deutschland) eingereicht am 2. Dezember 2008 — Friedrich Schulze, Jochen Kolenda, Helmar Rendenz gegen Deutsche Lufthansa AG

(Rechtssache C-529/08)

(2009/C 44/52)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesgerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Friedrich Schulze, Jochen Kolenda, Helmar Rendenz

Beklagte: Deutsche Lufthansa AG

Vorlagefragen

1. Kann ein technischer Defekt, auf den eine Annullierung zurückgeht, ein außergewöhnlicher Umstand sein im Sinne des Art. 5 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 ⁽¹⁾?
2. Falls ja: Schließt der Begriff des außergewöhnlichen Umstands als technischen Defekt auch solche Mängel ein, die die Lufttüchtigkeit des Flugzeugs oder die sichere Durchführung des Flugs beeinträchtigen?
3. Hätte das ausführende Luftfahrtunternehmen alle zumutbaren Maßnahmen getroffen, wenn es das für das betroffene Flugzeug geltende Wartungs- und Instandhaltungsprogramm des Herstellers sowie Sicherheitsnormen und Auflagen der zuständigen Behörden oder Hersteller eingehalten hat oder sich der Fehler auch dann nicht hätte vermeiden lassen, wenn es dieses Programm oder die Anweisung eingehalten bzw. beachtet hätte?
4. Falls Frage 3 bejaht wird: Ist dies ausreichend, um das Luftfahrtunternehmen von der Verpflichtung zur Leistung von Ausgleichszahlungen zu befreien oder ist weitergehend der Nachweis zu verlangen, dass auch die Annullierung, das heißt die Außerbetriebsetzung des betroffenen Flugzeugs und die Streichung des Flugs wegen Fehlens einer Ersatzmaschine bei Ergreifen aller zumutbaren Maßnahmen nicht vermieden worden wäre?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 46, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Nederlanden (Niederlande) eingereicht am 3. Dezember 2008 — TNT Express Nederland B.V./AXA Versicherung AG

(Rechtssache C-533/08)

(2009/C 44/53)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Hoge Raad der Nederlanden (Niederlande)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführerin: TNT Express Nederland B.V.

Kassationsbeschwerdegegnerin: AXA Versicherung AG

Vorlagefragen

1. Ist Art. 71 Abs. 2 Buchst. b Unterabs. 2 der EuGV-Verordnung ⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass (i) die Anerkennungs- und Vollstreckungsregelung der EuGV-Verordnung nur dann gegenüber der entsprechenden Regelung des besonderen Übereinkommens zurücktritt, wenn die Regelung des besonderen Übereinkommens Ausschließlichkeit beansprucht, oder (ii) bei gleichzeitiger Anwendbarkeit der Anerkennungs- und Vollstreckungsvoraussetzungen des besonderen Übereinkommens und derjenigen der EuGV-Verordnung stets die Voraussetzungen des besonderen Abkommens angewandt werden müssen und die Voraussetzungen der EuGV-Verordnung unangewendet bleiben müssen, auch wenn das besondere Übereinkommen keinen Anspruch auf ausschließliche Wirkung gegenüber anderen internationalen Anerkennungs- und Vollstreckungsregeln erhebt?
2. Ist der Gerichtshof, um voneinander abweichende Entscheidungen in dem in der ersten Frage dargestellten Fall konkurrierender Regelungen zu verhindern, für eine — die Gerichte der Mitgliedstaaten bindende — Auslegung des am 19. Mai 1956 in Genf unterzeichneten Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßenverkehr (CMR) zuständig, soweit es um den in Art. 31 dieses Übereinkommens geregelten Bereich geht?
3. Ist, falls die zweite Frage bejaht wird und die erste Frage zu Ziff. (i) ebenfalls zu bejahen ist, die Anerkennungs- und Vollstreckungsregelung von Art. 31 Abs. 3 und 4 CMR so auszulegen, dass sie keine Ausschließlichkeit beansprucht und Raum für die Anwendung anderer internationaler Vollstreckungsregeln lässt, die wie die EuGV-Verordnung die Anerkennung oder Vollstreckung ermöglichen?

Für den Fall, dass der Gerichtshof die Frage 1 Ziff. (ii) und außerdem auch die zweite Frage bejaht, stellt der Hoge Raad im Hinblick auf die weitere Beurteilung der Kassationsbeschwerde noch die folgenden drei Fragen:

4. Ermächtigt Art. 31 Abs. 3 und 4 CMR das Gericht des ersuchten Staates, bei einem Antrag auf Vollstreckbarerklärung zu prüfen, ob das Gericht des Ursprungsstaats für die Entscheidung des Rechtsstreits international zuständig war?
5. Ist Art. 71 Abs. 1 der EuGV-Verordnung dahin auszulegen, dass im Fall des Zusammentreffens der Rechtshängigkeitsregelung des CMR Übereinkommens und derjenigen der EuGV-Verordnung die Rechtshängigkeitsregelung des CMR Übereinkommens Vorrang vor der Rechtshängigkeitsregelung der EuGV-Verordnung hat?
6. Betreffen die in der vorliegenden Rechtssache in den Niederlanden beantragte Feststellung und der in Deutschland beantragte Schadenersatz „dieselbe Sache“ im Sinne von Art. 31 Abs. 2 CMR?

(¹) Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 12, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Niederlanden (Niederlande), eingereicht am 3. Dezember 2008 — KLG Europe Eersel BV/Reedereikontor Adolf Zeuner GmbH

(Rechtssache C-534/08)

(2009/C 44/54)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Hoge Raad der Niederlanden

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführerin: KLG Europe Eersel BV

Kassationsbeschwerdegegnerin: Reedereikontor Adolf Zeuner GmbH

Vorlagefragen

1. Verweist der Begriff „zwischen denselben Parteien“ in Art. 34 Nr. 3 der EuGV-Verordnung auf die Regeln zum subjektiven Umfang der Wirkung gerichtlicher Entscheidungen der betreffenden Mitgliedstaaten, oder ist damit eine verord-

nungsautonome Präzisierung des subjektiven Umfangs der Wirkung konkurrierender Entscheidungen beabsichtigt?

2. Muss, wenn die erste Frage so beantwortet wird, dass mit dem Begriff „denselben Parteien“ eine verordnungsautonome Präzisierung des subjektiven Umfangs der Wirkung der konkurrierenden Entscheidungen beabsichtigt ist,
 - (i) bei der Auslegung dieses Begriffs in Art. 34 Nr. 3 der EuGV-Verordnung daran angeknüpft werden, wie der EuGH in seinem Urteil vom 19. Mai 1998 in der Rechtssache C-351/96 (Drouot, Slg. 1998, I-3075) den Begriff „zwischen denselben Parteien“ im Sinne von Art. 21 des Brüsseler Übereinkommens, jetzt Art. 27 der EuGV-Verordnung, ausgelegt hat, und
 - (ii) K-Line, die Partei im Rotterdamer, aber nicht im Düsseldorfer Verfahren war, wegen der Abtretung und der Beauftragung als „dieselbe Partei“ wie Zeuner, die Partei im Düsseldorfer Verfahren, nicht jedoch im Rotterdamer Verfahren war, angesehen werden?
3. Ist es für eine erfolgreiche Berufung auf den Ablehnungsgrund in Art. 34 Nr. 3 der EuGV-Verordnung erforderlich, dass
 - (i) die im ersuchten Mitgliedstaat ergangene Entscheidung rechtskräftig geworden ist;
 - (ii) die im ersuchten Mitgliedstaat ergangene Entscheidung vor Stellung des Antrags auf Vollstreckbarerklärung bzw. vor der Vollstreckbarerklärung erlassen worden ist?

Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Niederlanden (Niederlande), eingereicht am 4. Dezember 2008 — Staatssecretaris van Financiën/X

(Rechtssache C-536/08)

(2009/C 44/55)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Hoge Raad der Niederlanden

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführer: Staatssecretaris van Financiën

Kassationsbeschwerdegegnerin: X

Vorlagefrage

Sind Art. 17 Abs. 2 und 3 sowie Art. 28b Teil A Abs. 2 der Sechsten Richtlinie dahin auszulegen, dass dann, wenn gemäß Unterabs. 1 der letztgenannten Bestimmung als Ort eines innergemeinschaftlichen Erwerbs das Gebiet des Mitgliedstaats gilt, der dem Erwerber die von ihm für den Erwerb verwendete Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erteilt hat, dieser Erwerber zum sofortigen Abzug der demnach in diesem Mitgliedstaat geschuldeten Mehrwertsteuer als Vorsteuer berechtigt ist?

Rechtsmittel der Kahla/Thüringen Porzellan GmbH gegen das Urteil des Gerichts Erster Instanz (Fünfte erweiterte Kammer) vom 24. September 2008 in der Rechtssache T-20/03, Kahla/Thüringen Porzellan GmbH, unterstützt durch Freistaat Thüringen und durch Bundesrepublik Deutschland gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingelegt am 3. Dezember 2008

(Rechtssache C-537/08 P)

(2009/C 44/56)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Kahla/Thüringen Porzellan GmbH (Prozessbevollmächtigte: M. Schütte, Rechtsanwalt, S. Zühlke, Rechtsanwältin und P. Werner, Rechtsanwalt)

Andere Verfahrensbeteiligte: Freistaat Thüringen, Bundesrepublik Deutschland, Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge der Klägerin

- Das Urteil des Gerichts Erster Instanz vom 24. September 2008 in der Rechtssache T-20/03, Kahla/Thüringen Porzellan GmbH/Kommission der Europäischen Gemeinschaften aufzuheben, soweit es die Maßnahmen 15 und 26 sowie die Kostenentscheidung betrifft;
- Artikel 1 Abs. 2 lit. d und lit. g der Entscheidung 2003/643/EG der Kommission vom 13. Mai 2003 über die staatliche Beihilfe Deutschlands zugunsten der Kahla Porzellan GmbH und der KAHLA/Thüringen Porzellan GmbH ⁽¹⁾ sowie deren Artikel 2 für nichtig zu erklären, soweit dieser die Maßnahmen 15 und 26 betrifft, jedenfalls aber insoweit, als damit die Rückforderung der Maßnahmen 15 und 26 angeordnet wird;

- hilfsweise, das angefochtene Urteil insoweit aufzuheben, als es feststellt, dass die erhaltenen ABM-Zuschüsse in voller Höhe als Vorteil der Klägerin anzusehen und daher zurückzufordern sind;
- der Beklagten und Rechtsmittelgegnerin die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Gegenstand des vorliegenden Rechtsmittels sei das Urteil des Gerichts erster Instanz, mit dem es die Klage der Rechtsmittelführerin gegen die Entscheidung 2003/643/EG der Kommission vom 13. Mai 2003 über die staatliche Beihilfe Deutschlands zugunsten der Kahla Porzellan GmbH und der KAHLA/Thüringen Porzellan GmbH, soweit diese Entscheidung die zugunsten der KAHLA/Thüringen Porzellan GmbH gewährten Finanzhilfen betrifft, abgewiesen habe.

Die Rechtsmittelführerin stützt ihr Rechtsmittel auf zwei Haupt-Rechtsmittelgründe und einen hilfsweisen Rechtsmittelgrund. Sie ist der Ansicht, dass das Urteil unter Verletzung des Gemeinschaftsrechts zustande gekommen ist, weil es auf einer rechtsfehlerhaften Anwendung der fundamentalen Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes beruhe. Sollte der Gerichtshof dieser Argumentation des Rechtsmittels nicht folgen, stellten jedenfalls bestimmte Feststellungen des Urteils einen Verstoß gegen Artikel 87 Abs. 1 EG dar.

Was den ersten Rechtsmittelgrund betrifft, habe das Urteil des Gerichts durch die Entscheidung, dass die von der Kommission genehmigte Regelung zum Investitionssicherungsprogramm für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) von Anfang an eine Einschränkung für Unternehmen in Schwierigkeiten und die von der Kommission freigegebene Regelung zu § 249h des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) von Anfang an einen Ausschluss des Anwendungsbereichs für private Unternehmen enthalten hätten, gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit verstoßen.

Was den zweiten Rechtsmittelgrund betrifft, habe das Gericht gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes verstoßen, indem es behauptet, dass das Fehlen ausdrücklicher Einschränkungen in der im Amtsblatt veröffentlichten oder anderweitig öffentlich zugänglichen Fassung der Entscheidungen der Kommission zur Genehmigung des KMU-Investitionssicherungsprogramms bzw. zum Nicht-Beihilfecharakter von § 249h AFG kein berechtigtes Vertrauen der Klägerin in die Ordnungsmäßigkeit der Maßnahmen begründen könne und somit von der Klägerin verlangt werden konnte, sich über die öffentlich zugänglichen Dokumente hinaus über die Ordnungsmäßigkeit der Beihilfe auf dem Laufenden zu halten.

Schließlich, was den dritten, hilfsweisen Rechtsmittelgrund betrifft, habe das Gericht dadurch gegen Artikel 87 EG verstoßen, dass es, ohne eine Bewertung der von der Klägerin tatsächlich erzielten Einsparung vorzunehmen, feststellt, diese habe aufgrund der fraglichen Maßnahme in Höhe des gewährten Zuschusses einen beihilferechtlich relevanten Vorteil erhalten.

⁽¹⁾ ABl. L 227, S. 12.

Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Niederlanden (Niederlande), eingereicht am 4. Dezember 2008 — Staatssecretaris van Financiën gegen Fiscale eenheid Facet B.V./Facet Trading B.V.

(Rechtssache C-539/08)

(2009/C 44/57)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Hoge Raad der Niederlanden

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführer: Staatssecretaris van Financiën

Kassationsbeschwerdegegnerin: Fiscale eenheid Facet B.V./Facet Trading B.V.

Vorlagefrage

Sind Art. 17 Abs. 2 und 3 sowie Art. 28b Teil A Abs. 2 der Sechsten Richtlinie dahin auszulegen, dass dann, wenn gemäß Unterabs. 1 der letztgenannten Bestimmung als Ort eines innergemeinschaftlichen Erwerbs das Gebiet des Mitgliedstaats gilt, der dem Erwerber die von ihm für den Erwerb verwendete Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erteilt hat, dieser Erwerber zum sofortigen Abzug der demnach in diesem Mitgliedstaat geschuldeten Mehrwertsteuer als Vorsteuer berechtigt ist?

Klage, eingereicht am 4. Dezember 2008 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Tschechische Republik

(Rechtssache C-544/08)

(2009/C 44/58)

Verfahrenssprache: Tschechisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: N. Yerrell, L. Jelínek)

Beklagte: Tschechische Republik

Anträge

Die Kommission beantragt,

— festzustellen, dass die Tschechische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 64 der Richtlinie 2005/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Novem-

ber 2005 über die Rückversicherung und zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG, 92/49/EWG des Rates sowie der Richtlinien 98/78/EG und 2002/83/EG ⁽¹⁾ verstoßen hat, dass sie nicht alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um der genannten Richtlinie nachzukommen, erlassen oder sie jedenfalls der Kommission nicht mitgeteilt hat,

— der Tschechischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Frist für die Umsetzung der Richtlinie in die innerstaatliche Rechtsordnung sei am 10. Dezember 2007 abgelaufen.

⁽¹⁾ ABl. L 323, S. 1.

Rechtsmittel, eingelegt am 17. Dezember 2008 von Le Carbone-Lorraine gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Fünfte Kammer) vom 8. Oktober 2008 in der Rechtssache T-73/04, Carbone-Lorraine/Kommission

(Rechtssache C-554/08 P)

(2009/C 44/59)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Le Carbone-Lorraine (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Winckler und H. Kanellopoulos)

Andere Verfahrensbeteiligte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

— nach Art. 225 Abs. 1 EG und Art. 61 der Satzung des Gerichtshofs das Urteil des Gerichts vom 8. Oktober 2008 in der Rechtssache T-73/04, Carbone-Lorraine/Kommission, teilweise aufzuheben;

— den von Le Carbone-Lorraine im ersten Rechtszug gestellten Anträgen stattzugeben und folglich nach Art. 229 EG, Art. 61 der Satzung des Gerichtshofs und Art. 17 der Verordnung Nr. 17/62 des Rates ⁽¹⁾, jetzt Art. 31 der Verordnung Nr. 1/2003 ⁽²⁾, die von der Kommission in der Entscheidung vom 3. Dezember 2003 in der Sache C.38.359 — gegenüber Carbone-Lorraine verhängte Geldbuße herabzusetzen ⁽³⁾;

— der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin stützt ihr Rechtsmittel auf vier Rechtsmittelgründe.

Erstens habe das Gericht gegen den Grundsatz der persönlichen Bestrafung verstoßen, indem es entschieden habe, dass die Kommission nicht verpflichtet gewesen sei, die verschiedenen Elemente des Verstoßes getrennt zu analysieren, weil ein einziger Verstoß und eine Gesamtstrategie aller Mitglieder des Kartells bestanden habe. Eine solche globale Analyse des Verstoßes ohne Abgrenzung der betroffenen Warenmärkte oder der zugrunde liegenden Warenkategorien führe dazu, den Betrag der Geldbuße ohne Rücksicht auf den spezifisch von jedem Mitglied des Kartells tatsächlich begangenen Verstoß festzulegen.

Zweitens habe das Gericht die Entscheidung der Kommission verfälscht, indem es entschieden habe, dass diese die konkrete Wirkung des Kartells auf dem betroffenen Markt bei der Festlegung des Betrags der Geldbuße berücksichtigt habe, während die Kommission selbst sowohl in ihrer Entscheidung vom 3. Dezember 2003 als auch während der mündlichen Verhandlung vor dem Gericht die Ansicht vertreten habe, dass diese Wirkung nicht genau bestimmt werden könne. Denn der Verstoß sei allein aufgrund seiner Art und seines geografischen Umfangs als „besonders schwer“ qualifiziert worden.

Drittens habe das Gericht gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung verstoßen, indem es die Weigerung der Kommission, ihr eine zusätzliche Herabsetzung der Geldbuße aufgrund der Mitteilung über Zusammenarbeit zu gewähren, bestätigt habe, während diese Herabsetzung zwei anderen Unternehmen, die Konkurrenten der Klägerin seien, gewährt worden sei. Die enge und konstante Zusammenarbeit der Klägerin während des Verfahrens sei vom Gericht folglich nicht ausreichend berücksichtigt und ausgeglichen worden.

Viertens und letztens rügt Carbone-Lorraine schließlich, dass das Gericht gegen die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Gleichbehandlung verstoßen habe, indem es entschieden habe, dass die Geldbuße gegenüber der Klägerin nicht wegen der großen finanziellen Schwierigkeiten, mit denen sie zu kämpfen gehabt hätte, herabgesetzt werden können, obwohl genau dieser Faktor bei einem anderen Konkurrenzunternehmen ausreichend habe, um die verhängte Geldbuße herabzusetzen.

⁽¹⁾ Verordnung Nr. 17/62 des Rates vom 7. Februar 1962, Erste Durchführungsverordnung zu den Artikeln 85 und 86 des Vertrages (ABl. 13, S. 204).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. 2003, L 1, S. 1).

⁽³⁾ ABl. 2004 L 125, S. 45.

Klage, eingereicht am 16. Dezember 2008 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland**(Rechtssache C-556/08)**

(2009/C 44/60)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien**

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: H. Støvlbæk und A.-A. Gilly)

Beklagter: Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

Anträge

Die Kommission beantragt,

— festzustellen, dass das Vereinigte Königreich dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen ⁽¹⁾ verstoßen hat, dass es die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, nicht erlassen oder der Kommission jedenfalls nicht mitgeteilt hat;

— dem Vereinigten Königreich die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Frist für die Umsetzung der Richtlinie sei am 20. Oktober 2007 abgelaufen.

⁽¹⁾ ABl. L 255, S. 22.

Klage, eingereicht am 16. Dezember 2008 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland**(Rechtssache C-557/08)**

(2009/C 44/61)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien**

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: L. Lozano Palacios und A.-A. Gilly)

Beklagter: Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

Anträge

Die Kommission beantragt,

- festzustellen, dass das Vereinigte Königreich dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 2005/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Meeresverschmutzung durch Schiffe und die Einführung von Sanktionen für Verstöße⁽¹⁾ verstoßen hat, dass es die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, nicht erlassen oder der Kommission jedenfalls nicht mitgeteilt hat;
- dem Vereinigten Königreich die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Frist für die Umsetzung der Richtlinie sei am 1. März 2007 abgelaufen.

⁽¹⁾ ABl. L 255, S. 11.

Rechtsmittel, eingelegt am 19. Dezember 2008 von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Siebte Kammer) vom 15. Oktober 2008 in der Rechtssache T-160/04, Potamianos/Kommission

(Rechtssache C-561/08 P)

(2009/C 44/62)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: J. Currall und D. Martin)

Anderer Verfahrensbeteiligter: Herr Gerasimos Potamianos

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts erster Instanz vom 15. Oktober 2008 in der Rechtssache T-160/04 aufzuheben;
- die Klage von Herrn Potamianos für unzulässig zu erklären;
- jeder Partei ihre eigenen Kosten aufzuerlegen, die ihr in der vorliegenden Instanz und im Verfahren vor dem Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften entstanden sind.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Mit ihrem Rechtsmittel wendet sich die Kommission gegen die vom Gericht vorgenommene Einordnung der dem Beklagten übersandten Mitteilung, dass sein Vertrag als Bediensteter auf Zeit nicht verlängert werde. Das Gericht habe diese Mitteilung als eigenständige Entscheidung der Einstellungsbehörde ausgelegt. Aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs, insbesondere aus dem Urteil vom 14. September 2006, Fernández Gómez (C-417/05 P), gehe jedoch klar hervor, dass eine derartige Mitteilung lediglich Informationswert habe, da allein die vertragliche Regelung, die bestimme, dass der Vertrag bei seinem Auslaufen nicht verlängert werde, eine beschwerende Maßnahme darstelle. Da dieser Vertrag nicht innerhalb der im Statut vorgesehenen Fristen angefochten worden sei, hätte das Gericht die Klage als unzulässig abweisen müssen.

Dadurch, dass das Gericht diese Rechtsprechung nicht beachte, schaffe es eine Rechtsunsicherheit sowohl für das Gericht für den öffentlichen Dienst als auch für die Kommission und die anderen Organe, die ähnliche Verträge abgeschlossen hätten wie den im vorliegenden Fall in Rede stehenden.

Klage, eingereicht am 22. Dezember 2008 — Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union

(Rechtssache C-566/08)

(2009/C 44/63)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: R. Passos, G. Mazzini und D. Gauci)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Kläger beantragt,

- den Beschluss 2008/780/EG des Rates vom 29. September 2008 über den Abschluss des Übereinkommens über die Fischerei im südlichen Indischen Ozean im Namen der Gemeinschaft⁽¹⁾ wegen Verletzung des EG-Vertrags für nichtig zu erklären;
- dem Rat die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Das Europäische Parlament macht einen einzigen Klagegrund geltend, der auf die falsche Rechtsgrundlage des angefochtenen Beschlusses gestützt wird. Es ergebe sich eindeutig sowohl aus der Auslegung des Art. 300 EG als auch aus dem Inhalt des im vorliegenden Verfahren betroffenen Übereinkommens, dass dieses in die Kategorie der Abkommen falle, die durch Einführung von Zusammenarbeitsverfahren einen besonderen institutionellen Rahmen schafften. Folglich hätte der streitige Beschluss auf der Grundlage von Art. 37 EG in Verbindung mit Art. 300 Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Unterabs. 2 EG — der die Zustimmung des Europäischen Parlaments vorsehe — und nicht nach Art. 37 EG in Verbindung mit Art. 300 Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Unterabs. 1 EG — der die bloße Anhörung dieses Organs vorsehe — erlassen werden müssen.

⁽¹⁾ ABL L 268, S. 27.

Klage, eingereicht am 19. Dezember 2008 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Großherzogtum Luxemburg

(Rechtssache C-567/08)

(2009/C 44/64)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: H. Støvlbæk und V. Peere)

Beklagter: Großherzogtum Luxemburg

Anträge

Die Kommission beantragt,

- festzustellen, dass das Großherzogtum Luxemburg dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen ⁽¹⁾ verstoßen hat, dass es die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, nicht erlassen oder der Kommission jedenfalls nicht mitgeteilt hat;
- dem Großherzogtum Luxemburg die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Frist für die Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG sei am 20. Oktober 2007 abgelaufen. Zum Zeitpunkt der Erhebung der vorliegenden Klage habe die Beklagte noch nicht alle Maßnahmen ergriffen, die erforderlich seien, um die Richtlinie umzusetzen, oder habe sie zumindest der Kommission nicht mitgeteilt.

⁽¹⁾ ABL L 255, S. 22.

Klage, eingereicht am 22. Dezember 2008 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Königreich Belgien

(Rechtssache C-574/08)

(2009/C 44/65)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: V. Peere und P. Dejmek)

Beklagter: Königreich Belgien

Anträge

Die Kommission beantragt,

- festzustellen, dass das Königreich Belgien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission vom 1. August 2006 mit Durchführungsbestimmungen für die Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Begriffsbestimmung von „politisch exponierte Personen“ und der Festlegung der technischen Kriterien für vereinfachte Sorgfaltspflichten sowie für die Befreiung in Fällen, in denen nur gelegentlich oder in sehr eingeschränktem Umfang Finanzgeschäfte getätigt werden ⁽¹⁾, verstoßen hat, dass es die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, nicht erlassen oder der Kommission jedenfalls nicht mitgeteilt hat;
- dem Königreich Belgien die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Frist für die Umsetzung der Richtlinie 2006/70/EG sei am 15. Dezember 2007 abgelaufen. Zum Zeitpunkt der Erhebung der vorliegenden Klage habe die Beklagte jedoch nicht alle Maßnahmen ergriffen, die erforderlich seien, um die Richtlinie umzusetzen, oder habe sie zumindest der Kommission noch nicht mitgeteilt.

(¹) ABL L 214, S. 29.

Klage, eingereicht am 22. Dezember 2008 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Königreich Belgien

(Rechtssache C-575/08)

(2009/C 44/66)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: V. Peere und P. Dejmeč)

Beklagter: Königreich Belgien

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass das Königreich Belgien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 2005/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 über die Verschmelzung von Kapitalgesellschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten (¹) verstoßen hat, dass es nicht alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, die notwendig sind, um dieser Richtlinie nachzukommen;
- dem Königreich Belgien die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Frist für die Umsetzung der Richtlinie 2005/56/EG sei am 14. Dezember 2007 abgelaufen. Zum Zeitpunkt der Erhebung der vorliegenden Klage habe der Beklagte jedoch nicht alle notwendigen Umsetzungsmaßnahmen erlassen oder sie jedenfalls der Kommission noch nicht mitgeteilt.

(¹) ABL L 310, S. 1.

Rechtsmittel, eingelegt am 24. Dezember 2008 von Christos Gogos gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Vierte Kammer) vom 15. Oktober 2008 in der Rechtssache T-66/04, Christos Gogos/Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(Rechtssache C-583/08 P)

(2009/C 44/67)

Verfahrenssprache: Griechisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Christos Gogos (Prozessbevollmächtigte: N. Korogiannakis und P. Katsimani, dikigoroí)

Andere Verfahrensbeteiligte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- das Urteil des Gerichts erster Instanz aufzuheben;
- die Entscheidung über seine Einstufung in die Besoldungsgruppe A7 und die Entscheidung vom 24. November 2003 über die Zurückweisung seiner Verwaltungsbeschwerde aufzuheben;
- die Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung auszuüben und ihm eine finanzielle Entschädigung in Höhe von insgesamt 538 121,79 Euro für den ihm durch das rechtswidrige Verhalten der Kommission in Gestalt der fraglichen rechtswidrigen Entscheidung entstandenen wirtschaftlichen Schaden zuzusprechen, der sich aufgrund der Verwaltungsreform bis zu seinem Lebensende auswirken wird;
- ihm eine finanzielle Entschädigung von 50 000 Euro für die große Verzögerung beim Erlass des erstinstanzlichen Urteils zuzusprechen;
- der Rechtsmittelgegnerin die dem Rechtsmittelführer im ersten Rechtszug und im Rechtsmittelverfahren entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Mit seinem Rechtsmittel gegen das Urteil vom 15. Oktober 2008 in der Rechtssache T-66/04 (Gogos/Kommission) macht der Rechtsmittelführer zwei Gründe für die Aufhebung des Urteils des Gerichts erster Instanz geltend.

Erstens rügt er eine unzureichende oder fehlerhafte Begründung in Bezug auf fünf der sechs von ihm geltend gemachten Klagegründe.

Zweitens sei die lange Dauer des Verfahrens vor dem Gericht erster Instanz nicht durch sachliche Gründe gerechtfertigt. Durch diese Verzögerung sei ihm ein wirtschaftlicher und ein immaterieller Schaden entstanden.

**Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs
(Österreich) eingereicht am 24. Dezember 2008 — Peter
Pammer gegen Reederei Karl Schlüter GmbH & Co KG**

(Rechtssache C-585/08)

(2009/C 44/68)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Oberster Gerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Peter Pammer

Beklagte: Reederei Karl Schlüter GmbH & Co KG

Vorlagefragen

1. Stellt eine „Frachtschiffreise“ eine Pauschalreise im Sinne des Art 15 Abs 3 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ⁽¹⁾ dar?
2. Bei Bejahung von Frage 1: Reicht für das „Ausrichten“ der Tätigkeit im Sinne von Art 15 Abs 1 lit c) der Verordnung Nr. 44/2001 aus, dass eine Website eines Vermittlers im Internet abrufbar ist?

⁽¹⁾ ABl. 2001, L 12, S. 1.

GERICHT ERSTER INSTANZ

Urteil des Gerichts erster Instanz vom 18. Dezember 2008 — Regierung von Gibraltar und Vereinigtes Königreich/ Kommission

(Rechtssache T-211/04 und T-215/04) ⁽¹⁾

(Staatliche Beihilfen — Vom Vereinigten Königreich angemeldete Beihilferegelung betreffend die Körperschaftssteuerreform der Regierung von Gibraltar — Entscheidung, die die Beihilferegelung für mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erklärt — Regionale Selektivität — Materielle Selektivität)

(2009/C 44/69)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin in der Rechtssache T-211/04: Regierung von Gibraltar (Prozessbevollmächtigte: M. Llamas, Barrister, J. Temple Lang, Solicitor, und Rechtsanwalt A. Petersen sowie zunächst Rechtsanwalt K. Nordlander, dann Rechtsanwalt K. Karl)

Kläger in der Rechtssache T-215/04: Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Prozessbevollmächtigte: zunächst M. Bethell und E. Jenkinson im Beistand von D. Anderson, QC, und H. Davies, Barrister, dann E. Jenkinson, E. O'Neill und S. Behzadi-Spencer)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: N. Khan und V. Di Bucci)

Streithelfer zur Unterstützung der Klägerin in der Rechtssache T-211/04: Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Prozessbevollmächtigte: zunächst M. Bethell im Beistand von D. Anderson, QC, und H. Davies, Barrister, dann E. Jenkinson und E. O'Neill)

Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten: Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigte: N. Díaz Abad, Abogado del Estado)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung 2005/261/EG der Kommission vom 30. März 2004 über die Beihilferegelung, die das Vereinigte Königreich im Rahmen der Körperschaftssteuerreform der Regierung von Gibraltar beabsichtigt (ABl. 2005, L 85, S. 1)

Tenor

1. Die Rechtssachen T-211/04 und T-215/04 werden zu gemeinsamer Entscheidung verbunden.
2. Die Entscheidung 2005/261/EG der Kommission vom 30. März 2004 über die Beihilferegelung, die das Vereinigte Königreich im

Rahmen der Körperschaftssteuerreform der Regierung von Gibraltar beabsichtigt, wird für nichtig erklärt.

3. Die Kommission trägt die Kosten der Regierung von Gibraltar und die Kosten des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland in der Rechtssache T-215/04 sowie ihre eigenen Kosten.
4. Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland als Streithelfer in der Rechtssache T-211/04 trägt seine eigenen Kosten.
5. Das Königreich Spanien als Streithelfer in den Rechtssachen T-211/04 und T-215/04 trägt seine eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 217 vom 28.8.2004.

Urteil des Gerichts erster Instanz vom 18. Dezember 2008 — Muñiz/Kommission

(Rechtssache T-144/05) ⁽¹⁾

(Zugang zu Dokumenten — Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 — Dokumente betreffend eine Sitzung der Arbeitsgruppe des Fachbereichs „Zolltarifliche und statistische Nomenklatur [Mechanik/Verschiedenes]“ des Ausschusses für den Zollkodex — Verweigerung des Zugangs — Ausnahme zum Schutz des Entscheidungsprozesses)

(2009/C 44/70)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Pablo Muñiz (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwalt B. Dehandschutter, dann Rechtsanwalt L. Defalque)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: P. Costa de Oliveira und I. Chatzigiannis)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission vom 3. Februar 2005, durch die der Zugang zu bestimmten Dokumenten betreffend die Sitzung der Arbeitsgruppe des Fachbereichs „Zolltarifliche und statistische Nomenklatur (Mechanik/Verschiedenes)“ des Ausschusses für den Zollkodex im September 2004 verweigert wurde

Tenor

1. Die Entscheidung der Kommission vom 3. Februar 2005 wird für nichtig erklärt, soweit darin der Zugang zu den Dokumenten „TAXUD/1369/2003“ betreffend Heimkinos, „TAXUD/974/2004“ betreffend Kombinationskraftwagen, „TAXUD/1342/2003“, „TAXUD/2465/2004“ und „TAXUD/2495/2004“ betreffend Stromversorgungseinheiten, „XXI/770/1998“ betreffend unvollständige automatische Datenverarbeitungsmaschinen und dem Protokoll der Arbeitsgruppensitzung des Fachbereichs „Zolltarifliche und statistische Nomenklatur (Mechanik/Verschiedenes)“ des Ausschusses für den Zollkodex im September 2004 (Dokument „TAXUD/3010/2004 — Anhang V“) verweigert wurde.
2. Im Übrigen ist die Hauptsache erledigt.
3. Die Kommission trägt die Kosten von Herrn Pablo Muñiz.

(¹) ABL C 132 vom 28.5.2005.

**Urteil des Gerichts erster Instanz vom 18. Dezember 2008
— Componenta/Kommission**

(Rechtssache T-455/05) (¹)

(Staatliche Beihilfen — Metallindustrie — Erwerb einer Beteiligung eines Unternehmens an einer Immobiliengesellschaft und Rückzahlung eines der Immobiliengesellschaft von diesem Unternehmen gewährten Kredits als Gegenleistung für eine von dem Unternehmen getätigte Investition — Entscheidung, mit der die Beihilfe für mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erklärt und ihre Rückforderung angeordnet wird — Kriterium des privaten Kapitalgebers — Bewertung der Anteile an einer Immobiliengesellschaft — Bewertung der Immobilien einer Gesellschaft — Begründungspflicht — Prüfung von Amts wegen)

(2009/C 44/71)

Verfahrenssprache: Finnisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Componenta Oyj (Helsinki, Finnland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Savola und A. Järvinen)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: C. Giolito und M. Huttunen)

Streithelferin zur Unterstützung der Klägerin: Republik Finnland (Prozessbevollmächtigte: zunächst E. Bygglin, dann A. Guimaraes-Purokoski und J. Heliskoski)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung 2006/900/EG der Kommission vom 20. Oktober 2005 über die staatliche Beihilfe,

die Finnland als Investitionsbeihilfe zugunsten der Componenta Oyj gewährt hat (ABl. 2006, L 353, S. 36)

Tenor

1. Die Entscheidung 2006/900/EG der Kommission vom 20. Oktober 2005 über die staatliche Beihilfe, die Finnland als Investitionsbeihilfe zugunsten der Componenta Oyj gewährt hat, wird für nichtig erklärt.
2. Die Kommission trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten von Componenta.
3. Die Republik Finnland trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABL C 48 vom 25.2.2006.

**Urteil des Gerichts erster Instanz vom 18. Dezember 2008
— General Química/Kommission**

(Rechtssache T-85/06) (¹)

(Wettbewerb — Kartelle — Kautschukchemikalien-Sektor — Entscheidung, mit der eine Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG festgestellt wird — Austausch vertraulicher Informationen und Preisfestsetzungen — Zurechnung an die Muttergesellschaft — Gesamtschuldnerische Haftung — Geldbußen — Mitteilung über Zusammenarbeit)

(2009/C 44/72)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerinnen: General Química, SA (Alava, Spanien), Repsol Química, SA (Madrid, Spanien) und Repsol YPF, SA (Madrid) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. M. Jiménez Laiglesia Oñate und J. Jiménez Laiglesia Oñate)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: F. Castillo de la Torre und F. Amato, dann F. Castillo de la Torre)

Gegenstand

Klage auf teilweise Nichtigerklärung der Entscheidung 2006/902/EG der Kommission vom 21. Dezember 2005 in einem Verfahren nach Artikel 81 [EG] und Artikel 53 des EWR-Abkommens gegen Flexsys NV, Bayer AG, Crompton Manufacturing Company Inc. (früher Uniroyal Chemical Company Inc.), Crompton Europe Ltd, Chemtura Corporation (früher Crompton Corporation), General Química, SA, Repsol Química, SA und Repsol YPF, SA (Sache COMP/F/C.38.443 — Kautschukchemikalien) (ABl. L 353, S. 50) sowie, hilfsweise, auf Herabsetzung der den Klägerinnen auferlegten Geldbuße

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die General Química, SA die Repsol Química, SA und die Repsol YPF, SA tragen ihre eigenen Kosten und die Kosten der Kommission.

(¹) ABL C 131 vom 3.6.2006.

Urteil des Gerichts erster Instanz vom 18. Dezember 2008 — Torres/HABM — Bodegas Cándido (TORRE DE FRIAS)

(Rechtssache T-285/06) (¹)

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke TORRE DE FRIAS — Frühere nationale und internationale Wortmarken TORRES und LAS TORRES — Relatives Eintragungshindernis — Keine Verwechslungsgefahr)

(2009/C 44/73)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Miguel Torres, SA (Vilafranca del Penedés, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte E. Armijo Chávarri, M. Baz de San Ceferino und A. Castán Pérez-Gómez)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (Prozessbevollmächtigte: O. Mondéjar Ortuño und J. García Murillo)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Bodegas Cándido, SA (Burgos, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Hernández)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 27. Juli 2006 (Sache R 1069/2000-2) in einem Widerspruchsverfahren zwischen Miguel Torres, SA, und Bodegas Cándido, SA.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Miguel Torres, SA, trägt die Kosten.

(¹) ABL C 310 vom 16.12.2006.

Urteil des Gerichts erster Instanz vom 18. Dezember 2008 — Torres/HABM — Vinícola de Tomelloso (TORRE DE GAZATE)

(Rechtssache T-286/06) (¹)

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke TORRE DE GAZATE — Ältere nationale und internationale Wortmarken TORRES und LAS TORRES — Relatives Eintragungshindernis — Keine Verwechslungsgefahr)

(2009/C 44/74)

Verfahrenssprache: Spanisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Miguel Torres, SA (Vilafranca del Penedés, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte E. Armijo Chávarri, M. Baz de San Ceferino und A. Castán Pérez-Gómez)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: O. Mondéjar Ortuño und J. García Murillo)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer und Streithelferin im Verfahren vor dem Gericht: Vinícola de Tomelloso, SCL (Tomelloso, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. L. Casajuana Espinosa)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 27. Juli 2006 (Sache R 421/2004-2) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Miguel Torres, SA und der Vinícola de Tomelloso, SCL

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Miguel Torres, SA trägt die Kosten.

(¹) ABL C 310 vom 16.12.2006.

Urteil des Gerichts erster Instanz vom 18. Dezember 2008
— Torres/HABM — Bodegas Peñalba Lopez (Torre Albéniz)

(Rechtssache T-287/06) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke Torre Albéniz — Ältere Gemeinschaftsbildmarke TORRES — Relatives Eintragungshindernis — Keine Verwechslungsgefahr)

(2009/C 44/75)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Miguel Torres, SA (Vilafranca del Penedés, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte E. Armijo Chávarri, M. Baz de San Ceferino und A. Castán Pérez-Gómez)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: O. Mondéjar Ortuño und J. García Murillo)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer und Streithelferin im Verfahren vor dem Gericht: Bodegas Peñalba Lopez SL (Aranda de Duero, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Calderón Chavero, T. Villate Consonni und M. Yañez Manglano)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 27. Juli 2006 (Sache R 597/2004-2) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Miguel Torres SA und der Bodegas Peñalba Lopez SL

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Miguel Torres, SA, trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 310 vom 16.12.2006.

Urteil des Gerichts erster Instanz vom 18. Dezember 2008
— Torres/HABM — Gala-Salvador Dalí (TG TORRE GALATEA)

(Rechtssache T-8/07) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke TG Torre Galatea — Ältere Gemeinschaftswortmarke TORRES 10 — Relatives Eintragungshindernis — Keine Verwechslungsgefahr)

(2009/C 44/76)

Verfahrenssprache: Spanisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Miguel Torres, SA (Vilafranca del Penedés, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte E. Armijo Chávarri, M. Baz de San Ceferino und A. Castán Pérez-Gómez)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: O. Mondéjar Ortuño)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Fundación Gala-Salvador Dalí (Figueras, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Segura Roda und M. Teixidor Jufresa)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 24. Oktober 2006 (Sache R 168/2006-2) zum Widerspruchsverfahren zwischen der Miguel Torres, SA und der Fundación Gala-Salvador Dalí.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Miguel Torres, SA trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 56 vom 10.3.2007.

Urteil des Gerichts erster Instanz vom 18. Dezember 2008
— Torres/HABM — Sociedad Cooperativa del Campo San
Ginés (TORRE DE BENÍTEZ)

(Rechtssache T-16/07) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke TORRE DE BENÍTEZ — Ältere nationale, Gemeinschafts- und internationale Wort- und Bildmarken, die an eine Vielzahl von Türmen denken lassen — Relatives Eintragungshindernis — Keine Verwechslungsgefahr)

(2009/C 44/77)

Verfahrenssprache: Spanisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Miguel Torres, SA (Vilafranca del Penedés, Spanien)
 (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte E. Armijo Chávarri, M. Baz de San Ceferino und A. Castán Pérez-Gómez)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: O. Mondéjar Ortuño)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Sociedad Cooperativa del Campo San Ginés (Cuenca, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C.Hernández Hernández)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 6. November 2006 (Sache R 36/2006-2) zum Widerspruchsverfahren zwischen der Miguel Torres, SA und der Sociedad Cooperativa del Campo San Ginés

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Miguel Torres, SA trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 83 vom 14.4.2007.

Urteil des Gerichts erster Instanz vom 18. Dezember 2008
— Belgien und Kommission/Genette

(Verbundene Rechtssachen T-90/07 P und T-99/07 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Beamte — Ruhegehälter — Übertragung nationaler Ruhegehaltsansprüche — Entscheidung, die Rücknahme eines Übertragungsantrags und die Stellung eines neuen Übertragungsantrags nicht zuzulassen — Zuständigkeit des Gerichts für den öffentlichen Dienst — Änderung des Streitgegenstands — Unzulässigkeit der Klage)

(2009/C 44/78)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Königreich Belgien (Prozessbevollmächtigte: L. Van den Broeck und C. Pochet im Beistand von Rechtsanwältin L. Markey) und Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: V. Joris und D. Martin)

Anderer Verfahrensbeteiligter: Emmanuel Genette (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M.-A. Lucas)

Gegenstand

Zwei Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 16. Januar 2007, Genette/Kommission (F-92/05, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht) mit dem Ziel der Aufhebung dieses Urteils.

Tenor

1. Das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Erste Kammer) vom 16. Januar 2007, Genette/Kommission (F-92/05, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), wird aufgehoben.
2. Die von Herrn Genette beim Gericht für den öffentlichen Dienst erhobene Klage in der Rechtssache F-92/05 wird als unzulässig abgewiesen.
3. Herr Genette trägt die ihm im Verfahren vor dem Gericht für den öffentlichen Dienst und im vorliegenden Verfahren entstandenen Kosten.
4. Die Kommission trägt die ihr im Verfahren vor dem Gericht für den öffentlichen Dienst und im vorliegenden Verfahren entstandenen Kosten.
5. Das Königreich Belgien trägt die ihm im Verfahren vor dem Gericht für den öffentlichen Dienst und im vorliegenden Verfahren entstandenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 117 vom 29.5.2007.

**Urteil des Gerichts erster Instanz vom 18. Dezember 2008
— Lofaro/Kommission**

(Rechtssache T-293/07 P) ⁽¹⁾

**(Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Bedienstete auf Zeit
— Beschwerdefrist — Zeitpunkt der Einlegung der
Beschwerde — Eingang bei der Verwaltung — Grundsatz der
Rechtssicherheit)**

(2009/C 44/79)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Alessandro Lofaro (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J.-L. Laffineur)

Andere Verfahrensbeteiligte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: J. Currall und K. Herrmann)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen den Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Dritte Kammer) vom 24. Mai 2007, Lofaro/Kommission (F-27/06 und F-75/06, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), wegen Aufhebung dieses Beschlusses

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Alessandro Lofaro trägt seine eigenen Kosten sowie die der Kommission im Rahmen dieses Rechtszugs entstandenen Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 223 vom 22.9.2007.

Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 3. Dezember 2008 — RSA Security Ireland/Kommission

(Rechtssache T-227/06) ⁽¹⁾

(Nichtigkeitsklage — Gemeinsamer Zolltarif — Einreihung in die Kombinierte Nomenklatur — Nicht individuell betroffene Person — Unzulässigkeit)

(2009/C 44/80)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: RSA Security Ireland Ltd (Shannon, Irland) (Prozessbevollmächtigte: B. Conway, Barrister, und S. Daly, Solicitor)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: X. Lewis und J. Hottiaux)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Verordnung (EG) Nr. 888/2006 der Kommission vom 16. Juni 2006 zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur (ABl. L 165, S. 6)

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die RSA Security Ireland trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 249 vom 14.10.2006.

Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 2. Dezember 2008 — Longevity Health Products/HABM — Hennig Arzneimittel (Cellutrim)

(Rechtssache T-169/07) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Gemeinschaftswortmarke Cellutrim — Ältere nationale Wortmarke Cellidrin — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 — Klage, die teilweise offensichtlich unzulässig ist und der teilweise offensichtlich jede rechtliche Grundlage fehlt)

(2009/C 44/81)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Longevity Health Products, Inc. (Nassau, Bahamas) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Korab)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: G. Schneider)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer und Streithelferin im Verfahren vor dem Gericht: Hennig Arzneimittel GmbH & Co. KG (Flörsheim, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Ziegler, C. Kleiner und F. Dehn)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Kammer des HABM vom 7. März 2007 (Sache R 1123/2006-1) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen zunächst der Celltech Pharma GmbH & Co. KG, dann der Hennig Arzneimittel GmbH & Co. KG einerseits und der Longevity Health Products, Inc. andererseits

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Longevity Health Products, Inc. trägt die Kosten.

(¹) ABL C 155 vom 7.7.2007.

Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 3. Dezember 2008 — RSA Security Ireland/Kommission

(Rechtssache T-210/07) (¹)

(Nichtigkeitsklage — Gemeinsamer Zolllarif — Erteilung verbindlicher Zolllarifauskünfte — Zuständigkeit der nationalen Zollbehörden — Handlung, die nicht mit einer Klage angefochten werden kann — Unzulässigkeit)

(2009/C 44/82)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: RSA Security Ireland Ltd (Shannon, Irland) (Prozessbevollmächtigte: B. Conway, Barrister, und S. Daly, Solicitor)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: S. Schønberg und D. Lawunmi)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung einer Entscheidung über die Einreihung einer Ware in eine bestimmte Position der Kombinierten Nomenklatur, die von der Kommission getroffen und der Klägerin durch E-Mail der Irish Revenue Commissioners (irische Finanz- und Zollbehörden) vom 30. März 2007 mitgeteilt worden sein soll

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die RSA Security Ireland trägt die Kosten.

(¹) ABL C 183 vom 4.8.2007.

Klage, eingereicht am 19. September 2008 — ICF/Kommission

(Rechtssache T-406/08)

(2009/C 44/83)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Industries Chimiques du Fluor SA (ICF) (Tunis, Tunesien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. van der Woude und T. Hennen)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung für nichtig zu erklären, soweit sie die Klägerin betrifft;
- hilfsweise, die gegen die Klägerin verhängte Geldbuße erheblich herabzusetzen;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit der vorliegenden Klage beantragt die Klägerin die teilweise Nichtigerklärung der Entscheidung C(2008) 3043 final der Kommission vom 25. Juni 2008 in der Sache COMP/39.180 — Aluminiumfluorid, mit der die Kommission festgestellt hat, dass einige Unternehmen, zu denen die Klägerin gehört, gegen Art. 81 Abs. 1 EG und Art. 53 Abs. 1 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum verstoßen hätten, indem sie Absprachen für den Weltmarkt für Aluminiumfluorid mit dem Ziel der Preiserhöhung nach Untersuchung verschiedener Weltregionen einschließlich Europas getroffen hätten, um ein allgemeines Preisniveau festzulegen und in einigen Fällen eine Aufteilung des Marktes zu vereinbaren, und indem sie vertrauliche geschäftliche Informationen ausgetauscht hätten.

Zur Stützung ihrer Klage führt die Klägerin vier Gründe an:

- Verletzung der Verfahrensrechte und von Art. 27 der Verordnung Nr. 1/2003 (¹), da die in der Mitteilung der Beschwerdepunkte beschriebene Zuwiderhandlung von der schließlich in der angefochtenen Entscheidung festgestellten abweiche und die angefochtene Entscheidung auf Unterlagen gestützt werde, die in der Mitteilung der Beschwerdepunkte nicht erwähnt worden seien;
- Verletzung von Art. 81 EG, da die angefochtene Entscheidung die der Klägerin zur Last gelegten Tatsachen dadurch rechtlich falsch einstufte, dass sie einen gelegentlichen Informationsaustausch zu Unrecht als Vereinbarung und/oder abgestimmte Verhaltensweise im Sinne von Art. 81 Abs. 1 EG einstufte. Im Übrigen könne der streitige Sachverhalt in keinem Fall als einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung eingestuft werden;

- Verletzung von Art. 23 der Verordnung Nr. 1/2003 und des Grundsatzes des Vertrauensschutzes bei der Festsetzung des Betrags der Geldbuße, da die Kommission die Leitlinien für die Berechnung der Geldbußen dadurch falsch angewandt habe, dass sie i) sich nicht auf einen geprüften Umsatz gestützt habe und ii) davon abgesehen habe, den Gesamtwert der Verkäufe von Gegenständen oder Erbringungen von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zuwiderhandlung in dem geografischen Sektor zu schätzen. Ferner habe die Kommission einen Fehler bei der Qualifizierung des Sachverhalts begangen. Schließlich macht die Klägerin zur Stützung ihres Antrags auf Herabsetzung der Geldbuße den geringen kumulierten Marktanteil der an der Absprache Beteiligten und unterbliebene Umsetzung geltend;
- Verletzung des Europa-Mittelmeer-Abkommens mit Tunesien⁽²⁾, da die Kommission ausschließlich die Bestimmungen des Wettbewerbsrechts der Gemeinschaft angewandt habe, obwohl das Wettbewerbsrecht des Europa-Mittelmeer-Abkommens anzuwenden gewesen wären, und sei es auch nur parallel zu den Bestimmungen des Wettbewerbsrechts der Gemeinschaft. Die Kommission hätte den Assoziationsrat EU/Tunesien anrufen müssen, wie es Art. 36 des Abkommens vorschreibe. Ferner verstoße die einseitige Vorgehensweise der Kommission gegen den Grundsatz der Völkercourtoisie und gegen ihre Fürsorgepflicht.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. 2003, L 1, S. 1).

⁽²⁾ Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tunesischen Republik andererseits (ABl. 1998, L 97, S. 2).

Klage, eingereicht am 21. November 2008 — Volkswagen/OHMI — Deutsche BP (SunGasoline)

(Rechtssache T-502/08)

(2009/C 44/84)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Parteien

Klägerin: Volkswagen AG (Wolfsburg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte H.-P. Schrammek, C. Drzymalla und S. Risthaus)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Deutsche BP AG (Gelsenkirchen, Deutschland)

Anträge der Klägerin

- Die Entscheidung der 4. Beschwerdekammer des HABM vom 19.9.2008 in der Beschwerdesache R-513/2007-4, aufzuheben und

- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: die Klägerin.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: die Wortmarke „SunGasoline“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 4, 7, 12, 35, 37 und 39 (Anmeldung Nr. 3 418 647).

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Deutsche BP AG.

Entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: die deutsche Wortmarke „GASOLIN“ (Marke Nr. 763 901) für Waren der Klasse 4.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Zurückweisung des Widerspruchs.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Stattgabe der Beschwerde für bestimmte Waren der Klasse 4.

Klagegründe: Verletzung von Art. 15 Abs. 2 Buchst. b i.V.m. Art. 43 Abs. 2 der Verordnung Nr. 40/94⁽¹⁾, da eine rechtserhaltende Benutzung der Widerspruchsmarke nicht ausreichend nachgewiesen worden sei und Verletzung von Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 40/94, da zwischen den sich gegenüberstehenden Marken keine Verwechslungsgefahr bestehe.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 1994, L 11, S. 1).

Klage, eingereicht am 20. November 2008 — Rundpack/HABM (Darstellung eines Bechers)

(Rechtssache T-503/08)

(2009/C 44/85)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Rundpack AG (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt R. Chmielewsky-Lehner)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anträge der Klägerin

- Die angefochtene Entscheidung (R 1400/2006-1) der beklagten Partei vom 3. September 2008 aufzuheben und die Markenmeldung Nr. 003 317 591 zur Fortsetzung des Registrierungsverfahrens an das Harmonisierungsamt zurückzuverweisen sowie die beklagte Partei zur Tragung sämtlicher mit dem Rechtsstreit verbundenen Kosten, insbesondere auch der Kosten für das Verfahren vor der Beschwerdekammer, zu verurteilen.

— Hilfsweise die Entscheidung der beklagten Partei vom 3. September 2008 aufzuheben und die Markenmeldung Nr. 003 317 591 zur Fortsetzung des Registrierungsverfahrens mit folgendem eingeschränkten Warenverzeichnis an das Harmonisierungsamt zurückzuverweisen sowie die beklagte Partei zur Tragung sämtlicher mit diesem Rechtsstreit verbundenen Kosten, insbesondere auch der Kosten für das Verfahren vor der Beschwerdekammer, zu verurteilen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Betroffene Gemeinschaftsmarke: die dreidimensionale Marke „BECHER RUND“ für Waren der Klassen 16, 17 und 20 (Anmeldung Nr. 3 317 591).

Entscheidung des Prüfers: Zurückweisung der Anmeldung.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 ⁽¹⁾, da die angemeldete Marke das erforderliche Mindestmaß an Unterscheidungskraft aufweise.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 1994, L 11, S. 1).

Klage, eingereicht am 21. November 2008 — Mologen/HABM (dSLIM)

(Rechtssache T-504/08)

(2009/C 44/86)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Mologen AG (Berlin, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Klages)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anträge der Klägerin

- Die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt vom 17.9.2008 in der Sache R 1077/2007-4 aufzuheben.
- Dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Betroffene Gemeinschaftsmarke: die Wortmarke „dSLIM“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 1, 5, 10, 42 und 44 (Anmeldung Nr. 5 355 136).

Entscheidung des Prüfers: Zurückweisung der Anmeldung.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung (EG) Nr. 40/94 ⁽¹⁾, da es dem Zeichen weder an Unterscheidungskraft fehle noch es sich um eine beschreibende Angabe handle.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 1994, L 11, S. 1).

Klage, eingereicht am 25. November 2008 — Nadine Trautwein Rolf Trautwein/HABM (Hunter)

(Rechtssache T-505/08)

(2009/C 44/87)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Nadine Trautwein Rolf Trautwein GbR, Research and Development (Leopoldshöhe, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Czychowski)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anträge der Klägerin

- Die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 17. September 2008 in der Beschwerdesache R 1733/2007-1 sowie den Erstprüferbeschluss vom 17. Oktober 2007 aufzuheben und die Gemeinschaftsmarkenmeldung 4829347 zur Veröffentlichung zuzulassen, und
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Betroffene Gemeinschaftsmarke: die Wortmarke „Hunter“ für Waren der Klassen 18 und 25 (Anmeldung Nr. 4 829 347)

Entscheidung des Prüfers: Zurückweisung der Anmeldung

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde

Klagegründe: Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung (EG) Nr. 40/94 ⁽¹⁾, da der Gemeinschaftsmarke weder die erforderliche Unterscheidungskraft abgesprochen werden könne noch es sich um eine beschreibende Angabe handle.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 1994, L 11, S. 1).

Rechtsmittel, eingelegt am 25. November 2008 von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 11. September 2008 in der Rechtssache F-135/07, Smadja/Kommission

(Rechtssache T-513/08 P)

(2009/C 44/88)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: K. Herrmann und D. Martin)

Andere Verfahrensbeteiligte: Daniele Smadja (Neu Delhi, Indien)

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 11. September 2008 in der Rechtssache F-135/07 aufzuheben;
- die Klage von Frau Smadja abzuweisen;
- jeder der Parteien ihre eigenen Kosten dieses Rechtszugs und des Verfahrens vor dem Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Mit dem vorliegenden Rechtsmittel beantragt die Kommission die Aufhebung des Urteils des Gerichts für den öffentlichen Dienst (GÖD) vom 11. September 2008 in der Rechtssache Smadja/Kommission, F-135/07, mit dem das GÖD die Entscheidung der Kommission vom 21. Dezember 2006 aufgehoben hat, mit der die Klägerin des erstinstanzlichen Verfahrens auf das am 29. September 2005 in der Rechtssache T-218/02, Napoli Buzzanca/Kommission, erlassene Urteil des Gerichts erster Instanz hin in die Besoldungsgruppe A*15, Dienstaltersstufe 1, eingestuft wurde.

Die Kommission stützt ihr Rechtsmittel auf einen einzigen Grund, mit dem sie einen Rechtsfehler bei der Auslegung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit rügt.

Im Rahmen des in drei Teile gegliederten Rechtsmittelgrundes macht die Kommission Folgendes geltend:

- Eine Berufung auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sei nicht möglich, wenn Vorschriften des Statuts, wie die Art. 3 und 4 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, es ihr verböten, rückwirkende Ernennungen vorzunehmen;
- der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit könne nicht dazu führen, die Rechtskraft des Urteils des Gerichts erster Instanz in Frage zu stellen;

- eine Berufung auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sei nicht möglich, wenn Vorschriften des Statuts, wie Art. 5 Abs. 5 des Anhangs XIII in Verbindung mit Art. 46 Abs. 1 Buchst. a des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, im vorliegenden Fall die Einstufung in eine höhere Dienstaltersstufe als die Stufe 1 ausschlossen.

Klage, eingereicht am 19. November 2008 — Mauerhofer/Kommission

(Rechtssache T-515/08)

(2009/C 44/89)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Volker Mauerhofer (Wien, Österreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Schartmüller)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die angefochtene Maßnahme — soweit sie ihn betrifft — für nichtig zu erklären;
- außerdem oder anstatt der Nichtigerklärung festzustellen, dass die Beklagte aufgrund der rechtswidrig erlassenen angefochtenen Maßnahme eine außervertragliche Haftung trifft;
- der Beklagten aufzugeben, ihm aus dem Gesichtspunkt der außervertraglichen Haftung 5 500 Euro als Ersatz der ihm infolge der angefochtenen Maßnahme entstandenen Schäden zuzüglich Zinsen in Höhe von 4 % p. a. ab 4. November 2008 bis zur Urteilsverkündung in diesem Verfahren zu zahlen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger begehrt die Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission vom 9. September 2008, mit der sie eine Verfügungsverfügung über die Verringerung der Arbeitstage erlassen habe, die ihm für die Durchführung seiner Aufgaben im Rahmen des Expertenvertrags Nr. MC/5043/025/001/2008 angerechnet würden, den er mit dem Berater für die Teilnahme an einem „Value Chain Mapping Analysis“-Projekt unterzeichnet habe, das auf dem in Bosnien-Herzegowina durchgeführten Rahmenvertrag „EuropeAid/123314/C/SER/multi“ beruhe, den der Berater mit der Kommission geschlossen habe. Außerdem begehrt er Ersatz der Schäden, die ihm infolge der angefochtenen Maßnahme entstanden seien.

Der Kläger stützt sein Klagebegehren auf folgende Rügen:

Erstens habe die Kommission die angefochtene Maßnahme unter Verstoß gegen das Verfahrenserfordernis erlassen, wonach der Kommission vor ihrer Entscheidung ein schriftlicher Vorschlag eines Beraters hätte vorliegen müssen. Das sei in den Allgemeinen Bedingungen und den Spezifischen Leitlinien für das Rahmenvertragsprojekt „Value Chain Mapping Analysis“ vorgeschrieben.

Zweitens verletze die angefochtene Maßnahme seinen Anspruch darauf, von einer neutralen Stelle gehört zu werden.

Drittens sei die angefochtene Maßnahme unter Verstoß gegen sein Recht erlassen worden, dass die Sache von einer Stelle behandelt werde, bei der kein Interessenkonflikt bestehe.

Darüber hinaus habe die Beklagte beim Erlass der angefochtenen Maßnahme die Zahl der Arbeitstage, die sie von der Gesamtzahl der Tage, die ihm für die Durchführung seiner Aufgaben angerechnet würden, abgezogen habe, unzutreffend berechnet und analysiert.

Schließlich habe die Kommission mit dem Erlass der angefochtenen Maßnahme ermessensmissbräuchlich gehandelt, denn sie habe bei der Prüfung der Zahl der Arbeitstage, die ihm angerechnet würden, die von dem Berater begangenen Fehler nicht berücksichtigt.

chen Beeinträchtigungen zu zahlen, die ihm im staatlichen Gesundheitswesen seines Mitgliedstaats nicht zugänglich ist;

- die ihm durch die Erhebung der vorliegenden Klage entstandenen angemessenen Rechtsverfolgungskosten und Auslagen zu zahlen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger erhebt Klage aus außervertraglicher Haftung wegen der Schäden, die ihm dadurch entstanden sein sollen, dass es die Kommission rechtswidrig abgelehnt habe, der Entschließung des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾ nachzukommen und Dänemark zu veranlassen, die Vorschriften der Richtlinie 96/29/Euratom des Rates vom 13. Mai 1996 zur Festlegung der grundlegenden Sicherheitsnormen für den Schutz der Gesundheit der Arbeitskräfte und der Bevölkerung gegen die Gefahren durch ionisierende Strahlungen ⁽²⁾ auf die vom Nuklearunfall in Thule (Grönland) betroffenen Arbeitskräfte, zu denen auch der Kläger gehöre, anzuwenden.

⁽¹⁾ Bericht des Europäischen Parlaments zu den gesundheitlichen Folgen des Flugzeugabsturzes 1968 bei Thule (Petition 720/2002) (2006/2012[INI]).

⁽²⁾ ABl. L 159, S. 1.

Klage, eingereicht am 27. November 2008 — Eriksen/Kommission

(Rechtssache T-516/08)

(2009/C 44/90)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Heinz Helmuth Eriksen (Ebeltoft, Dänemark) (Prozessbevollmächtigter: I. Anderson, Rechtsanwalt)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Der Kläger beantragt, die Kommission zu verurteilen,

- wegen der willkürlichen und unrechtmäßigen Weigerung der Kommission, die Durchführung der medizinischen Überwachung ehemaliger Arbeitskräfte aus Thule im Hinblick auf strahlungsbezogene Krankheiten und Beschwerden durchzusetzen, an ihn für erlittene, gegenwärtige und zukünftige Schmerzen, Leiden und Beeinträchtigungen der Lebensfreude aufgrund ernsthafter Beeinträchtigung seiner Gesundheit 800 000 Euro oder einen Betrag, den der Gerichtshof für gerecht und billig hält, zu zahlen;
- an ihn oder an Einrichtungen medizinischer Behandlung oder an Pflegekräfte die zukünftigen Kosten der medizinischen und medikamentösen Behandlung zur Linderung oder Behandlung seiner im ersten Antrag erwähnten gesundheitli-

Klage, eingereicht am 2. Dezember 2008 — AIB-Vinçotte Luxembourg/Europäisches Parlament

(Rechtssache T-524/08)

(2009/C 44/91)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: AIB-Vinçotte Luxembourg ASBL (Luxemburg, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt R. Adam)

Beklagter: Europäisches Parlament

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung des Parlaments vom 2. Oktober 2008 für nichtig zu erklären, mit welcher das Angebot der Klägerin im Ausschreibungsverfahren INLO — A — BATI LUX — 07 268 & 271 — 00 betreffend den Ausbau und die Modernisierung des Gebäudes Konrad Adenauer in Luxemburg abgelehnt wurde;
- der Klägerin sämtliche anderen Rechte, Rechtsbehelfe, Klagegründe und Ansprüche vorzubehalten, sowie insbesondere das Parlament zum Ersatz des erlittenen Schadens einschließlich Zinsen zu verurteilen;
- dem Parlament jedenfalls die Kosten des vorliegenden Rechtsstreits aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin ficht die Entscheidung des Europäischen Parlaments an, das von ihr im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens betreffend das Projekt für den Ausbau und die Modernisierung des KAD-Gebäudes in Luxemburg — Auftrag für eine zugelassene Kontrolleinrichtung (ABl. 2008/S 193-254240) zu Los B eingereichte Angebot abzulehnen.

Die Klägerin macht vier Klagegründe geltend:

- einen offenkundigen Beurteilungsfehler des Parlaments, da a) die Vereinigung, der der Auftrag erteilt wurde, nicht über die nach dem Pflichtenheft erforderlichen Qualifikationen für die Erbringung der verlangten Dienstleistungen verfüge, und b) das Angebot dieser Vereinigung gemessen an den Vorgaben des Pflichtenhefts auf einen ungewöhnlich niedrigen Preis laute;
- einen Verstoß gegen die Begründungspflicht, da a) das Parlament die konkreten Vorteile des angenommenen Angebots gegenüber dem Angebot der Klägerin nicht klargestellt habe, so dass die Klägerin die Gründe für die Nichtannahme ihres Angebots nicht habe erkennen können, und b) es der Klägerin nicht möglich gewesen sei, zu erfahren, ob der Bewertungsausschuss zusammengetreten sei und, gegebenenfalls, zu welchen Schlussfolgerungen er gelangt sei;
- einen Verstoß gegen die Grundsätze der Sorgfalt, der ordnungsgemäßen Verwaltung und der Transparenz, da das Parlament es unterlassen habe, die geforderten Erläuterungen innerhalb angemessener Frist zu übermitteln;
- einen Verstoß gegen die administrativen Bestimmungen des Pflichtenhefts, da weder in der angefochtenen Entscheidung noch in der nachfolgenden Korrespondenz auf mögliche Rechtsbehelfe hingewiesen worden sei.

Klage, eingereicht am 1. Dezember 2008 — Poste Italiane/ Kommission

(Rechtssache T-525/08)

(2009/C 44/92)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Poste Italiane SpA (Rom, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Fratini, A. Sandulli und F. Filpo)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- der Klage stattzugeben und die noch nicht im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichte Entscheidung der Kommission vom 16. Juli 2008 über die Beihilfe C42/2006, die Italien zur Verzinsung der beim Staat eingelegten Girokontoguthaben der Poste Italiane durchgeführt hat, für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die vorliegende Klage richte sich gegen die Entscheidung der Kommission vom 16. Juli 2008 über die staatliche Beihilfe C42/2006, die Italien zur Verzinsung der beim Staat eingelegten Girokontoguthaben der Poste Italiane durchgeführt habe. Mit dieser Entscheidung sei die durch das Gesetz Nr. 266 vom 23. Dezember 2005 und das Übereinkommen zwischen dem Finanz- und Wirtschaftsministerium und der Poste Italiane vom 23. Februar 2006 vorgesehene Beihilferegelung über die Verzinsung der beim Staat eingelegten Girokontoguthaben der Poste Italiane, die Italien unter Verstoß gegen Art. 88 Abs. 3 EG-Vertrag rechtswidrigerweise durchgeführt habe, für mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erklärt und die Rückforderung der Beihilfe angeordnet worden.

Zur Stützung ihrer Anträge macht die Klägerin geltend:

- einen Verstoß gegen die Art. 253 und 87 Abs. 1 EG-Vertrag wegen eines Tatsachenirrtums und eines offensichtlichen Beurteilungsfehlers bei der Anwendung des Kriteriums des sorgfältigen Darlehensnehmers durch die Kommission, indem ein für private Darlehensnehmer geltender Zinssatz festgelegt worden sei;
- einen Verstoß gegen Art. 87 Abs. 1 EG-Vertrag wegen eines offensichtlichen Beurteilungsfehlers bei der Beurteilung alternativer Investitionen. Insoweit wird angeführt, dass die italienischen Behörden im Verwaltungsverfahren darauf hingewiesen hätten, dass der in dem Übereinkommen genannte Parameter, der die Verwaltung der aus dem Postgeschäft resultierenden liquiden Mittel mit bestimmten Auflagen versieht, die Poste in Bezug auf die Gewinnmöglichkeit bei einer aktiven Verwaltung benachteilige und somit keinen „Vorteil“ im Sinne von Art. 87 EG-Vertrag verschaffe.

Zu diesem Punkt verweist die Klägerin ferner auf die Relevanz der Studie der Royal Bank of Scotland und der Gutachten von Finanzvermittlern sowie auf den Vergleich mit Verwaltungen des Trading-System-Typs, mit der Verwaltung der liquiden Mittel der Versicherungspolice der Poste Vita, mit der Verwaltung der Gelder der Etiposte, der von der Poste kontrollierten französischen Gesellschaft, und mit den Kosten der Staatsschulden und rügt

- einen Verstoß gegen die Art. 253 und 87 Abs. 1 EG-Vertrag wegen eines Begründungsmangels und eines offensichtlichen Beurteilungsfehlers, gegen Art. 12 EG-Vertrag wegen Diskriminierung sowie gegen die Grundsätze des berechtigten Vertrauens und der Rechtssicherheit angesichts der fehlenden Prüfung des Gesichtspunkts des Vorteils und der Wettbewerbsverzerrung im Zusammenhang mit dem von der Poste zu gewährleistenden Universaldienst;

- einen Verstoß gegen die allgemeinen Grundsätze des Vertrauensschutzes, der Rechtssicherheit und der Verhältnismäßigkeit durch die Anordnung der Rückforderung der angeblichen Beihilfe von dem Begünstigten.

Rechtsmittel, eingelegt am 3. Dezember 2008 von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 25. September 2008 in der Rechtssache F-44/05 Strack/Kommission

(Rechtssache T-526/08 P)

(2009/C 44/93)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften
Prozessbevollmächtigte: H. Krämer und B. Eggers)

Anderer Verfahrensbeteiligter: Guido Strack (Köln, Deutschland)

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 25. September 2008 in der Rechtssache F-44/05, *Strack/Kommission* aufzuheben;
- dem Kläger die Kosten des Verfahrens vor dem Gericht für den öffentlichen Dienst sowie die Kosten des Rechtsmittels aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Das Rechtsmittel richtet sich gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 25. September 2008 in der Rechtssache F-44/05, *Strack/Kommission*. Mit dem Urteil wurde die Entscheidung des Amts für Amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften aufgehoben, mit der die Bewerbung des Klägers um die Stelle eines Leiters des Referats „*Ausschreibungen und Verträge*“ abgelehnt worden war, und die Kommission zur Zahlung von 2 000 Euro als Ersatz für einen immateriellen Schaden verurteilt wurde.

Die Rechtsmittelführerin beruft sich zur Begründung ihres Rechtsmittels auf zwei Rechtsmittelgründe.

1. Verstoß gegen Gemeinschaftsrecht durch Bejahung des Rechtsschutzbedürfnisses für die Anfechtungsklage

Die Kommission rügt zunächst, dass der Antrag auf Aufhebung der ablehnenden Entscheidung trotz fehlenden Rechtsschutzbedürfnisses des Klägers für die Anfechtung der Ernennungsentcheidung für zulässig erklärt wurde, da zugleich Schadenersatzklage eingereicht wurde.

Dies sei rechtsfehlerhaft und führe möglicherweise zu Unsicherheiten über die Umsetzungsmaßnahmen nach Artikel 233 EG. Die Regel, wonach die Unzulässigkeit der Anfechtungsklage automatisch die Unzulässigkeit einer hiermit unmittelbar verbundenen Schadenersatzklage nach sich zieht, sei dann nicht anwendbar, wenn keine Gefahr bestehe, dass mit der Schadenersatzklage das notwendige Vorverfahren oder andere Zulässigkeitsvoraussetzungen umgangen würden, weshalb die eine Schadenersatzklage zulässig sein könne, auch, wenn die Anfechtungsklage wegen fehlenden Rechtsschutzbedürfnisses unzulässig sei.

2. Begründungsmangel bei der Auslegung und Anwendung des Tatbestandsmerkmals des immateriellen Schadens

Zweitens sei dem Gericht in Rn. 219 des angefochtenen Urteils ein Fehler unterlaufen, als es festgestellt habe, dass der Kläger tatsächlich einen immateriellen Schaden erlitten habe, da ihm das Recht auf eine unter rechtmäßigen Umständen vorgenommene Prüfung seiner Bewerbung genommen worden sei. Dieser Schluss impliziere zwangsläufig, dass die Rechtswidrigkeit einer Entscheidung, mit der eine Bewerbung abgelehnt werde, an sich einen immateriellen Schaden darstelle. Eine solche Auslegung verkenne, dass die außervertragliche Haftung der Gemeinschaft das kumulative Vorliegen dreier Bedingungen voraussetze, nämlich erstens die Rechtswidrigkeit des den Organen vorgeworfenen Verhaltens, zweitens das tatsächliche Vorliegen des behaupteten Schadens und drittens einen kausalen Zusammenhang zwischen beiden.

Klage, eingereicht am 5. Dezember 2008 — Norilsk Nickel Harjavalta Oy und Umicore NV/Kommission

(Rechtssache T-532/08)

(2009/C 44/94)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Norilsk Nickel Harjavalta Oy (Harjavalta, Finnland) und Umicore SA/NV (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt K. Nordlander)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- die vorliegende Klage für zulässig zu erklären;
- die angefochtenen Maßnahmen für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten, die den Klägerinnen in diesem Verfahren entstanden sind, aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit ihrer Klage begehren die Klägerinnen die Nichtigerklärung des speziellen Eintrags für eine Gruppe von vier Nickelcarbonatverbindungen — Nickel-Hydroxycarbonat, reines Nickelcarbonat und zwei weitere Verbindungen (im Folgenden: Nickelcarbonate) — in der Richtlinie 2008/58/EG ⁽¹⁾ (im Folgenden: 30. ATF-Richtlinie), die eine Angleichung der Richtlinie 67/548/EWG ⁽²⁾ (im Folgenden: Gefahrstoffrichtlinie) an den technischen Fortschritt darstellt.

Die Hauptzüge der Klägerinnen geht dahin, dass die geänderte Einstufung der Nickelcarbonate nicht auf die geltenden rechtlichen Kriterien gestützt worden sei. Die geänderte Einstufung der Nickelcarbonate verstoße gegen die Anforderungen der Gefahrstoffrichtlinie, da sie nicht durch Daten gestützt sei und keine Angleichung an den technischen Fortschritt darstelle. Stattdessen habe die Kommission die Einstufung der Nickelcarbonate auf eine Risikobewertung gestützt, die für einen anderen Zweck nach der Verordnung (EG) 793/93 ⁽³⁾ (im Folgenden: Risikobewertungsverordnung) durchgeführt worden sei. Die Kommission habe sich insbesondere auf einen Freistellungsantrag gestützt, mit dem vier einzelne Unternehmen einschließlich der Klägerin die Befreiung von der Durchführung bestimmter Prüfungen, die nach der Risikobewertungsverordnung erforderlich gewesen seien, verlangt hätten. Dieser Antrag habe keine Daten enthalten, die die Änderungen der Klassifizierung der Nickelcarbonate in der 30. ATF-Richtlinie gestützt hätten.

Daher begehren die Klägerinnen die Nichtigerklärung zweier getrennter Maßnahmen der Europäischen Kommission:

- der geänderten Einstufung der Nickelcarbonate in Eintrag 028-010-00-0 in Anhang 1 F der 30. ATF-Richtlinie;
- der Entscheidung der Kommission, den Freistellungsantrag der Klägerinnen, der Risikobewertungsverordnung als Grundlage für den angefochtenen Eintrag zu verwenden.

Zur Stützung ihrer Anträge machen die Klägerinnen geltend, dass die angefochtenen Maßnahmen die Anforderungen der Gefahrstoffrichtlinie aus folgenden Gründen nicht erfüllen:

- a) Die angefochtenen Maßnahmen erfüllten nicht die Anforderungen an die detaillierten Kriterien und wissenschaftlichen Angaben für die Einstufung in die jeweilige Gefahrenklasse nach Anhang VI der Gefahrstoffrichtlinie;
- b) beim Erlass der angefochtenen Maßnahmen habe die Kommission nicht die Eigenschaften der Nickelcarbonate im Zusammenhang mit dem gewöhnlichen Umgang und der gewöhnlichen Nutzung berücksichtigt;
- c) die angefochtenen Maßnahmen stellten keine Angleichung der Gefahrstoffrichtlinie an den technischen Fortschritt dar und hätten als solche keine Rechtsgrundlage im EG-Recht;
- d) beim Erlass der angefochtenen Entscheidung und der Stützung des angefochtenen Eintrags auf die Risikobewertung nach der Risikobewertungsrichtlinie statt einer Anwendung der Einstufungskriterien von Art. 4 und Anhang VI habe die Kommission ihre Befugnisse aufgrund der Gefahrstoffrichtlinie überschritten.

Ferner machen die Klägerinnen geltend, dass die geänderte Einstufung der Nickelcarbonate in der 30. ATF-Richtlinie für nichtig zu erklären sei, weil die Kommission nicht, wie nach Art. 253 EG erforderlich, die Gründe angegeben habe, auf die diese gestützt werden solle.

⁽¹⁾ Richtlinie 2008/58/EG der Kommission vom 21. August 2008 zur 30. Anpassung der Richtlinie 67/548/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe an den technischen Fortschritt (ABl. 2008, L 246, S. 1).

⁽²⁾ Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (ABl. 1967, 196, S. 1).

⁽³⁾ Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates vom 23. März 1993 zur Bewertung und Kontrolle der Umweltrisiken chemischer Altstoffe (ABl. 1993, L 84, S. 1).

**Klage, eingereicht am 3. Dezember 2008 —
Telekomunikacja Polska/Kommission**

(Rechtssache T-533/08)

(2009/C 44/95)

Verfahrenssprache: Polnisch

Parteien

Klägerin: Telekomunikacja Polska SA (Warschau/Polen) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte H. Romańczuk, M. Modzelewska de Raad und S. Hautbourg)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung K(2008) 4997 der Kommission vom 4. September 2008 für nichtig zu erklären, mit der dem Unternehmen Telekomunikacja Polska SA und allen unmittelbar oder mittelbar von ihm kontrollierten Unternehmen aufgegeben wird, eine Nachprüfung nach Art. 20 Abs. 4 der Verordnung Nr. 1/2003 des Rates ⁽¹⁾ zu dulden;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin beantragt die Nichtigerklärung der Entscheidung K(2008) 4997 der Kommission vom 4. September 2008, mit der dem Unternehmen Telekomunikacja Polska SA und allen mittelbar oder unmittelbar, vollständig oder teilweise von ihm kontrollierten Unternehmen aufgegeben wird, eine Nachprüfung nach Art. 20 Abs. 4 der Verordnung Nr. 1/2003 des Rates im Rahmen eines Verfahrens wegen der vermuteten Anwendung von gegen Art. 82 EG verstoßenden Praktiken im Sektor der elektronischen Kommunikation zu dulden.

Die Klägerin stützt ihre Klage auf folgende Klagegründe:

Erstens sei die angefochtene Entscheidung unter Verstoß gegen die in Art. 253 EG und Art. 20 Abs. 4 der Verordnung Nr. 1/2003 des Rates vorgesehenen Pflicht zur ordnungsgemäßen Begründung erlassen worden. Die Kommission habe insofern nicht hinreichend dargelegt, dass sie im Besitz von Informationen und Beweisen sei, auf deren Grundlage vernünftigerweise angenommen werden könne, dass die Klägerin die ihr vorgeworfene Zuwiderhandlung begangen habe. Überdies würden in der Entscheidung der Kommission die Tatsachen, die die Kommission im Laufe der Nachprüfung zu untersuchen beabsichtigt habe, nicht hinreichend genau bezeichnet. Ferner habe die Kommission gegen die Pflicht verstoßen, in der angefochtenen Entscheidung die wesentlichen Merkmale der der Klägerin vorgeworfenen Zuwiderhandlung zu bezeichnen.

Zweitens werde mit der angefochtenen Entscheidung gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen, da die Kommission nicht die Art der Verfahrensdurchführung gewählt habe, die die Klägerin am wenigsten belaste.

Drittens habe die Kommission der Klägerin nicht das Recht zur Verteidigung gewährleistet, insbesondere in Verbindung mit den von der Klägerin in Bezug auf die angefochtene Entscheidung im ersten Klagegrund geltend gemachten Verstößen. Im Zusammenhang damit macht die Klägerin geltend, dass sie nicht eindeutig habe bestimmen können, welche Praktiken Gegenstand der Nachprüfung der Kommission gewesen seien, und demzufolge nicht ordnungsgemäß habe beurteilen können, ob und in welchem Umfang die Kontrolle berechtigt und sie im Zuge der Nachprüfung zur Zusammenarbeit mit der Kommission verpflichtet sei.

(¹) Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. L 1, S. 1).

Klage, eingereicht am 1. Dezember 2008 — Granuband/HABM — Granuflex Ipari és Kereskedelmi (GRANUFLEX)/HABM

(Rechtssache T-534/08)

(2009/C 44/96)

Sprache der Klageschrift: Niederländisch

Parteien

Klägerin: Granuband BV (Amsterdam, Niederlande) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Ellens)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: Granuflex Ipari és Kereskedelmi Kft (Budapest, Ungarn)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung des HABM vom 15. September 2008, versandt am 24. September 2008, aufzuheben oder wegen Verstoßes gegen Art. 52 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 8 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 40/94 abzuändern und
- dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Eingetragene Gemeinschaftsmarke, deren Nichtigerklärung beantragt wurde: Bildmarke GRANUFLEX für Waren der Klassen 17, 19 und 27 — Gemeinschaftsmarke Nr. 943118.

Inhaberin der Gemeinschaftsmarke: Granuband B.V.

Antragstellerin im Nichtigkeitsverfahren: Granuflex Ipari és Kereskedelmi Kft.

Im Nichtigkeitsverfahren geltend gemachtes Marken- oder Zeichenrecht der Antragstellerin: Handelsname GRANUFLEX für Waren und Dienstleistungen der Klassen 17, 19, 27 und 37.

Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung: Nichtigerklärung der Gemeinschaftsmarke.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde der Klägerin.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 52 Abs. 1 Buchst. c in Verbindung mit Art. 8 Abs. 4 der Verordnung Nr. 40/94.

Klage, eingereicht am 5. Dezember 2008 — Etimine und Etiproducs/Kommission

(Rechtssache T-539/08)

(2009/C 44/97)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Etimine SA (Bettembourg, Luxemburg) und Ab Etiproducs Oy (Espoo, Finnland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte C. Mereu und K. Van Maldegem)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- die Klage für zulässig und begründet zu erklären;
- den angefochtenen Rechtsakt durch Streichung der in dessen Anhang 1G enthaltenen Angaben im Hinblick auf folgende Stoffe teilweise für nichtig zu erklären:
 - Borsäure; Borsäure, natürliche, rohe,
 - Dibortrioxid; Boroxid,

- Dinatriumtetraborat, wasserfrei Borsäure, Dinatriumsalz, Tetrabordinatriumheptaoxid, Hydrat, Orthoborsäure, Natriumsalz,
- Dinatriumtetraboratdecahydrat; Boraxdecahydrat,
- Dinatriumtetraboratpentahydrat; Boraxpentahydrat.
- hilfsweise, den angefochtenen Rechtsakt durch Streichung der in dessen Anhang 1G enthaltenen Angaben im Hinblick auf folgende Stoffe teilweise für nichtig zu erklären:
- Dibortrioxid; Boroxid,
- Dinatriumtetraborat, wasserfrei Borsäure, Dinatriumsalz, Tetrabordinatriumheptaoxid, Hydrat, Orthoborsäure, Natriumsalz,
- Dinatriumtetraboratdecahydrat; Boraxdecahydrat,
- Dinatriumtetraboratpentahydrat; Boraxpentahydrat.
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerinnen beantragen mit der vorliegenden Klage, die Richtlinie 2008/58/EG der Kommission vom 21. August 2008 zur 30. Anpassung der Richtlinie 67/548/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe an den technischen Fortschritt ⁽¹⁾ teilweise für nichtig zu erklären, soweit sie bestimmte Borverbindungen als toxisch für die Fortpflanzung sowohl im Hinblick auf die Fruchtbarkeit als auch die Entwicklung einstufte.

Zur Begründung ihrer Anträge machen die Klägerinnen drei Klagegründe geltend.

Erstens habe die Kommission gegen wesentliche Formvorschriften verstoßen, denn der angefochtene Rechtsakt stehe nicht im Einklang mit dem einschlägigen Gesetzgebungsverfahren und verstoße daher gegen die Art. 5 EG und 7 EG, Art. 29 der Richtlinie 67/548/EWG des Rates ⁽²⁾ und Art. 5 des Beschlusses 1999/468/EG ⁽³⁾ des Rates.

Zweitens seien der Kommission bei der Anwendung der Einstufungskriterien für Borverbindungen Beurteilungsfehler unterlaufen, wodurch sie gegen die Richtlinie 67/548 verstoßen habe. Die Kommission habe den in Anhang VI dieser Richtlinie vorgesehenen Grundsatz der „gebräuchlichen Handhabung oder Verwendung“ gar nicht oder nicht ordnungsgemäß angewandt, die Risikobewertungskriterien rechtswidrig angewandt, wobei diese für die Einstufung von Stoffen nach der Richtlinie 67/548 unerheblich seien, und das Kriterium der „Angemessenheit“ unter Verstoß gegen Nr. 4.2.3.3 des Anhangs VI dieser Richtlinie außer Acht gelassen oder falsch angewendet. Darüber hinaus habe die Kommission den von den Klägerinnen übermittelten Epidemiologie- und Humandaten keine ausreichende Beachtung geschenkt, so dass der angefochtene Rechtsakt teilweise mit einem offensichtlichen Beurteilungsfehler behaftet sei. Die Kommission habe zu Unrecht Daten in Bezug auf eine der Borverbindungen extrapoliert, um die anderen Borverbindungen einzustufen. Daher sei der angefochtene Rechtsakt teilweise für nichtig zu erklären, zumindest in Bezug auf die anderen Borverbindun-

gen. Die Kommission habe keine angemessene Begründung im Sinne von Art. 253 EG gegeben, denn sie habe nichts vorgetragen, um die Extrapolation von Daten zu erklären.

Drittens habe die Kommission gemeinschaftsrechtliche Grundsätze wie den in Art. 5 EG verankerten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verletzt, denn der angefochtene Rechtsakt gehe über das hinaus, was zur Erreichung seiner Ziele erforderlich sei.

⁽¹⁾ ABl. L 246, S. 1.

⁽²⁾ Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe, ABl. L 196, S. 1.

⁽³⁾ Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse, ABl. L 184, S. 23.

Klage, eingereicht am 12. Dezember 2008 — Esso u. a./Kommission

(Rechtssache T-540/08)

(2009/C 44/98)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Esso Société Anonyme Française (Courbevoie, Frankreich), Esso Deutschland GmbH (Hamburg, Deutschland), Exxon-Mobil Petroleum and Chemical BVBA (Antwerpen, Belgien), Exxon Mobil Corp. (Irving, USA) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte R. Snelders, R. Subiotto, L.-P. Rudolf, M. Piergiovanni)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- die Entscheidung der Kommission vom 1. Oktober 2008 in einem Verfahren nach Art. 81 EG (Sache COMP/39.181 — Paraffinwachs) teilweise für nichtig zu erklären;
- die gegen die Klägerinnen mit dieser Entscheidung festgesetzte Geldbuße herabzusetzen und
- der Kommission die Kosten dieses Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerinnen begehren die teilweise Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission C(2008) 5476 final vom 1. Oktober 2008 in der Sache COMP/39.181 — Paraffinwachs (angefochtene Entscheidung) und eine Herabsetzung der gegen sie verhängten Geldbußen.

Zur Stützung ihres Klagebegehrens führen die Klägerinnen die beiden folgenden Hauptklagegründe an:

Mit ihrem ersten Klagegrund machen sie geltend, in der Entscheidung werde die Berechnung der gegen die Esso Société Anonyme Française (Esso) festgesetzten Geldbuße auf eine Methode gestützt, die die unbestrittene Tatsache außer Acht lasse, dass die Paraffinwachssparte von Exxon vor der Fusion von Exxon und Mobil nicht an der Zuwiderhandlung beteiligt gewesen sei. Mit der angefochtenen Entscheidung werde gegen Esso eine Geldbuße verhängt, als wäre Exxon während eines Zeitraums von sieben Jahren vor der Fusion an der Zuwiderhandlung beteiligt gewesen, obwohl in der angefochtenen Entscheidung anerkannt werde, dass dies nicht der Fall gewesen sei. Im Ergebnis werde damit das Gewicht der Beteiligung von Esso an der Zuwiderhandlung in der angefochtenen Entscheidung überbewertet und gegen den Gleichheits- und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz sowie gegen Art. 23 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 ⁽¹⁾ und die Bußgeldleitlinien für 2006 ⁽²⁾ verstoßen.

Mit ihrem zweiten Klagegrund machen die Klägerinnen geltend, in der angefochtenen Entscheidung werde rechtsfehlerhaft festgestellt, dass die Beteiligung der Klägerinnen an dem Teil der Zuwiderhandlung, der Paraffinwachs betreffe, erst im November 2003 geendet habe. Insbesondere erfülle die Kommission in der angefochtenen Entscheidung nicht ihre Beweislast für den Nachweis der Dauer der Beteiligung der Klägerinnen an dem Teil der Zuwiderhandlung, der Paraffinwachs betreffe. Darüber hinaus würden in der angefochtenen Entscheidung nicht die zutreffenden Schlussfolgerungen aus der unbestrittenen Tatsache gezogen, dass die Klägerinnen an keinen „Technischen Zusammenkünften“, die nach dem 27./28. Februar 2003 abgehalten worden seien, teilgenommen hätten und über deren Ergebnis nicht informiert worden seien.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. L 1, S. 1).

⁽²⁾ Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen gemäß Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 (ABl. 2006 C 210, S. 2).

Klage, eingereicht am 15. Dezember 2008 — Sasol u. a./Kommission

(Rechtssache T-541/08)

(2009/C 44/99)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Sasol Ltd (Johannesburg, Südafrika), Sasol Holding in Germany GmbH (Hamburg, Deutschland), Sasol Wax International AG (Hamburg, Deutschland), Sasol Wax GmbH (Ham-

burg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte W. Bosch, U. Denzel und C. von Köckritz)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- die mit Art. 2 der Entscheidung gegen die Sasol Limited, die Sasol Holding in Germany GmbH, die Sasol Wax International AG und die Sasol Wax GmbH verhängte Geldbuße aufzuheben oder erheblich herabzusetzen und
- der Kommission die Rechtsverfolgungskosten sowie die sonstigen Kosten und Aufwendungen der Klägerinnen im Zusammenhang mit der vorliegenden Rechtssache aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit dieser Klage beantragen die Klägerinnen nach Art. 230 EG die teilweise Nichtigkeitsklärung der Entscheidung K (2008) 5476 endg. der Kommission vom 1. Oktober 2008 in einem Verfahren nach Artikel 81 EG und Artikel 53 EWR in der Sache COMP/39.181 — Kerzenwachs.

Die Kommission stellte in ihrer Entscheidung fest, dass mehrere Paraffinwachs- und Paraffingatschhersteller von 1992 bis 2005 ein Kartell betrieben hatten, in dessen Rahmen sie sich regelmäßig zu Preisabsprachen, der Aufteilung von Märkten und/oder der Zuweisung von Kunden sowie zum Austausch sensibler Geschäftsinformationen im Hinblick auf an Endabnehmer in Deutschland verkaufte Paraffinwachs- und -gatsch trafen.

Die Klägerinnen stützen ihre Klage auf folgende Klagegründe und wesentliche Argumente:

Die Kommission habe zu Unrecht die Sasol Limited (die Muttergesellschaft der Sasol Gruppe), die Sasol Holding in Germany und die Sasol Wax International AG für den „Joint Venture-Zeitraum“ (1. Mai 1995 bis 30. Juni 2002) verantwortlich gemacht. Die Annahme der Kommission, dass die Sasol Limited (über ihre Tochtergesellschaft Sasol Holding in Germany) entscheidenden Einfluss auf die Schümann Sasol International AG ausgeübt habe, stelle einen offensichtlichen Fehler bei der Würdigung der der Kommission vorliegenden Beweise dar.

Weiter habe die Kommission die Sasol Limited, die Sasol Holding in Germany und die Sasol Wax International AG auch zu Unrecht für den „Sasol-Zeitraum“ vom 1. Juli 2002 bis 28. April 2005 verantwortlich gemacht. Ferner habe die Kommission einen falschen rechtlichen Maßstab angelegt und die von Sasol ⁽¹⁾ vorgelegten Beweise nicht berücksichtigt, aus denen hervorgehe, dass Sasol Wax autonom auf dem Markt agiert habe, wodurch die Vermutung einer Haftung der Muttergesellschaft widerlegt werde.

Darüber hinaus habe die Kommission zu Unrecht VARA nicht gesamtschuldnerisch für den „Schümann-Zeitraum“ (vom 3. September 1992 bis 30. April 1995) verantwortlich gemacht. Die Kommission habe, anstatt VARA ⁽²⁾, die das am Verstoß beteiligte Rechtssubjekt kontrolliert habe, verantwortlich zu machen, ausschließlich Sasol im Rahmen einer umfassenden Haftung verantwortlich gemacht und damit mögliche Rechtsbehelfe, die Sasol gegen VARA hätte einlegen können, vereitelt.

Außerdem habe die Kommission dadurch bei der Festsetzung der Grundbeträge der gegen Sasol zu verhängenden Geldbuße offensichtliche Fehler begangen, dass sie den zu berücksichtigenden Umsatz zu Unrecht aufgebläht und Umsätze mit einbezogen habe, die mit Erzeugnissen erzielt worden seien, die mit der Zuwiderhandlung in keinem unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang im Sinne des Art. 23 Abs. 2 S. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 ⁽³⁾ gestanden hätten. Die Kommission habe auch rechtsfehlerhaft die falsche Methode zur Bestimmung des Grundbetrags gewählt, der in Sachen anzuwenden sei, in denen sich die Entscheidung über die Geldbuße für verschiedene Zeiträume der Zuwiderhandlung an verschiedene Adressaten richte.

Ferner sei die Kommission in Bezug auf Paraffinwachs fehlerhaft von einer führenden Rolle Sasols ausgegangen und habe die gegen Sasol zu verhängende Geldbuße zu Unrecht um einen überhöhten und unverhältnismäßigen Prozentsatz von 50 % angehoben.

Überdies habe die Kommission zu Unrecht die in Art. 23 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 genannte 10 %-Grenze nicht angewandt und dadurch gegen den Grundsatz der individuellen rechtlichen Verantwortung verstoßen, dass sie die für diesen Zeitraum zu verhängende Geldbuße nicht auf höchstens 10 % des Umsatzes festgesetzt habe, der Herrn Schümann, der das Unternehmen, das unmittelbar an der Zuwiderhandlung beteiligt gewesen sei, letztlich kontrolliert habe, zuzuordnen sei.

Schließlich machen die Klägerinnen geltend, dass die Kommission Sasol zu Unrecht bestimmte Teile der Geldbuße, für die sich die Kommission in erster Linie auf von Sasol im Rahmen ihrer Zusammenarbeit mit der Kommission freiwillig vorgelegte Beweise gestützt habe, nicht vollständig erlassen habe.

⁽¹⁾ Soweit nichts anderes ausgeführt wird, bezieht sich dies auf Gesellschaften der Sasol Gruppe, die am Kartell beteiligt gewesen sein sollen.

⁽²⁾ Zusammen mit der Sasol Ltd, die mittelbar zwei Drittel der Hans-Otto Schümann GmbH & Co. KG erwarb, Partnerin des Joint Venture zwischen Schümann und der Sasol International AG.

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. 2003, L 1, S. 1).

Klage, eingereicht am 3. Dezember 2008 — Evropaiki Dynamiki/ECHA

(Rechtssache T-542/08)

(2009/C 44/100)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Evropaiki Dynamiki — Proigmena Systimata Tilepikionion Pliroforikis kai Tilematikis AE (Athen, Griechenland)

(Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte N. Korogiannakis, P. Katsimani und M. Dermizakis)

Beklagte: Europäische Agentur für chemische Stoffe

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Europäischen Agentur für chemische Stoffe (ECHA) über die Ablehnung des auf die Ausschreibung ECHA/2008/24 der „Entwicklung eines Instruments zur Bewertung der Chemikaliensicherheit“ (ABl. 2008/S 115-152918) eingereichten Angebots der Klägerin, die dieser mit einem undatierten, am 25. September 2008 bei ihr eingegangenen Schreiben mitgeteilt wurde, und alle folgenden Entscheidungen der ECHA, einschließlich derjenigen, den Auftrag an einen anderen Bieter zu vergeben, für nichtig zu erklären;
- die ECHA zu verurteilen, den der Klägerin durch das fragliche Vergabeverfahren entstandenen Schaden in Höhe von 1 500 000 Euro zu ersetzen;
- der ECHA die Kosten der Klägerin im Zusammenhang mit dieser Klage aufzuerlegen, selbst wenn diese abgewiesen werden sollte.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit ihrer Klage begehrt die Klägerin die Nichtigerklärung der Entscheidung der Europäischen Agentur für chemische Stoffe (ECHA), die ihr mit Schreiben vom 25. September 2008 bekannt gegeben wurde, in dem ihr mitgeteilt wurde, dass ihr im Rahmen der Ausschreibung ECHA/2008/24 „Entwicklung eines Instruments zur Bewertung der Chemikaliensicherheit“ (ABl. 2008/S 115-152918) abgegebenes Angebot nicht ausgewählt und der Auftrag an die TRASYS SA vergeben worden sei.

Die Klägerin macht geltend, der Bewertungsausschuss habe hinsichtlich der Vergabekriterien mehrere Beurteilungsfehler begangen, und der öffentliche Auftraggeber habe gegen vergaberechtliche Grundregeln und -prinzipien verstoßen. Ferner habe die ECHA ihr Ermessen bei der Bewertung der Angebote missbraucht, gegen die Haushaltsordnung und/oder die Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung verstoßen sowie ihre Entscheidung nur vage oder unzureichend begründet. Schließlich habe die Beklagte gegen eine wesentliche Formvorschrift verstoßen, die sich aus Art. 158a der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 478/2007 der Kommission ⁽¹⁾ ergebe, der vor der Unterzeichnung des Vertrags mit dem erfolgreichen Bieter eine Stillhaltezeit vorsehe. Die Beklagte habe absichtlich die Mitteilung an die Klägerin hinausgeschoben, um die Unterzeichnung des Vertrags mit dem erfolgreichen Bieter abschließen zu können, bevor sich die Klägerin dazu äußern könne, und so den Geist und den Zweck der Stillhaltezeit unterlaufen.

Darüber hinaus fordert die Klägerin Schadensersatz in Höhe von 1 500 000 Euro, dem geschätzten Bruttogewinn aus dem genannten Vergabeverfahren, wenn der Auftrag an die Klägerin vergeben worden wäre. Ihre Forderung beruhe auf ihrem substantiierten Vorbringen, dass eine hinreichend qualifizierte Verletzung einer höherrangigen, die Einzelnen schützenden

Rechtsnorm gegeben sei und dass die betreffenden Organe die Grenzen ihrer Befugnisse offenkundig und erheblich überschritten hätten.

(¹) Verordnung (EG, Euratom) Nr. 478/2007 der Kommission vom 23. April 2007 zur Änderung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. 2007, L 111, S. 13).

Klage, eingereicht am 2. Dezember 2008 — Villa Almè/HABM — Bodegas Marqués de Murrieta (i GAI)

(Rechtssache T-546/08)

(2009/C 44/101)

Sprache der Klageschrift: Italienisch.

Parteien

Klägerin: Villa Almè Azienda vitivinicola di Vizzotto Giuseppe (Mansuè, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Massa und P. Massa)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: Bodegas Marqués de Murrieta, SA (Logroño, Spanien)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Beschwerdekammer vom 24. September 2008 (R 1695/2007-1) aufzuheben und dem HABM die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Bildmarke „i GAY“ (Anmeldung Nr. 4 458 295) für Waren der Klasse 33 (Wein).

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Bodegas Marqués de Murrieta, SA.

Entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Spanische Wortmarke (Nr. 2 315 558) „YGA“ und Gemeinschaftsbild- (Nr. 1 707 729) und -wortmarke (Nr. 1 699 412) „MARQUES DE MURRIETA YGAY“ für Waren der Klasse 33 (Wein).

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Dem Widerspruch wurde stattgegeben.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Unrichtige Anwendung von Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 über die Gemeinschaftsmarke.

Klage, eingereicht am 16. Dezember 2008 — Total/Kommission

(Rechtssache T-548/08)

(2009/C 44/102)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Total SA (Courbevoie, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: E. Morgan de Rivery und A. Noël-Baron, avocats)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- gemäß Art. 230 EG die Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften Nr. C(2008) 5476 final vom 1. Oktober 2008 insoweit für nichtig zu erklären, als die TOTAL SA davon betroffen ist;
- hilfsweise, gemäß Art. 230 EG die Geldbuße in Höhe von 128 163 000 Euro, die mit Art. 2 der Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften Nr. C (2008) 5476 final vom 1. Oktober 2008 gegen TOTAL FRANCE und die TOTAL SA als Gesamtschuldner verhängt wurde, für nichtig zu erklären;
- höchst hilfsweise, gemäß Art. 229 EG die Geldbuße in Höhe von 128 163 000 Euro, die mit Art. 2 der Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften Nr. C (2008) 5476 final vom 1. Oktober 2008 gegen TOTAL FRANCE und die TOTAL SA als Gesamtschuldner verhängt wurde, herabzusetzen;
- jedenfalls der Kommission der Europäischen Gemeinschaften die gesamten Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit der vorliegenden Klage beantragt die Klägerin die teilweise Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission C (2008) 5476 final vom 1. Oktober 2008 in der Sache COMP/39.181 — Candle waxes, mit der die Kommission festgestellt hatte, dass bestimmte Unternehmen, darunter die Klägerin, gegen Art. 81 Abs. 1 EG und Art. 53 Abs. 1 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum verstoßen hätten, indem sie Preise festlegten und die Märkte für Paraffinwachs im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und für Paraffingatsch in Deutschland aufteilten.

Die Klägerin stützt ihre Klage auf die folgenden neun Gründe:

- Verletzung der Verteidigungsrechte und der Unschuldsvermutung, da die angefochtene Entscheidung den Anwendungsbereich *ratione personae* dieser Rechte verletze, da während der Untersuchungsphase Verfahrensunregelmäßigkeiten aufgetreten seien und da die Entscheidung einen Zirkelschluss enthalte;
- einander widersprechende Gründe hinsichtlich i) der Notwendigkeit, zu überprüfen, ob die Muttergesellschaft tatsächlich maßgeblichen Einfluss auf ihre Tochtergesellschaft ausgeübt habe, und ii) der Intensität der Kontrolle, die eine Muttergesellschaft über ihre Tochtergesellschaft ausüben müsse, damit eine Zuwiderhandlung der Muttergesellschaft zugerechnet werden könne;

- Verletzung der Regeln für die Zurechenbarkeit von Zuwiderhandlungen gegen Art. 81 EG innerhalb von Konzernen, da i) in der angefochtenen Entscheidung zu Unrecht ausgeführt werde, dass die Kommission nicht verpflichtet sei, einzelne die Vermutung untermauernde Umstände zu nennen, und ii) die angefochtene Entscheidung das Prinzip der rechtlichen und wirtschaftlichen Selbständigkeit jeder Tochtergesellschaft verletze, auf der jeweils das nationale Gesellschaftsrecht beruhe;
- offensichtlicher Beurteilungsfehler, da i) die Ernennung der Mitglieder des Verwaltungsrats von TOTAL FRANCE durch die TOTAL SA die Vermutung der maßgeblichen Einflussnahme nicht bekräftige und ii) das Bündel von Indizien, das die TOTAL SA vorgebracht habe, in unstreitbarer Weise die Vermutung der maßgeblichen Einflussnahme widerlege;
- Verletzung der Grundsätze der Haftung für eigene Schuld und der individuellen Bestrafung sowie des Prinzips *nulla poena sine lege*, da die Kommission vom Vorliegen einer einzigen wirtschaftlichen Einheit, bestehend aus der TOTAL SA und TOTAL FRANCE, ausgegangen sei;
- Verletzung der Grundsätze der Rechtssicherheit und der ordnungsgemäßen Verwaltung, da die Zurechenbarkeit zur TOTAL SA von einer Zuwiderhandlung, die ihre Tochtergesellschaft TOTAL FRANCE begangen habe, auf einem neuen Kriterium beruhe und ii) die Kommission entgegen ihrer Ankündigung keine Einzelfallbeurteilung vorgenommen habe;
- Ermessensmissbrauch, da die Verordnung (EG) Nr. 1/2003 zum Ziel habe, ein Unternehmen für die Begehung einer Zuwiderhandlung gegen die Wettbewerbsregeln zu bestrafen, und nicht, die Strafe gegen dieses Unternehmen möglichst hoch ausfallen zu lassen, indem die Muttergesellschaft ins Spiel gebracht werde;
- Verletzung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, da der endgültige Betrag der gegen die Klägerin und ihre Tochtergesellschaft verhängten Geldbuße in keinem Verhältnis zum Verkaufswert der Waren stehe, die mit der angeblichen Zuwiderhandlung, die Gegenstand der Entscheidung sei, zusammenhängen; und
- Herabsetzung der Geldbuße, da die behaupteten Handlungen weder die Schwere noch die Dauer aufwiesen, die die Kommission ihnen zuschreiben wolle, und da die Verteidigungsrechte der Klägerin in qualifizierter Weise verletzt worden seien.

Klage, eingereicht am 16. Dezember 2008 — Großherzogtum Luxemburg/Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(Rechtssache T-549/08)

(2009/C 44/103)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Großherzogtum Luxemburg (Prozessbevollmächtigte: M. Fisch als Bevollmächtigter und Rechtsanwalt P. Kinsch)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die angefochtenen Entscheidungen für nichtig zu erklären;
- der Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit der vorliegenden Klage begehrt der Kläger die Nichtigerklärung der Entscheidung C(2008) 5383 der Kommission vom 24. September 2008 betreffend die Aussetzung von Zwischenzahlungen des Europäischen Sozialfonds (ESF) zum Einheitlichen Programmplanungsdokument für gemeinschaftliche Strukturinterventionen für das Ziel 3 im Großherzogtum Luxemburg und der Entscheidung C(2008) 5730 der Kommission vom 6. Oktober 2008 betreffend die Aussetzung von Zwischenzahlungen aus dem Programm im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative über die Bekämpfung von Diskriminierungen und Ungleichheiten im Zusammenhang mit dem Arbeitsmarkt (EQUAL) im Großherzogtum Luxemburg.

Der Kläger macht drei Klagegründe geltend:

- einen Verstoß gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes, da die Kommission anlässlich zweier vorbeugender Prüfungen des luxemburgischen Verwaltungs- und Kontrollsystems, die vor der betreffenden Programmplanung durchgeführt worden seien, zu dem Schluss gekommen sei, dass dieses System ausreichende Garantien für die Einhaltung der bestehenden Vorschriften und der allgemein anerkannten Regeln wirtschaftlicher Haushaltsführung biete; erst im Zuge einer nach Ablauf des betreffenden Programmplanungszeitraums durchgeführten Prüfung sei die Kommission zu ungünstigen Ergebnissen betreffend das Verwaltungs- und Kontrollsystem gelangt;
- eine unrichtige Auslegung der Vorschriften der Verordnungen, auf deren Grundlage die angefochtenen Entscheidungen erlassen wurden ⁽¹⁾, da diese Vorschriften entgegen der Auffassung der Kommission nicht verböten, dass a) die Verwaltungsbehörden und die Zahlstellen derselben Einrichtung angehört, und dass b) die nationale Verwaltungsbehörde der Kommission Ausgaben in Rechnung stelle, hinsichtlich deren sehr wohl Zweifel bestehen könnten, deren fehlende Zuschussfähigkeit aber zu dem Zeitpunkt, zu dem sie in Rechnung gestellt worden seien, aus rechtlicher Sicht nicht festgestanden habe;
- die sachliche Unrichtigkeit bestimmter Tatsachenfeststellungen betreffend die Aktenführung durch die Verwaltungsbehörde, auf die die angefochtenen Entscheidungen gestützt würden.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161, S. 1) und Verordnung (EG) Nr. 438/2001 der Kommission vom 2. März 2001 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates in Bezug auf die Verwaltungs- und Kontrollsysteme bei Strukturfondsinterventionen (ABl. L 63, S. 21).

Klage, eingereicht am 17. Dezember 2008 — Eni/Kommission

(Rechtssache T-558/08)

(2009/C 44/104)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Eni SpA (Rom, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Siragusa, D. Durante, G. C. Rizza, S. Valentino und L. Bellia)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung ganz oder teilweise für nichtig zu erklären mit den entsprechenden Folgen im Hinblick auf die Höhe der Geldbuße;
- hilfsweise, die Geldbuße für nichtig zu erklären oder herabzusetzen;
- auf jeden Fall der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Im vorliegenden Verfahren wird dieselbe Entscheidung angefochten wie in der Rechtssache T-540/08 (Esso u. a./Kommission).

Zur Begründung ihrer Anträge macht die Klägerin geltend:

- Verstoß gegen und fehlerhafte Anwendung von Art. 81 EG, soweit in Art. 1 der Entscheidung festgestellt worden sei, dass sie sich an einer fortdauernden Vereinbarung und/oder einer fortdauernden abgestimmten Verhaltensweise beteiligt habe, was mit der Anwesenheit von Dr. Di Serio bei der technischen Zusammenkunft am 30. und 31. Oktober in Hamburg begründet worden sei. Insbesondere habe die Kommission folgende Sachverhaltsfehler und daraus folgende Rechtsfehler begangen: Die Kommission habe (i) behauptet, dass Eni im Verwaltungsverfahren nicht vorgetragen habe, dass Dr. Di Serio sich vom Inhalt der fraglichen Zusammenkunft „offen distanziert“ habe, und (ii) die Erklärungen von Eni in Bezug auf die Widersprüche bei den in den Unterlagen von Sasol und MOL angegebenen Preiserhöhungen falsch wiedergegeben. Abgesehen von diesen Fehlern habe die Kommission dadurch rechtsfehlerhaft gehandelt, dass sie ihr vorwerfe, einer fortdauernden Vereinbarung und/oder einer fortdauernden abgestimmten Verhaltensweise beigetreten zu sein, denn sie sei keinem Gesamtplan beigetreten und die Tatbestandsmerkmale der beiden rechtswidrigen Handlungen lägen nicht vor.
- Verstoß gegen und fehlerhafte Anwendung von Art. 81 EG, soweit in Art. 1 der Entscheidung festgestellt worden sei, dass sich Eni in der Zeit vom 21. Februar 2002 bis 28. April 2005 an einer fortdauernden Vereinbarung und/oder einer abgestimmten Verhaltensweise beteiligt habe. Eni wendet sich insbesondere gegen die Beurteilung ihrer Beteiligung als wettbewerbswidrig, denn es gebe keine Gesichtspunkte für eine Vereinbarung oder eine abgestimmte Verhaltensweise zur Festsetzung der Preise und zum Austausch empfindlicher Informationen.
- Verstoß gegen und fehlerhafte Anwendung von Art. 81 EG, Art. 23 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 und der Leitlinien

zur Berechnung von Geldbußen. Die Kommission habe in diesem Zusammenhang

- den Grundbetrag und den Aufschlag auf die Geldbuße in unangemessener Weise und unter Missachtung der Grundsätze der Gleichbehandlung und der Verhältnismäßigkeit festgesetzt. Sie habe nämlich in der Annahme, dass Eni für die Preisfestsetzung und den Informationsaustausch verantwortlich sei, zur Ermittlung des Grundbetrags (und des Aufschlags) der Geldbuße einen Prozentsatz von 17 % des Werts der verkauften Waren festgesetzt, während sie auf die übrigen Unternehmen des Kartells, die darüber hinaus die Märkte und/oder die Kunden unter sich aufgeteilt hätten, einen praktisch identischen Koeffizienten (18 %) angewandt habe;
- bei der Anrechnung eines Wiederholungstäterzuschlags den Grundsatz der Rechtssicherheit missachtet, obwohl die von den Tochtergesellschaften von Eni in den 80er-Jahren begangenen Verstöße, die Eni bei den jeweiligen Entscheidungen nicht zugerechnet worden seien, Eni nicht vorgeworfen werden könnten. Außerdem sei es aufgrund der Zeit, die zwischen den alten Verstößen und den in der Entscheidung festgestellten Verstößen liege, nicht gerechtfertigt, von einer Wiederholungstat auszugehen;
- es nicht als mildernde Umstände gewertet, dass die Beteiligung der Klägerin an der Zuwiderhandlung geringfügig gewesen sei und dass sie die in den technischen Zusammenkünften gefassten Beschlüsse nicht umgesetzt habe. Außerdem habe die Klägerin den Nachweis erbracht, dass Herr Monti davon überzeugt gewesen sei, an völlig legalen Zusammenkünften teilzunehmen, da diese im Rahmen der EWF (Europäische Wachvereinigung) veranstaltet worden seien, und auf jeden Fall habe sie ohne Vorsatz gehandelt, denn sie habe anhand der Informationen, die sie von ihren Tochtergesellschaften erhalten habe, nicht den wettbewerbswidrigen Charakter dieser Zusammenkünfte erkennen können.

Klage, eingereicht am 17. Dezember 2008 — STIM d'Orbigny/Kommission

(Rechtssache T-559/08)

(2009/C 44/105)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Société de travaux industriels et maritimes d'Orbigny (STIM d'Orbigny SA) (Paris, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: F. Froment-Meurice, avocat)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung der Kommission für nichtig zu erklären;

- Art. 1 der angefochtenen Entscheidung aufzuheben, mit dem 1. die Entschädigung in Höhe von 53,48 Millionen Euro, die der französische Staat der SNCM gewährt hat, als rechtswidrige, aber mit dem Gemeinsamen Markt vereinbare staatliche Beihilfe eingestuft wird, 2. der negative Kaufpreis der SNCM in Höhe von 158 Millionen Euro nicht als staatliche Beihilfe eingestuft wird und 3. die Umstrukturierungsbeihilfe in Höhe von 15,81 Millionen Euro als rechtswidrige, aber mit dem Gemeinsamen Markt vereinbare Beihilfe eingestuft wird;
- die Kommission der Europäischen Gemeinschaften dazu zu verurteilen, der STIM d'Orbigny die durch die angefochtene Entscheidung verursachten Kosten zu ersetzen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin beantragt die Nichtigkeitsklärung der Entscheidung C (2008) 3182 final der Kommission vom 8. Juli 2008, mit der die Kommission befunden habe, dass

- die Entschädigung, die der Société Nationale Maritime Corse-Méditerranée (im Folgenden: SNCM) in Höhe von 53,48 Millionen Euro für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen von der Französischen Republik gewährt worden sei, eine rechtswidrige, aber mit dem Gemeinsamen Markt vereinbare staatliche Beihilfe darstelle;
- der negative Kaufpreis der SNCM in Höhe von 158 Millionen Euro, die von der Compagnie Générale Maritime et Financière (im Folgenden: CGMF) übernommenen sozialen Maßnahmen hinsichtlich der Beschäftigten in Höhe von 38,5 Millionen Euro und die damit einhergehende Kapitalaufstockung der SNCM durch die CGMF um einen Betrag von 8,75 Millionen Euro keine staatlichen Beihilfen darstellen; und
- die Umstrukturierungshilfe in Höhe von 15,81 Millionen Euro, die von der Französischen Republik zugunsten der SNCM gewährt worden sei, eine rechtswidrige, aber mit dem Gemeinsamen Markt vereinbare staatliche Beihilfe darstelle.

Die Klägerin stützt ihre Klage auf drei Gründe:

- unzureichende Begründung, da die Kommission
 - den berücksichtigten Markt nicht definiert oder die Stellung der miteinander im Wettbewerb stehenden Unternehmen nicht näher erläutert habe;
 - auf einige Argumente der auf dem betreffenden Markt tätigen Compagnie Méridionale de Navigation nicht eingegangen sei und
 - nicht festgestellt habe, dass eine 15,81 Millionen Euro überschreitende Kapitaleinlage, die für vereinbar mit dem Gemeinsamen Markt erklärt worden sei, unvereinbar mit dem Gemeinsamen Markt sei;
- offensichtliche Beurteilungsfehler
 - hinsichtlich der Anwendung von Art. 86 Abs. 2 EG auf eine Kapitaleinlage von 53,48 Millionen Euro als Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen, da mit diesem Betrag dieselben Verpflichtungen zweimal ausgeglichen worden seien, was zu einer Überkompensierung geführt und dazu gedient habe, ein betriebswirtschaftliches Defizit und die Unfähigkeit der SNCM, ihre Produktivität effizient zu verbessern, auszugleichen;
 - hinsichtlich des negativen Kaufpreises der SNCM in Höhe von 158 Millionen Euro, der nicht frei von Elementen staatlicher Beihilfe sein könne; die Kommission habe den Begriff des Verhaltens eines privaten Investors in der

Marktwirtschaft falsch ausgelegt und sei fehlerhaft davon ausgegangen, dass das Risiko einer Klage auf Ausgleich der Gesellschaftsschulden gegen den Staat im Falle einer eventuellen Liquidation den Verkauf der SNCM zu einem negativen Preis als die kostengünstigste Lösung erscheinen lasse;

- hinsichtlich der Kapitaleinlage in Höhe von 8,75 Millionen Euro, da die Kommission nicht alle wirtschaftlichen, finanziellen und rechtlichen Aspekte berücksichtigt und nicht den Beweis erbracht habe, dass die Einlage der CGMF keine staatliche Beihilfe darstelle;
- hinsichtlich der Kontokorrenteinlage der CGMF in Höhe von 38,5 Millionen Euro zur Deckung von sozialen Maßnahmen hinsichtlich der Beschäftigten, da diese die SNCM in eine günstigere Lage versetze, als es der Markt ergeben hätte;
- hinsichtlich der staatlichen Beihilfe in Höhe von 22,52 Millionen Euro, da keiner der Gründe, der auf eine Vereinbarkeit dieser Beihilfe mit den Gemeinschaftsleitlinien schließen lasse, im vorliegenden Fall geprüft worden sei;
- Verkenntung der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Einmaligkeit der Beihilfen, da die Beihilfenempfängerin SNCM nicht wesentlich zur Umstrukturierung durch Eigenmittel oder durch Fremdfinanzierung zu Marktkonditionen beigetragen habe und die im Jahre 2006 gesetzten Maßnahmen eine missbräuchliche Unterstützung eines Unternehmens seitens der Französischen Republik darstellten.

Klage, eingereicht am 16. Dezember 2008 — Repsol YPF Lubricantes y especialidades u. a./Kommission

(Rechtssache T-562/08)

(2009/C 44/106)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerinnen: Repsol YPF Lubricantes y especialidades, SA (Madrid, Spanien), Repsol Petróleo, SA (Madrid, Spanien), Repsol YPF, SA (Madrid, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Jiménez-Laiglesia Oñate, J. Jiménez-Laiglesia Oñate und S. Rivero Mena)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- die Art. 1 und 2 der Entscheidung für nichtig zu erklären und
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Im vorliegenden Verfahren wird dieselbe Entscheidung angefochten wie in der Rechtssache T-540/08 (Esso u. a./Kommission).

Zur Begründung ihrer Anträge machen die Klägerinnen erstens geltend, dass die Teilnahme von Repsol YPF Lubricantes y especialidades, S.A. (Rylesa) an bestimmten Verhaltensweisen, die im Hinblick auf eine Ahndung im Einzelnen untersucht worden seien, nicht glaubhaft gemacht worden sei. Die Entscheidung enthalte insbesondere keinen hinreichenden Nachweis dafür, dass sich Rylesa an einer Absprache über die Aufteilung von Kunden und Märkten beteiligt habe.

Die Entscheidung verkenne außerdem, dass die technischen Zusammenkünfte keine Aufteilung von Kunden und Märkten zum Gegenstand gehabt hätten. Diese Praktiken hätten sich gegebenenfalls, wie einige der Adressaten der Entscheidung zugegeben hätten, im Rahmen von bilateralen und multilateralen Kontakten außerhalb der technischen Zusammenkünfte ergeben. In der angefochtenen Entscheidung heiße es jedoch, dass eine Untersuchung dieser bilateralen und multilateralen Kontakte unnötig sei; daher komme eine Teilnahme der Klägerinnen an dem in der Entscheidung festgestellten Verstoß nicht in Betracht. Auf jeden Fall werde in der Entscheidung nicht erläutert, weshalb Rylesa für die genannten Verhaltensweisen hafte, andere Unternehmen, die an den als Beweis für diese Verhaltensweisen genannten technischen Zusammenkünften teilgenommen hätten, jedoch nicht.

Außerdem wenden sich die Klägerinnen gegen das Kriterium, nach dem die Kommission den Umsatz mit den fraglichen Produkten ermittelt und daraufhin die entsprechende Sanktion festgelegt habe. Zum einen würden in der Entscheidung die von dem Verstoß betroffenen Produkte nicht klar definiert, und zum anderen müssten die Geldbußen gemäß der auf diesen Fall anwendbaren Mitteilung über die Berechnung von Geldbußen aus dem Jahr 2006 auf der Grundlage des Werts der verkauften Waren im letzten vollständigen Geschäftsjahr berechnet werden, in dem das Unternehmen an der Zuwiderhandlung beteiligt gewesen sei. Im vorliegenden Fall sei die Kommission jedoch von dieser allgemeinen Regel abgewichen und habe die Höhe der Geldbuße nach dem durchschnittlichen Umsatz von Rylesa in den Jahren 2001 bis 2003 festgesetzt. Die Kommission habe zu keiner Zeit irgendeine Begründung vorgetragen, weshalb es gerechtfertigt sei, im Fall Rylesa von den von ihr selbst in der Mitteilung aufgestellten Regeln abzuweichen und ein Kriterium (den durchschnittlichen Umsatz in den Jahren 2001 bis 2003) anzuwenden, das im Übrigen für Rylesa von erheblichem Nachteil sei. Der zu berücksichtigende Umsatz sei eindeutig, wie in der Entscheidung selbst festgestellt worden sei, der Umsatz des Jahres 2003, denn das sei das letzte vollständige Geschäftsjahr, in dem die Kommission selbst eine Beteiligung Rylesas an dem Verstoß annehme.

Die Kommission vertrete in der Entscheidung die Auffassung, dass der Verstoß durch Rylesa am 4. August 2004 geendet habe. Es gebe jedoch keinerlei Beweis für eine andauernde Zuwiderhandlung Rylesas vor diesem Zeitpunkt. Insbesondere habe sich Rylesa an den Kartellen oder Praktiken, die bei den im ersten Halbjahr 2004 abgehaltenen technischen Zusammenkünften vereinbart worden seien, nicht beteiligt. Die Zuwiderhandlung sei daher als im Januar 2004 oder spätestens im Mai 2004 beendet anzusehen.

Schließlich lasse die angefochtene Entscheidung die zahlreichen im Verwaltungsverfahren erbrachten Beweise unberücksichtigt, mit denen glaubhaft gemacht worden sei, dass Rylesa im Verhältnis zu ihrer Muttergesellschaft, der Repsol Petróleo, S.A., ein völlig eigenständiger Betrieb sei. Nach der Rechtsprechung dürfe die Kommission jedenfalls die Haftung für eine von einer Gesellschaft begangene Zuwiderhandlung nicht auf die gesamte Unternehmensgruppe ausdehnen, zu der die Gesellschaft gehöre. Eine Haftung der Repsol YPF, S.A. sei deshalb nicht gerechtfertigt.

Klage, eingereicht am 16. Dezember 2008 — CM Capital Markets/HABM — Carbon Capital Markets (CM Capital Markets)

(Rechtssache T-563/08)

(2009/C 44/107)

Sprache der Klageschrift: Spanisch

Parteien

Klägerin: CM Capital Markets Holding, SA (Madrid, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte T. Villate Consonni und J. Calderón Chavero)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Carbon Capital Markets Ltd (London, Vereinigtes Königreich)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 26. September 2008 in der Sache R-015/2008-1 aufzuheben mit der Folge der umfassenden Zurückweisung der beanstandeten Marke;
- dem Vorbringen der Klägerin zu folgen;
- dem HABM für den Fall, dass es diesen Anträgen entgegentritt und mit seinen Anträgen unterliegt, die Kosten des vorliegenden Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: CARBON CAPITAL MARKETS LIMITED.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „CARBON CAPITAL MARKETS“ (Anmeldung Nr. 4 480 208) für Dienstleistungen der Klasse 36.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Klägerin.

Entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Nationale und Gemeinschaftsbildmarke „CAPITAL MARKETS“ für Dienstleistungen der Klasse 36.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Zurückweisung des Widerspruchs.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Falsche Anwendung des Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 über die Gemeinschaftsmarke.

**Klage, eingereicht am 17. Dezember 2008 — Monoscoop/
HABM (SUDOKU SAMURAI BINGO)**

(Rechtssache T-564/08)

(2009/C 44/108)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Monoscoop BV (Alkmaar, Niederlande) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Canela Giménez)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (HABM) vom 30. September 2008 in der Sache R 816/2008-2 aufzuheben und
- dem HABM die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „SUDOKU SAMURAI BINGO“ (Anmeldung Nr. 5 769 013) für Waren und Dienstleistungen der Klassen 9, 28 und 41.

Entscheidung des Prüfers: Zurückweisung der Anmeldung.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Unrichtige Anwendung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c sowie Art. 7 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 40/94 über die Gemeinschaftsmarke.

**Rechtsmittel, eingelegt am 19. Dezember 2008 von
Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das
Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom
13. November 2008 in der Rechtssache F-90/07, Traore/
Kommission**

(Rechtssache T-572/08 P)

(2009/C 44/109)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: J. Currall, G. Berscheid und B. Eggers)

Anderer Verfahrensbeteiligter: Amacou Traore (Rhode-Saint-Genèse, Belgien)

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 13. November 2008 in der Rechtssache F-90/07 aufzuheben, soweit es dem ersten Klagegrund, mit dem Unregelmäßigkeiten beim Einstellungsverfahren sowie der Verstoß gegen die Art. 7 Abs. 1 und 29 Abs. 1 des Statuts und gegen die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Anwartschaft auf eine Laufbahn durch die Zuordnung der Stellen, soweit es die Stelle als Leiter in Tansania betrifft, zu den Besoldungsgruppen AD 9 bis AD 14 gerügt werden, stattgibt und die Ablehnung der Bewerbung von Herrn Traore und die Ernennung von Herrn S. auf diese Stelle aufhebt;
- die von Herrn Traore beim Gericht für den öffentlichen Dienst in der Rechtssache F-90/07 erhobene Klage abzuweisen, soweit ihr vom Gericht für den öffentlichen Dienst stattgegeben wurde;
- dem Kläger des ersten Rechtszugs die Kosten des Rechtsmittelfahrens aufzuerlegen sowie über die Kosten des Verfahrens vor dem Gericht für den öffentlichen Dienst nach Rechtslage zu entscheiden.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Mit diesem Rechtsmittel beantragt die Kommission die Aufhebung des Urteils des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 13. November 2008 in der Rechtssache Traore/Kommission (F-90/07), mit dem das Gericht für den öffentlichen Dienst die Entscheidung der Kommission vom 12. Dezember 2006, mit der die Bewerbung von Herrn Traore auf die Stelle als Leiter der Delegation der Kommission in Tansania abgelehnt und ein anderer Bewerber auf diese Stelle ernannt wurde, aufgehoben hat, weil die Besetzung der betroffenen Stelle den Besoldungsgruppen AD 9 bis AD 14 (und nicht einer der aus zwei Besoldungsgruppen bestehenden Gruppen AD 9/AD 10, AD 11/AD 12 oder AD 13/AD 14) zugeordnet worden war.

Die Kommission stützt ihr Rechtsmittel auf folgende Rechtsmittelgründe:

- Rechtsfehler des Gerichts für den öffentlichen Dienst, indem es das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 8. Juli 2008, Kommission/Economidis (T-56/07 P, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), verkannt habe, weil es fehlerhaft den Anwendungsbereich dieses Urteils auf den Fall der Besetzung der Stelle eines Referatsleiters beschränkt habe, obwohl die gleichen Voraussetzungen auf eine Stelle außerhalb der Führungsebene, wie die im vorliegenden Fall in Rede stehende, anzuwenden sei;
- Verkenntung der Grundsätze des allgemeinen dienstlichen Interesses und der ordnungsgemäßen Verwaltung.

Klage, eingereicht am 23. Dezember 2008 — Proges/Kommission**(Rechtssache T-577/08)**

(2009/C 44/110)

*Verfahrenssprache: Italienisch***Parteien***Klägerin:* Proges srl (Prozessbevollmächtigter: M. Falcetta, avvocato)*Beklagter:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung für nichtig zu erklären samt aller damit verbundener Rechtsfolgen, einschließlich der Verpflichtung zur Leistung von Schadensersatz, und
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die vorliegende Klage ist gegen eine Entscheidung der Kommission gerichtet, mit der diese die Vergabe des Projektauftrags zur Ausschreibung ENV.G.1/SER/2008/0050 betreffend die Modellbildung zur Flächennutzung unter besonderer Bewertung ihrer Umweltauswirkungen an die Klägerin verweigert hat.

Zur Unterstützung ihrer Ansprüche macht die Klägerin Folgendes geltend:

- Es sei nicht richtig, dass das Projekt der Klägerin, wie in der Entscheidung behauptet werde, sich ausschließlich auf das DPSIR-Modell konzentriere; wie auch immer, die Ausschreibung verlange ausdrücklich die Einbeziehung von „wirtschaftlichen, ökologischen, sozialen und institutionellen Indikatoren für Flächennutzungsänderungen“ und das DPSIR-Modell sei das auf internationalem Niveau anerkannteste Instrument für die Einbeziehung und den Umgang mit solchen Indikatoren. Zudem sei gerade das DPSIR-Modell von der Europäischen Umweltagentur entwickelt und zu Recht angewandt worden. Tatsächlich biete die Klägerin die Anwendung eines DPSIR-Modells an, welches nach einer innovativen Methode aktualisiert und erfolgreich im Rahmen verschiedener Projekte der Vereinten Nationen und der IUCN (International Union for the Conservation of Nature) angewandt worden sei.
- Entgegen den Angaben in der angefochtenen Entscheidung werde in der Projektunterlage der Klägerin ausdrücklich angeführt, dass diese ein Flächennutzungsmodell entwickeln werde, das die verschiedenen aus dem 6. Forschungsrahmenprogramm hervorgegangenen Modelle einbeziehe.
- Es gebe keinen Grund, die Zulässigkeit der Mitwirkung des Geschäftsführers der Klägerin bei der Durchführung des Projekts in Zweifel zu ziehen.

- Geografische Repräsentativität sei zu Recht in der Ausschreibung nicht vorgesehen, da es sich nicht um ein Entwicklungs-, Integrations- oder intereuropäisches Kohäsionsprogramm handle. Es sei u. a. nicht verständlich, aus welchem Grund bei der Bieterbeurteilung europäische Erfahrungen höher bewertet würden als solche bei den Vereinten Nationen oder der IUCN, die von der Klägerin geltend gemacht würden.

Klage, eingereicht am 23. Dezember 2008 — Eridania Sadam/Kommission**(Rechtssache T-579/08)**

(2009/C 44/111)

*Verfahrenssprache: Italienisch***Parteien***Klägerin:* Eridania Sadam SpA (Bologna, Italien) (Prozessbevollmächtigte: G. M. Robert, avvocato, I. Perego, avvocato, B. Amabile, avvocato, M. Serpone, avvocato)*Beklagte:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung für nichtig zu erklären.
- im Zuge der Beweisaufnahme im Sinne der Art. 65 und 66 der Verfahrensordnung die Vorlage der in der Ermittlungsakte der Kommission enthaltenen Unterlagen anzuordnen;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit der vorliegenden Klage ficht die Eridania Sadam Spa gemäß Art. 230 Abs. 4 EG die Entscheidung der Europäischen Kommission vom 16. Juni 2008 betreffend die staatliche Beihilfe Nr. C 29/2004 (ex N 328/2003) an.

Die Klägerin macht die folgenden vier Klagegründe geltend:

- Die Beklagte habe zu Unrecht Art. 87 Abs. 1 EG auf den vorliegenden Fall angewandt und jedenfalls die Tatsachen falsch beurteilt und eine unzureichende Begründung gegeben, da sie davon ausgegangen sei, dass der Subventionsplan, der seinerzeit von den italienischen Behörden notifiziert worden sei, sollte er durchgeführt werden, geeignet sei, den innergemeinschaftlichen Handel zu beeinträchtigen und den Wettbewerb zu verfälschen.

- Die Beklagte habe gegen Art. 87 Abs. 2 Buchst. b EG verstoßen sowie gegen die auf staatliche Beihilfen im Agrarsektor anwendbaren Leitlinien und ihre eigene Entscheidungspraxis — und habe jedenfalls die Tatsachen falsch beurteilt und eine unzureichende Begründung gegeben, da sie davon ausgegangen sei, dass der seinerzeit von den italienischen Behörden notifizierte Subventionsplan nicht unter die Ausnahme in Art. 87 Abs. 4 Buchst. b EG fallen könne.
- Die Beklagte habe ebenfalls gegen Art. 87 Abs. 3 Buchst. c EG verstoßen sowie in jedem Fall die Tatsachen falsch beurteilt und eine unzureichende Begründung gegeben, da sie davon ausgegangen sei, dass der seinerzeit von den italienischen Behörden notifizierte Subventionsplan nicht unter die Ausnahme in Art. 87 Abs. 3 Buchst. c EG fallen könne.
- Die Beklagte habe die Grundsätze der ordnungsgemäßen Verwaltung, der Sorgfalt und der zügigen Sachbehandlung insbesondere wegen der überlangen Dauer des Verwaltungsverfahrens verletzt.

**Klage, eingereicht am 24. Dezember 2008 — PJ Hungary/
HABM — Pepekillo (PEPEQUILLO)**

(Rechtssache T-580/08)

(2009/C 44/112)

Sprache der Klageschrift: Spanisch

Parteien

Klägerin: PJ Hungary Szolgálató kft (PJ Hungary kft) (Budapest, Republik Ungarn) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen M. Granado Carpenter und C. Gutiérrez Martínez)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: Pepekillo SL (Algeciras, Spanien)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (HABM) vom 30. April 2008 (Sache R 722/2007), die die von der PEPEKILLO SL beantragte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährte, aufzuheben;
- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (HABM) vom 24. September 2008 (Sache R 722/2007), mit der die Entscheidung der Widerspruchsabteilung vom 9. März 2007 aufgehoben und infolgedessen die Gemeinschaftsmarke (Nr.

3 546 471) „PEPEQUILLO“ zur Eintragung zugelassen wurde, mit allen sich aus dem Gemeinschaftsrecht ergebenden Rechtsfolgen aufzuheben;

- dem Beklagten die Kosten des vorliegenden Verfahrens und des Verwaltungsverfahrens vor dem HABM aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Marta Sancho Lora, die später die Anmeldung auf die PEPEKILLO SL übertrug.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „PEPEQUILLO“ (Anmeldung Nr. 3 546 471) für Waren der Klassen 18 und 25 sowie Dienstleistungen der Klasse 35.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Klägerin, an die die Gesellschaft „PEPE JEANS N.V.“ ihre Rechte abgetreten hatte.

Entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Spanische Wortmarken „PEPE“ und „PEPE JEANS“, spanische Bildmarken „PEPE JEANS LONDON“, spanische Wortmarken „PEPE 2XL“, „PEPE F4“, „PEPE M99“, „PEPE F4“, „PEPE M3“, „PEPE M5“ und „PEPE F6“, spanische Bildmarken „PEPE JEANS LONDON“, „PEPE JEANS 73“, „PEPE JEANS PORTOBELLO“, „PEPE“ und spanische Wortmarken „PEPE JEANS M2“, „PEPE BETTY“, „PEPE CLOTHING“ und „PEPECO“ für Waren der Klassen 3, 9, 14, 18 und 25; Gemeinschaftswort- und -bildmarke „PEPE JEANS“ für Waren der Klassen 3, 9, 14 und 18.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Dem Widerspruch wurde stattgegeben, und die Anmeldung wurde zurückgewiesen.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Der Beschwerde wurde als zulässig und begründet stattgegeben.

Klagegründe: Fehlerhafte Anwendung der Art. 78 und 8 Abs. 1 Buchst. b und 5 der Verordnung (EG) Nr. 40/94 über die Gemeinschaftsmarke.

Klage, eingereicht am 31. Dezember 2008 — Fresh Del Monte Produce/Kommission

(Rechtssache T-587/08)

(2009/C 44/113)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Fresh Del Monte Produce Inc. (George Town, Kaimaninseln) (Prozessbevollmächtigte: B. Meyring, Rechtsanwalt und E. Verghese, Solicitor)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- Art. 1, 2, 3 und 4 der Entscheidung der Kommission K (2008) 5955 endg. vom 15. Oktober 2008 in der Sache COMP/39.188 — Bananen, soweit sie die Klägerin betreffen, für nichtig zu erklären;
- hilfsweise, die ihr nach Art. 2 Buchst. c dieser Entscheidung auferlegte Geldbuße erheblich herabzusetzen;
- hilfsweise, Art. 1 und 3 dieser Entscheidung, soweit sie die Klägerin betreffen, für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit dieser Klage begehrt die Klägerin auf der Grundlage von Art. 230 EG die Nichtigerklärung der Entscheidung K (2008) 5955 endg. der Kommission vom 15. Oktober 2008 (Sache COMP/39.188 — Bananen) in einem Verfahren zur Durchführung von Art. 81 Abs. 1 EG, mit der festgestellt wurde, dass die Klägerin gesamtschuldnerisch für das Verhalten der Internationalen Fruchtimport Gesellschaft Weichert & Co. haftet. Die Kommission stellte fest, dass Weichert mit der Teilnahme an einer abgestimmten Verhaltensweise zur Koordinierung von Listenpreisen für Bananen, die in acht nordeuropäische Mitgliedstaaten der Gemeinschaft importiert würden, Art. 81 EG verletzt habe. Hilfsweise wird die Änderung des Art. 2 Buchst. c dieser Entscheidung beantragt, soweit sie der Klägerin eine Geldbuße auferlegt.

Zur Begründung ihrer Anträge macht die Klägerin acht Klagegründe geltend, die in vier Teilen dargelegt werden.

Im ersten Teil trägt die Klägerin die Klagegründe für den Antrag auf Nichtigerklärung der Entscheidung, dass sie gesamtschuldnerisch für das Verhalten von Weichert hafte, vor.

Erstens habe die Kommission die Art. 81 Abs. 1 EG und Art. 23 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung Nr. 1/2003 ⁽¹⁾ fehlerhaft angewandt, als sie feststellte, dass die Klägerin aufgrund eines Vertriebsvertrags und ihres indirekten Interesses an Weichert als Kommanditistin gesamtschuldnerisch für das Verhalten von Weichert hafte, da dies weder für sich genommen noch zusammen der Klägerin entscheidenden Einfluss auf Weichert ermöglicht habe.

Zweitens habe die Kommission Art. 253 EG verletzt, als sie es unterlassen habe, Gründe dafür anzugeben, dass sie die Klägerin, die keine direkte Verbindung mit Weichert habe, haftbar mache.

Drittens habe die Kommission die Verteidigungsrechte der Klägerin dadurch verletzt, dass sie es abgelehnt habe, die entsprechenden Beweise offen zu legen.

Die hilfsweise angeführten Klagegründe werden von der Klägerin zur Begründung ihres Antrags auf Nichtigerklärung der angefochtenen Entscheidung geltend gemacht, soweit sie sowohl die Klägerin als auch Weichert betrifft. In diesem Teil der Klage trägt die Klägerin den vierten und fünften Klagegrund vor.

Der vierte Klagegrund bezieht sich auf die fehlerhafte Anwendung von Art. 81 EG, da die Kommission zu dem Ergebnis gekommen sei, dass Weichert an einer abgestimmten Verhaltensweise zu dem Zweck teilgenommen habe, den Wettbewerb einzuschränken.

Der fünfte Klagegrund bezieht sich auf eine Verletzung der Verteidigungsrechte der Klägerin, da ihr wegen einer wesentlichen Änderung im Vorbringen der Kommission zwischen der Mitteilung der Beschwerdepunkte und der Entscheidung kein rechtliches Gehör gewährt worden sei.

Im dritten Teil ihrer Klage (ebenfalls hilfsweise) trägt die Klägerin die vorsorglichen Klagegründe zur Begründung ihres Antrags auf Herabsetzung der ihr und Weichert gesamtschuldnerisch auferlegten Geldbuße vor. Dieser Teil umfasst den sechsten und den siebten Klagegrund.

Mit dem sechsten Klagegrund trägt die Klägerin vor, dass die Kommission einen offensichtlichen Ermessensfehler begangen habe, als sie die Höhe der Geldbuße ohne korrekte Beurteilung der Schwere bestimmt habe.

Der siebte Klagegrund bezieht sich auf eine Verletzung von Art. 23 der Verordnung Nr. 1/2003 und berechtigten Vertrauens, da die Kommission es unterlassen habe, die Mitwirkung Weicherts in die Untersuchung einzubeziehen.

Mit dem vierten Teil der Klage wird die Nichtigerklärung der Art. 1 und 3 der Entscheidung in Bezug auf die Klägerin auf der Grundlage der acht Klagegründe angestrebt, da diese Artikel eine fehlerhafte Anwendung von Art. 81 EG, eine Verletzung von Art. 7 der Verordnung Nr. 1/2003 und einen Verstoß gegen Art. 253 EG enthielten.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln, ABl. L 1, S. 1.

Klage, eingereicht am 24. Dezember 2008 — Dole Food und Dole Germany/Kommission

(Rechtssache T-588/08)

(2009/C 44/114)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Dole Food Company, Inc. (Wilmington, USA) und Dole Germany OHG (Hamburg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: J. F. Bellis, Rechtsanwalt)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- die angefochtene Entscheidung für nichtig zu erklären;
- die auferlegte Geldbuße herabzusetzen oder für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit dieser Klage begehren die Klägerinnen auf der Grundlage von Art. 230 EG die Nichtigkeitsklärung der Entscheidung K (2008) 5955 endg. der Kommission vom 15. Oktober 2008 (Sache COMP/39.188 — Bananen) in einem Verfahren zur Durchführung von Art. 81 Abs. 1 EG, mit der festgestellt wurde, dass die Klägerinnen für die Teilnahme an einer abgestimmten Verhaltensweise zur Koordinierung von Listenpreisen für Bananen, die in acht nordeuropäische Mitgliedstaaten der Gemeinschaft importiert würden, haften. Sie beantragen auch die Nichtigkeitsklärung oder Herabsetzung der ihnen auferlegten Geldbuße.

Zur Unterstützung ihrer Anträge tragen die Klägerinnen zwei Klagegründe vor.

Erstens sei die Feststellung der Kommission fehlerhaft, dass mit dem fraglichen Verhalten im Sinne von Art. 81 EG eine Einschränkung des Wettbewerbs bezweckt worden sei. Das fragliche Verhalten habe nämlich ausschließlich aus gelegentlichen gegenseitigen Informationen zwischen Bananenimporteuren einschließlich allgemeiner Marktgerüchte bestanden und sei nicht Teil eines umfassenderen Kartells, das eine Festsetzung der Preise und eine Aufteilung der Märkte zum Gegenstand gehabt habe, und mit ihm sei daher keine Einschränkung des Wettbewerbs bezweckt worden. Diese Informationen seien vor der Festsetzung von Listenpreisen erfolgt, d. h. zu einem Zeitpunkt, der weit von der Verhandlung über tatsächliche Verbraucherpreise entfernt sei. Diese Informationen hätten nicht die Einschränkung des Wettbewerbs auf dem Bananenmarkt bezweckt und hätten dies auch nicht bezwecken können, da die Listenpreise keine tatsächliche Preise seien und keine Grundlage für die Verhandlung über tatsächliche Preise für grüne Bananen bildeten.

Zweitens sei die ihnen auferlegte Geldbuße ungerechtfertigt, da ihr Grundbetrag auf dem Wert von Warenverkäufen basiere, der in keinem Zusammenhang mit der behaupteten Verletzung stehe. Darüber hinaus sei die Geldbuße auch unverhältnismäßig, da ihr Grundbetrag fehlerhaft darauf basiere, dass das betroffene Verhalten eine Festsetzung der Preise zum Gegenstand gehabt habe.

Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 17. Dezember 2008 — Plant u. a./Kommission**(Rechtssache T-324/07) ⁽¹⁾**

(2009/C 44/115)

Verfahrenssprache: Englisch

Der Präsident der Sechsten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 247 vom 20.10.2007.

Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 18. Dezember 2008 — Insight Direct USA/HABM — Net Insight (Insight)**(Rechtssache T-489/07) ⁽¹⁾**

(2009/C 44/116)

Verfahrenssprache: Englisch

Der Präsident der Sechsten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 64 vom 8.3.2008.

Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 19. Dezember 2008 — iTouch International/HABM — Touchnet Information Systems (iTouch)**(Rechtssache T-347/08) ⁽¹⁾**

(2009/C 44/117)

Verfahrenssprache: Englisch

Der Präsident der Sechsten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 272 vom 25.10.2008.

GERICHT FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST DER EUROPÄISCHEN UNION

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite
Kammer) vom 5. November 2008 — Avanzata u. a./
Kommission

(Rechtssache F-48/06) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Vertragsbedienstete — Einstufung
und Bezüge — Ehemalige Arbeitnehmer nach
luxemburgischem Recht)

(2009/C 44/118)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Eric Avanzata (Hussigny, Frankreich) und zwanzig weitere
Vertragsbedienstete (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte
S. Orlandi, A. Coolen, J.-N. Louis und E. Marchal)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Pro-
zessbevollmächtigte: J. Currall und G. Berscheid)

Gegenstand der Rechtssache

Aufhebung der Entscheidungen der Kommission über die Festle-
gung der Einstellungsbedingungen der Kläger, u. a. ihrer Funk-
tionsgruppe, ihrer Besoldungsgruppe, ihrer Dienstaltersstufe und
ihrer Bezüge, wie sie sich aus den Bestimmungen ihrer Bediens-
tetenverträge ergeben

Tenor des Urteils

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 154 vom 1.7.2006, S. 26.

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte
Kammer) vom 11. Dezember 2008 — Collée/Parlament

(Rechtssache F-148/06) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Beamte — Beförderung — Verfahren
der Zuteilung von Verdienstpunkten beim Europäischen
Parlament — Abwägung der Verdienste)

(2009/C 44/119)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Laurent Collée (Luxemburg, Luxemburg) (Prozessbevoll-
mächtigte: S. Orlandi, A. Coolen, J.-N. Louis und É. Marchal,
Rechtsanwälte)

Beklagter: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte:
C. Burgos und A. Lukošiušė)

Gegenstand der Rechtssache

Aufhebung der Entscheidung vom 9. Januar 2006, mit der an
den Kläger für das Beförderungsjahr 2004 zwei Verdienstpunkte
vergeben wurden, und Feststellung der Rechtswidrigkeit von Nr.
I.3 der „Instructions relatives à la procédure d'attribution des
points de promouvabilité“ (Anweisungen zum Verfahren der
Zuteilung von Beförderungspunkten) des Europäischen Parla-
ments vom 13. Juni 2002

Tenor des Urteils

1. Die Entscheidung des Europäischen Parlaments, mit der an Herrn
Collée für das Beförderungsjahr 2004 zwei Verdienstpunkte verge-
ben wurden, wird aufgehoben.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Das Europäische Parlament trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 42 vom 24.2.2007, S. 48.

**Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst
(Zweite Kammer) vom 25. November 2008 — Hristova/
Kommission**

(Rechtssache F-50/07) ⁽¹⁾

**(Öffentlicher Dienst — Einstellung — Allgemeines Auswahl-
verfahren — Zulassungsvoraussetzungen — Ablehnung der
Bewerbung — Begründung — Diplome)**

(2009/C 44/120)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Valentina Hristova (Pavlikeni, Bulgarien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Kerelov)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: J. Currall und B. Eggers)

Gegenstand der Rechtssache

Aufhebung der Entscheidung des Prüfungsausschusses für das Auswahlverfahren EPSO/AST/14/06, mit der der Klägerin die Zulassung zu den Prüfungen dieses Auswahlverfahrens mit der Begründung versagt wurde, dass sie über keine dreijährige Berufserfahrung im Sekretariatsbereich im Anschluss an den Erwerb ihres Diploms verfüge — Antrag auf Schadensersatz

Tenor des Urteils

1. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses für das Auswahlverfahren EPSO/AST/14/06, Frau Hristova nicht zu den Prüfungen des Auswahlverfahrens zuzulassen, wird aufgehoben.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften trägt die gesamten Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 79 vom 29.3.2008, S. 36.

**Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite
Kammer) vom 25. November 2008 — Iordanova/
Kommission**

(Rechtssache F-53/07) ⁽¹⁾

**(Öffentlicher Dienst — Einstellung — Allgemeines Auswahl-
verfahren — Zulassungsvoraussetzungen — Ablehnung der
Bewerbung — Diplome)**

(2009/C 44/121)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Ivanka Iordanova (Varna, Bulgarien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Kerelov)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: J. Currall und B. Eggers)

Gegenstand der Rechtssache

Aufhebung der Entscheidung des Prüfungsausschusses für das Auswahlverfahren EPSO/AST/14/06, mit der der Klägerin die Zulassung zu den Prüfungen dieses Auswahlverfahrens mit der Begründung versagt wurde, dass ihr durch Diplome bescheinigter postsekundärer Bildungsabschluss nicht mit den Tätigkeiten auf einer Sekretariatsstelle übereinstimme und es an einer dreijährigen einschlägigen Berufserfahrung fehle — Antrag auf Schadensersatz

Tenor des Urteils

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 107 vom 26.4.2008, S. 44.

**Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte
Kammer) vom 11. Dezember 2008 — Collotte/Kommission**

(Rechtssache F-58/07) ⁽¹⁾

**(Öffentlicher Dienst — Beamte — Beförderung — Beförde-
rungsverfahren 2006 — Fähigkeit, in einer dritten Sprache zu
arbeiten)**

(2009/C 44/122)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Pascal Collotte (Abstraat, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt É. Boigelot, sodann Rechtsanwälte É. Boigelot und L. Defalque)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: C. Berardis-Kayser und G. Berscheid, sodann C. Berardis-Kayser und L. Lozano Palacios)

Streithelfer: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: I. Šulce und M. Simm)

Gegenstand der Rechtssache

Aufhebung der Entscheidung, den Kläger im Beförderungsverfahren 2006 nicht nach Besoldungsgruppe A*12 zu befördern, weil er nicht nachgewiesen habe, dass er in einer dritten Sprache arbeiten könne — Antrag auf Schadensersatz

Tenor des Urteils

1. Die Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, den Namen von Herrn Collotte nicht in das Verzeichnis der im Beförderungsverfahren 2006 nach Besoldungsgruppe A*12 beförderten Beamten aufzunehmen, wird aufgehoben.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten des Klägers.
4. Der Rat der Europäischen Union trägt seine eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 199 vom 25.8.2007, S. 50.

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 11. Dezember 2008 — Dubus und Leveque/Kommission

(Rechtssache F-66/07) (¹)

(Öffentlicher Dienst — Beamte — Beförderung — Beförderungsverfahren 2006 — Fähigkeit, in einer dritten Sprache zu arbeiten)

(2009/C 44/123)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Charles Dubus (Kraainem, Belgien) und Jean Leveque (Wattignies-la-Victoire, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt É. Boigelot, sodann Rechtsanwälte É. Boigelot und L. Defalque)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: C. Berardis-Kayser und G. Berscheid)

Streithelfer: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: I. Šulce und M. Simm)

Gegenstand der Rechtssache

Aufhebung der Entscheidung, die Kläger im Beförderungsverfahren 2006 nicht zu befördern, weil sie nicht nachgewiesen hätten, dass sie in einer dritten Sprache arbeiten könnten — Antrag auf Schadensersatz

Tenor des Urteils

1. Die Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, den Namen von Herrn Dubus nicht in das Verzeichnis der im Beförderungsverfahren 2006 nach Besoldungsgruppe C*3 beförderten Beamten aufzunehmen, und die Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, den Namen von Herrn Leveque nicht in das Verzeichnis der im selben Beförderungsverfahren nach Besoldungsgruppe B*8 beförderten Beamten aufzunehmen, werden aufgehoben.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

3. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten der Kläger.
4. Der Rat der Europäischen Union trägt seine eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 199 vom 25.8.2007, S. 54.

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 13. November 2008 — Traore/Kommission

(Rechtssache F-90/07) (¹)

(Öffentlicher Dienst — Beamte — Stellenausschreibung — Ablehnung der Bewerbung des Klägers — Umsetzung — Dienstliches Interesse)

(2009/C 44/124)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Amadou Traore (Rhode-Saint-Genèse, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt É. Boigelot)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: J. Currall und B. Eggers)

Gegenstand

Aufhebung der Entscheidungen der Kommission, mit denen die Bewerbungen des Klägers auf die Stelle eines Geschäftsträgers a. i. bei der Delegation in Togo und auf die Stelle eines Leiters der Delegation in Tansania abgelehnt wurden — Aufhebung der Entscheidungen, mit denen andere Bewerber auf diese Stellen ernannt wurden — Antrag auf Schadensersatz

Tenor des Urteils

1. Die Entscheidung des Direktors für Personalwesen des Amts für Zusammenarbeit EuropeAid der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 12. Dezember 2006, mit der die Bewerbung von Herrn Traore auf die Stelle eines Leiters der Delegation der Kommission in Tansania abgelehnt wurde, und die Entscheidung über die Ernennung von Herrn S. auf diese Stelle werden aufgehoben.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Herr Traore trägt die Hälfte seiner eigenen Kosten.

4. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften trägt ihre eigenen Kosten und die Hälfte der Kosten von Herrn Traore.

(¹) ABl. C 269 vom 10.11.2007, S. 72.

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 11. Dezember 2008 — Evraets/Kommission

(Rechtssache F-92/07) (¹)

(Öffentlicher Dienst — Beamte — Beförderung — Beförderungsverfahren 2006 — Fähigkeit, in einer dritten Sprache zu arbeiten)

(2009/C 44/125)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Kläger: Pascal Evraets (Lambusart, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwalt N. Lhoëst, dann Rechtsanwälte N. Lhoëst und S. Fernández Menéndez)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: C. Berardis-Kayser und G. Berscheid)

Streithelfer: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: I. Šulce und M. Simm)

Gegenstand der Rechtssache

Aufhebung der Entscheidung, den Kläger im Rahmen des Beförderungsverfahrens 2006 nicht nach Besoldungsgruppe AST 4 zu befördern, weil er nicht nachgewiesen habe, in einer dritten Sprache arbeiten zu können

Tenor des Urteils

1. Die Entscheidung, den Kläger im Rahmen des Beförderungsverfahrens 2006 nicht zu befördern, wird aufgehoben.
2. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten des Klägers.
3. Der Rat der Europäischen Union trägt seine eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 283 vom 24.11.2007, S. 44.

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 11. Dezember 2008 — Beatriz Acosta Iborra u. a./Kommission

(Rechtssache F-93/07) (¹)

(Öffentlicher Dienst — Beamte — Beförderung — Beförderungsverfahren 2006 — Fähigkeit, in einer dritten Sprache zu arbeiten)

(2009/C 44/126)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Kläger: Beatriz Acosta Iborra (Alkmaar, Niederlande) und weitere neun Beamte der Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwalt N. Lhoëst, dann Rechtsanwälte N. Lhoëst und S. Fernández Menéndez)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: C. Berardis-Kayser und G. Berscheid)

Streithelfer: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: I. Šulce und M. Simm)

Gegenstand der Rechtssache

Aufhebung der Entscheidung, die Kläger im Rahmen des Beförderungsverfahrens 2006 nicht zu befördern, weil sie nicht nachgewiesen hätten, in einer dritten Sprache arbeiten zu können

Tenor des Urteils

1. Die Entscheidungen, Frau Acosta Iborra und die weiteren neun Beamten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, deren Namen im Anhang des vorliegenden Urteils aufgeführt sind, im Rahmen des Beförderungsverfahrens 2006 nicht zu befördern, werden aufgehoben.
2. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten der Kläger.
3. Der Rat der Europäischen Union trägt seine eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 283 vom 24.11.2007, S. 44.

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 4. November 2008 — Van Beers/Kommission

(Rechtssache F-126/07) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Beamte — Beförderung — Leistungsnachweisverfahren — Verfahren 2006 — Nichtaufnahme in die Liste der vorausgewählten Beamten — Art. 45a des Statuts)

(2009/C 44/127)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Isabelle Van Beers (Woluwé-St-Étienne, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Orlandi, A. Coolen, J.-N. Louis und E. Marchal)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: C. Berardis-Kayser und G. Berscheid)

Gegenstand der Rechtssache

Aufhebung der Entscheidung der Kommission vom 22. Februar 2007, mit der die Bewerbung der Klägerin für das Leistungsnachweisverfahren 2006 abgelehnt wurde

Tenor des Urteils

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 22 vom 26.1.2008, S. 57.

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 9. Dezember 2008 — Efstathopoulos/Europäisches Parlament

(Rechtssache F-144/07) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Ehemalige Bedienstete auf Zeit — Verordnung [EG, Euratom, EGKS] Nr. 2689/95 — Vergütung bei endgültigem Ausscheiden aus dem Dienst — Berücksichtigung einer Produktivitätszulage bei der Feststellung der im Rahmen einer neuen Tätigkeit erzielten Bruttoeinkünfte)

(2009/C 44/128)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Kläger: S. Efstathopoulos (Chalandri, Griechenland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte N. Korogiannakis und M. Michi)

Beklagter: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: A. Lukošūtė und A. Troupiotis)

Gegenstand der Rechtssache

Aufhebung der Entscheidung des Europäischen Parlaments vom 18. April 2007 über eine Herabsetzung des Ruhegehalts des Klägers und die Wiedereinziehung der zu viel erhaltenen Beträge

Tenor des Urteils

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 92 vom 12.4.2008, S. 50.

Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 30. Oktober 2008 — Ortega Serrano/Kommission

(Rechtssache F-48/08) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Offensichtliche Unzulässigkeit — Unmöglichkeit der Vertretung des Klägers durch einen Rechtsanwalt, der nicht Dritter ist — Prozesskostenhilfe — Antrag auf Zulassung als Streithelfer)

(2009/C 44/129)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Kläger: Antonio Ortega Serrano (Cádiz, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Ortega Serrano)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: K. Herrmann und L. Lozano Palacios)

Gegenstand der Rechtssache

Aufhebung der Entscheidung des Prüfungsausschusses für das Auswahlverfahren EPSO/AD/26/05, den Kläger nicht in die Reserveliste aufzunehmen, und Festsetzung eines neuen Termins für die mündliche Prüfung

Tenor des Beschlusses

1. Die Klage wird als offensichtlich unzulässig abgewiesen.
2. Der Hilfsantrag von Herrn Ortega Serrano, ihm die Behebung des Mangels seiner Klageschrift zu gestatten, wird zurückgewiesen.
3. Herr Ortega Serrano trägt die Kosten.
4. Über den Antrag auf Zulassung als Streithelfer braucht nicht entschieden zu werden.

5. Der Europäische Datenschutzbeauftragte trägt seine eigenen Kosten im Zusammenhang mit dem Antrag auf Zulassung als Streithelfer.

6. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe in der Rechtssache F-48/08 AJ, Ortega Serrano/Kommission, wird zurückgewiesen.

(¹) ABL C 171 vom 5.7.2008, S. 52.

Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 18. Dezember 2008 — Nijs/Rechnungshof der Europäischen Gemeinschaften

(Rechtssache F-64/08) (¹)

(Öffentlicher Dienst — Beamte — Art. 35 Abs. 1 Buchst. e der Verfahrensordnung — Kurze Darstellung der Klagegründe in der Klageschrift — Beurteilungsverfahren — Bestimmung des Beurteilenden und des Kontrollbeurteilenden — Nichtvorliegen einer beschwerenden Maßnahme — Offensichtliche Unzulässigkeit)

(2009/C 44/130)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Bart Nijs (Bereldange, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte F. Rollinger und A. Herzog)

Beklagter: Rechnungshof der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: T. Kennedy, J.-M. Stenier und G. Corstens)

Gegenstand der Rechtssache

Aufhebung der Entscheidung des Rechnungshofs über die Bestimmung des Beurteilenden des Klägers und des Kontrollbeurteilenden sowie Antrag auf Ersatz des durch den Erlass dieser Entscheidung entstandenen Schadens

Tenor des Beschlusses

1. Die Klage wird als offensichtlich unzulässig abgewiesen.
2. Herr Nijs trägt sämtliche Kosten.

(¹) ABL C 247 vom 27.9.2008, S. 25.

Beschluss des Präsidenten des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 17. Dezember 2008 — Wenig/Kommission

(Rechtssache F-80/08 R)

(Öffentlicher Dienst — Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs der Entscheidung, den Betroffenen vorläufig seines Dienstes zu entheben — Keine Dringlichkeit)

(2009/C 44/131)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Antragsteller: Fritz Harald Wenig (Woluwe-Saint-Pierre, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G.-A. Dal, D. Voillemot und D. Bosquet)

Antragsgegnerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: J. Currall und D. Martin)

Gegenstand der Rechtssache

Antrag auf Aussetzung des Vollzugs der Entscheidung der Kommission vom 18. September 2008, mit der sie den Antragsteller auf unbestimmte Zeit vorläufig seines Dienstes enthoben und verfügt hat, dass von seinen Dienstbezügen für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten monatlich 1 000 Euro einbehalten werden

Tenor des Beschlusses

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Klage, eingereicht am 3. November 2008 — P/Parlament

(Rechtssache F-89/08)

(2009/C 44/132)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: P (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt E. Boigelot)

Beklagter: Europäisches Parlament

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung des Parlaments, der Klägerin mit dreimonatiger Frist zu kündigen, und Antrag auf Schadensersatz

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung des Parlaments vom 15. April 2008 aufzuheben, ihr mit dreimonatiger Frist zu kündigen und ihr unverzüglich den Zugang zum Parlament dadurch zu entziehen, dass sie angewiesen wurde, umgehend die Büroschlüssel zurückzugeben;
- demzufolge, sie unverzüglich rückwirkend auf der Stelle und in der Besoldungsgruppe wiederzuverwenden, die sie zum Zeitpunkt des Erlasses der Entscheidung vom 15. April 2008 innehatte, und ihr ab dem 15. Juli 2008 bis zu ihrer tatsächlichen Wiederverwendung ihre Bezüge zuzüglich Verzugszinsen in Höhe von 7 % p. a. zu zahlen;
- den Beklagten zu verurteilen, als Ersatz für den immateriellen Schaden und die Beeinträchtigung der beruflichen Laufbahn einen Betrag von 10 000 Euro zu zahlen, vorbehaltlich einer Erhöhung und/oder Herabsetzung im Laufe des Verfahrens;
- dem Europäischen Parlament die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 4. November 2008 — Bertolete u. a./Kommission

(Rechtssache F-92/08)

(2009/C 44/133)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerinnen: Marli Bertolete (Woluwé-Saint-Lambert, Belgien) u. a. (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt L. Vogel)

Beklagte: Europäische Kommission

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung, mit der die Dienstbezüge der Klägerinnen in Durchführung der Urteile des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 5. Juli 2007 in den Rechtssachen F-24/06, F-25/06 und F-26/06 neu berechnet wurden

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- die Entscheidung der zum Abschluss von Dienstverträgen ermächtigten Behörde vom 18. Juli 2008 über die Zurückweisung ihrer Beschwerden gegen eine Entscheidung vom 23. Januar 2008, mit der ihre Dienstbezüge in Durchführung von drei auf ihre Klage hin am 5. Juli 2007 ergangenen Urteilen des Gerichts für den europäischen öffentlichen Dienst neu berechnet wurden, und außerdem gegen die anschließend vorgenommenen vielfachen Berichtigungen sowie gegen die den Klägerinnen nach Maßgabe der Entscheidung vom 23. Januar 2008 ausgestellten Abrechnungen ihrer Dienstbezüge für die Monate Februar, März und April 2008 aufzuheben;

- soweit erforderlich, auch die Entscheidungen, gegen die sich die Beschwerden der Klägerinnen gerichtet haben, aufzuheben;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 12. November 2008 — N/Parlament

(Rechtssache F-93/08)

(2009/C 44/134)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: N (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt E. Boigelot)

Beklagter: Europäisches Parlament

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Beurteilung des Klägers für den Zeitraum vom 1. Januar 2007 bis 30. April 2007

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die ihn beschwerende Entscheidung vom 4. März 2008 aufzuheben, soweit sie seine Beurteilung für den Zeitraum vom 1. Januar 2007 bis 30. April 2007 endgültig bestätigt und genehmigt;
- die streitige Beurteilung aufzuheben;
- die Entscheidung des Präsidenten des Parlaments vom 25. September 2008 über die Zurückweisung seiner auf Aufhebung der angefochtenen Entscheidung gerichteten Beschwerde aufzuheben;
- dem Europäischen Parlament die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 17. November 2008 — Cerafogli/EZB

(Rechtssache F-96/08)

(2009/C 44/135)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Maria Concetta Cerafogli (Frankfurt, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen L. Levi und M. Vandenbussche)

Beklagte: Europäische Zentralbank

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung der EZB, der Klägerin keine Beförderung ad personam zu gewähren, und Verurteilung der Beklagten zur Zahlung eines Betrags zur Wiedergutmachung des der Klägerin entstandenen immateriellen Schadens

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die unter dem 11. März 2008 mitgeteilte Entscheidung, der Klägerin keine Beförderung ad personam zu gewähren, aufzuheben;
- folglich i) jede sich aus der am 11. März 2008 mitgeteilten Entscheidung, die Klägerin nicht zu befördern, ergebende Entscheidung einschließlich der Gehaltsabrechnungen der Klägerin ab März 2008 aufzuheben und ii) die Beklagte zu verurteilen, einen nach billigem Ermessen festgesetzten Betrag von 10 000 Euro zur Wiedergutmachung des der Klägerin entstandenen immateriellen Schadens zu zahlen;
- sofern sich bei der Durchführung eines Aufhebungsurteils ernsthafte Schwierigkeiten ergeben sollten, Zusprechung eines Betrags von 78 000 Euro oder zumindest der Hälfte dieses Betrags, um den der Klägerin entstandenen Schaden zu decken;
- der Europäische Zentralbank die Kosten aufzuerlegen.

**Klage, eingereicht am 27. November 2008 —
Füller-Tomlinson/Parlament**

(Rechtssache F-97/08)

(2009/C 44/136)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Paulette Füller-Tomlinson (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin L. Levi)

Beklagter: Europäisches Parlament

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung, mit der der auf eine Berufskrankheit zurückzuführende Teil der dauernden Teilinvalidität auf 20 % festgesetzt wird, hilfsweise Verurteilung des Beklagten zur Zahlung eines Betrags als Ersatz für den von der Klägerin erlittenen immateriellen Schaden

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung des Leiters des Referats Sozialversicherungen und Versorgungsbezüge vom 9. April 2008, in deren Art. 3 der auf eine Berufskrankheit zurückzuführende Teil der dauernden Teilinvalidität auf 20 % festgesetzt wird, aufzuheben;

- soweit erforderlich, die Entscheidung über die Zurückweisung ihrer Beschwerde aufzuheben;
- hilfsweise, den Beklagten zur Zahlung von 12 000 Euro als Ersatz für den immateriellen Schaden zu verurteilen;
- dem Europäischen Parlament die Kosten aufzuerlegen.

**Klage, eingereicht am 11. Dezember 2008 — Nijs/
Europäischer Rechnungshof**

(Rechtssache F-98/08)

(2009/C 44/137)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Bart Nijs (Aalst, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. Rollinger)

Beklagter: Europäischer Rechnungshof

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung, den Kläger 2008 nicht zu befördern, sowie Verurteilung des Beklagten zur Wiedergutmachung des dem Kläger entstandenen materiellen und immateriellen Schadens

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung, ihn 2008 nicht zu befördern, die durch die Personalmitteilung 32/2008 vom 5. Mai 2008 mitgeteilt wurde, sowie die vorbereitenden Handlungen dieser Entscheidung, insbesondere die in den Personalmitteilungen 10-2008 und 17-2008 mitgeteilten Entscheidungen vom 19. und 29. Februar 2008, mit denen die Listen derjenigen, die am 1. Januar 2008 für eine Beförderung in Frage kommen, festgestellt werden, aufzuheben, soweit sie den Kläger betreffen;
- ausdrücklich die Nichtigkeit der nachfolgenden Entscheidungen sowie der genannten vorbereitenden Handlungen festzustellen;
- den Beklagten zur Wiedergutmachung des materiellen Schadens in Höhe des Einkommensverlusts des Klägers im Vergleich zu den höchsten Bezügen, die er hätte erhalten können, wenn die vorstehend genannte zwischenzeitliche Regelung seine Laufbahn nicht behindert hätte, sowie des immateriellen Schadens, zusätzlich zu den in anderen Rechtsstreitigkeiten verlangten ähnlichen Entschädigungen, in Höhe von 10 000 Euro zu verurteilen;
- dem Europäischen Rechnungshof die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 8. Dezember 2008 — Pappas/Kommission**(Rechtssache F-101/08)**

(2009/C 44/138)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien**

Kläger: Spyros A. Pappas (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt L. Barattini)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung des Amts für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche über die Ruhegehaltsansprüche des Klägers und der Berechnung der Anzahl der bei der Bestimmung dieser Ansprüche anzurechnenden ruhegehaltstfähigen Dienstjahre

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung des Amts für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche vom 6. Februar 2008 über die Ruhegehaltsansprüche des Klägers sowie die Entscheidungen vom 22. und 27. Februar 2003 über die Anzahl der bei der Bestimmung der Ruhegehaltsansprüche anzurechnenden ruhegehaltstfähigen Dienstjahre aufzuheben;
- der Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 23. Dezember 2008 — Katrakasas/Kommission**(Rechtssache F-103/08)**

(2009/C 44/139)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien**

Kläger: Nicolas Katrakasas (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen L. Levi und M. Vandenbussche)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung des Prüfungsausschusses für das Auswahlverfahren EPSO/AD/116/08, den Kläger nicht in die Liste der zu den schriftlichen Prüfungen des Auswahlverfahrens zugelassenen Bewerber aufzunehmen, sowie aller nachfolgender Entscheidungen einschließlich der Reserveliste und aller Ernennungsentscheidungen

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung des Prüfungsausschusses für das Auswahlverfahren EPSO/AD/116/08 vom 23. September 2008 aufzuheben, ihn nicht in die Liste der zu den schriftlichen Prüfungen zugelassenen Bewerber aufzunehmen;
- alle nach der Entscheidung vom 23. September 2008 erlassenen Entscheidungen einschließlich der Reserveliste und aller Ernennungsentscheidungen aufzuheben;
- der Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 30. Dezember 2008 — Angelidis/Parlament**(Rechtssache F-104/08)**

(2009/C 44/140)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien**

Kläger: Angel Angelidis (Luxemburg, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt E. Boigelot)

Beklagter: Europäisches Parlament

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Stellenausschreibung Nr. 12 564 des Präsidenten des Europäischen Parlaments vom 26. Februar 2008 zur Besetzung der Stelle eines Direktors der Generaldirektion Interne Politikbereiche der Union — Direktion D, Haushaltsangelegenheiten, und des mit dieser Ausschreibung eingeleiteten Einstellungsverfahrens sowie der Entscheidung, die Bewerbung des Klägers auf die Stelle eines Direktors für Haushaltsangelegenheiten der Generaldirektion Interne Politikbereiche abzulehnen und einen anderen Bewerber auf diese Stelle zu ernennen, und Klage auf Ersatz des dem Kläger entstandenen immateriellen und materiellen Schadens und auf Einstufung in die Besoldungsgruppe eines Direktors ad personam

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 23. September 2008 und folglich die Stellenausschreibung Nr. 12 564 des Präsidenten des Europäischen Parlaments vom 26. Februar 2008 über die Besetzung der Stelle eines Direktors der Generaldirektion Interne Politikbereiche der Union — Direktion D, Haushaltsangelegenheiten, aufzuheben;
- infolgedessen das mit dieser Ausschreibung eingeleitete Verfahren zur Einstellung durch Versetzung oder Beförderung aufzuheben;

- die Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 21. November 2008 über die Ernennung des Direktors für Haushaltsangelegenheiten der Generaldirektion Interne Politikbereiche sowie die Entscheidung über die Ablehnung der Bewerbung des Klägers auf diese Stelle aufzuheben;
- den Beklagten zu verurteilen, Ersatz für den immateriellen und materiellen Schaden sowie für die Beeinträchtigung der Laufbahn des Klägers zu leisten, die er vorbehaltlich einer Erhöhung oder Verringerung während des Verfahrens auf insgesamt 25 000 Euro beziffert, wobei insbesondere die schlechte Durchführung des Urteils des Gerichts erster Instanz vom 13. September 2007, das Vorliegen eines schweren Befugnismissbrauchs und die Umstände, unter denen die angefochtene neue Ernennung erfolgt ist, berücksichtigt werden;
- den Kläger jedenfalls zumindest in die Besoldungsgruppe eines Direktors ad personam einzustufen aufgrund des schweren Nachteils, den seine Laufbahn dadurch erfahren hat, dass das Parlament ihn ungerechtfertigterweise nicht in eine höhere Besoldungsgruppe eingestuft hat;
- dem Europäischen Parlament die Kosten aufzuerlegen.

**Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom
18. Dezember 2008 — X/Parlament**

(Rechtssache F-14/08) ⁽¹⁾

(2009/C 44/141)

Verfahrenssprache: Griechisch

Der Präsident der Ersten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 142 vom 7.6.2008, S. 39.

**Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom
27. November 2008 — Miguelez Herreras/Kommission**

(Rechtssache F-22/08) ⁽¹⁾

(2009/C 44/142)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident der Zweiten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 116 vom 9.5.2008, S. 33.

**Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom
27. November 2008 — Di Bucci/Kommission**

(Rechtssache F-23/08) ⁽¹⁾

(2009/C 44/143)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident der Zweiten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 116 vom 9.5.2008, S. 33.

**Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom
27. November 2008 — Wilms/Kommission**

(Rechtssache F-24/08) ⁽¹⁾

(2009/C 44/144)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident der Zweiten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 116 vom 9.5.2008, S. 34.

HINWEIS FÜR DEN LESER

Nach entsprechendem Beschluss der Organe entfällt künftig der Hinweis auf die letzte Änderung der zitierten Rechtsakte.

Sofern nicht anders angegeben, beziehen sich in den hier veröffentlichten Texten Verweise auf Rechtsakte auf die jeweils geltende Fassung der Rechtsakte.